ARCHIV FUER KRIMINOLOGIE

105

1939

KRAUS REPRINT

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE

(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

Begründet von **Dr. Hans Gross**

Herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Wirkl. Legationsrat, Berlin

---

105. BAND

Mit 38 Abbildungen



BERLIN

1939

KRAUS REPRINT
Nendeln/Liechtenstein
1971

Nachdruck mit Genehmigung des
Verlags für polizeiliches Fachschrifttum G. Schmidt-Römhild, Lübeck

KRAUS REPRINT
A Division of
KRAUS-THOMSON ORGANIZATION LIMITED
Nendeln/Liechtenstein
1971

Printed in Germany
Lessingdruckerei Wiesbaden

Inhalt des 105. Bandes.

1./2. Heft.

Ausgegeben im September 1939.

Originalarbeiten

Kleinere Mitteilungen

Buchbesprechungen

3./4. Heft.

Ausgegeben im Oktober 1939.

Originalarbeiten

Kleinere Mitteilungen

Buchbesprechungen

5./6. Heft.

Ausgegeben im Januar 1940.

Originalarbeiten

Kleinere Mitteilungen

Buchbesprechungen

Die portugiesische Banknotenaffaire.

Ein raffinierter Banknotenschwindel von phantastischem Ausmaß.

Von

Dr. W. F. Hesselink, Gerichtschemiker, Haag (Holland).

(Mit 22 Abbildungen.)

Der im folgenden beschriebene Banknotenbetrug steht einzig in der Geschichte da. Er hat eine unübersehbare Reihe von Straf- und Zivilprozessen zur Folge gehabt, mit denen die portugiesischen, holländischen und englischen Gerichte von 1925 bis in die letzten Jahre beschäftigt waren. Dr. Hesselink fungierte im Auftrag des Untersuchungsrichters als Sachverständiger in diesem Monstreverfahren.

Das Direktorium der portugiesischen Nationalbank erhielt am 4. Dezember 1925 alarmierende Berichte aus Oporto, daß dort offenbar falsche Vasco da Gama-Banknoten in Umlauf seien. Man ließ sofort eine Untersuchungskommission nach Oporto reisen, welche am Vormittag des 5. Dezember dort eintraf. Noch an demselben Tag wurden in der Bankfiliale in Oporto bei den vorrätigen Vasco da Gama-Banknoten 4 Fälle von Duplikatnummerierung vorgefunden, womit endgültig festgestellt war, daß tatsächlich falsche Banknoten in Umlauf waren. Es handelte sich um die sog. Vasco da Gama-Ausgabe von je 500 Escudos, eine in jeder Hinsicht prachtvolle Banknote (Abb. 1 auf S. 9).

Das Direktorium der Banco de Portugal befand sich jetzt in einer sehr schwierigen Lage. Selbstverständlich mußte sofort eingegriffen werden, man wußte aber durchaus nichts vom Umfang der Fälschungen, und um das Maß der Unsicherheit voll zu machen, konnte man nicht einmal die falschen Noten von den echten unterscheiden. Auf keinen Fall durfte man das Vertrauen in die Bank beeinträchtigen lassen, und so wurde nach vielstündiger Beratung in der Nacht vom 6. zum 7. Dezember der schwerwiegende Entschluß gefaßt, die Vasco da Gama-Noten sofort außer Kurs zu

setzen. In den Zeitungen von Lissabon und Oporto erschien eine Bekanntmachung, daß diese Noten bei der Hauptbank und den etwa 30 Filialen gegen Noten anderer Gattung eingewechselt werden konnten, und zwar ohne daß dabei ein Unterschied gemacht wurde zwischen echten und falschen Noten. Nachträglich wurde dann noch der 26. Dezember 1925 als letzter Termin für die Einwechslung bestimmt.

Von der offiziellen Ausgabe waren 600000 Noten ausgegeben worden, jetzt aber wurden mehr als 800000 Stück eingeliefert! Zunächst war es, wie schon erwähnt, unmöglich, irgendeinen Unterschied zwischen den echten und falschen Noten zu konstatieren. Erst allmählich gelang es, ein paar winzige Unterscheidungsmerkmale zu finden.

Die kleinen Unterscheidungsmerkmale machten es möglich, festzustellen, daß im ganzen 209718 falsche Noten eingeliefert wurden, im Wert von beinahe 21000000 Goldmark, denn jede Note zu 500 Escudos hatte einen Wert von etwa 100 Goldmark. Außerdem wurden noch sehr große Bestände beschlagnahmt, welche noch nicht in den Verkehr gekommen waren; bei den Gerichtsverhandlungen im Haag waren z. B. vier große lederne Koffer, gefüllt mit Noten, vorhanden, welche eine Zeitlang im Gepäckdepot des Bahnhofs Hoek van Holland gelegen hatten.

Im ganzen waren nicht weniger wie 580000 illegitime Banknoten zu je 500 Escudos im Gesamtwert von etwa 58000000 Goldmark angefertigt worden!

Es war ein grandioses verbrecherisches Unternehmen, dieser wohlgelungene Versuch, sich solche Quantitäten anscheinand echter Banknoten heimlich zu verschaffen, und solche enorme Quantitäten illegitimer Banknoten unauffällig in Umlauf zu bringen.

Im Anfang stieß die Verbreitung der Falsifikate wohl auf Schwierigkeiten; denn in den Monaten April und Mai 1925 tauchten in verschiedenen Gegenden von Portugal Gerüchte auf über falsche Banknoten, welche in Umlauf sein sollten. Aber die portugiesische Staatsbank half unbewußt den Fälschern aus der Klemme. Die Gemüter wurden besänftigt durch eine Mitteilung der Banco de Portugal, daß man keine falschen Banknoten angetroffen habe und daß somit kein Grund zur Beunruhigung vorliege.

Nun gingen die Betrüger in ganz großzügiger Weise an die Verbreitung der Noten. Sie gründeten, um die Falsifikate massenhaft in den Verkehr bringen zu können, eine eigene Bank, nämlich die „Banco Angola e Metropole"; die dazu nötige staatliche Genehmigung wurde zuerst verweigert, 14 Tage später aber, im Juni 1925,

verliehen, nachdem ein paar Änderungen im Aufsichtsrat vorgenommen worden waren.

Jetzt ging alles monatelang flott; die Banknoten konnten anstandslos für die verschiedensten Bankzwecke ausgegeben werden. Die Betrüger erreichten den Gipfelpunkt der Frechheit, indem sie mit den falschen Noten auch möglichst viele Aktien der Portugiesischen Staatsbank kauften!!! Letzteres hatte offenbar den Zweck, die Majorität im Verwaltungsrat der Staatsbank zu erwerben und so einer sonst unvermeidlichen späteren öffentlichen Beanstandung der illegitimen Noten vorzubeugen. Das wäre wohl ein einzigartiger Ausgang gewesen, durchaus passend zu einem so monströsen Kapitalverbrechen!

Am 5. Dezember 1925 brach aber der Krug. Zu den Maßnahmen der obenerwähnten Untersuchungskommission gehörte auch eine Haussuchung bei der „Banco Angola e Metropole", mit dem Resultat, daß diese Bank sofort geschlossen und das Direktorium verhaftet wurde.

Nun komme ich zu der Hauptsache meiner Mitteilung, nämlich wie man sich die falschen Banknoten verschafft hat.

Viele Personen haben dabei eine Rolle gespielt, aber höchstwahrscheinlich haben die meisten, wenigstens anfänglich, im guten Glauben gehandelt, ohne zu ahnen, daß sie an einem Verbrechen mitarbeiteten.

Die Organisatoren waren der Ingenieur Artur Virgilio Alves Reis und ein gewisser „Adolf Hennies". Letzterer, der beim Entwurf der Pläne anscheinend die Hauptrolle gespielt hat, ist seiner Verhaftung noch gerade entronnen, ohne sich die Zeit zu gönnen, sein bereits aufgetragenes Essen in einer Rotterdamer Restauration erst noch einzunehmen. Reis war aber auch außerordentlich geschickt und hat bei der Durchführung des von Hennies ausgeheckten Planes wohl die Hauptrolle gespielt. Er hat selbst später ausdrücklich erklärt, daß seine Mitarbeiter gar nicht gewußt haben, was eigentlich vor sich ging. Das ist auch nicht unwahrscheinlich, denn so konnten die verschiedenen Mitarbeiter ihre Rollen viel ungekünstelter und somit um so verfänglicher spielen.

Als Grundlage des ganzen verbrecherischen Unternehmens wurde jedem, der zu irgendeiner Handlung überredet werden mußte, unter der strengsten Verschwiegenheit mitgeteilt, daß zur Hebung der notleidenden portugiesischen Kolonie Angola die Banco de Portugal eine geheime Banknotenausgabe genehmigt hätte, und daß Reis vom Gouvernement von Angola beauftragt sei, diese geheime Ausgabe zu versorgen. Um diese Erzählung glaubhaft zu machen,

wurden zwei Verträge vorgezeigt (s. Abb. 2 und 3 auf S. 9 u. 10), und zwar einer (A), worin die Verwaltung von Angola von der Banco de Portugal ermächtigt wurde zur Ausgabe von höchstens 200000 Banknoten im Werte von 500 Escudos und von 100000 von 1000 Escudos, und einer (B), worin Angola unter bestimmten Gegenleistungen Reis beauftragte, diese Ausgabe zu besorgen. Letzteres war auch im ersten Vertrag bereits vorgesehen, so daß auch dieser Kontrakt von Reis mitunterschrieben werden mußte.

Schließlich war noch ein dritter Kontrakt im Spiel, eigentlich mehr eine Vollmacht, in der Dr. K. Marang van Ysselveere im Haag beauftragt wurde, die Geschäftsinteressen von Reis zu wahren.

Dieser Herr Marang war ein angesehener Einwohner von 's Gravenhage, geschickt und repräsentativ.

Am 3. Dezember 1924 sprach er bei der Firma Joh. Enschede & Söhne in Haarlem vor, welche die holländischen Banknoten zu drucken pflegt. Unter Vorzeigung von zwei vertraulichen Verträgen wurde die Frage gestellt, ob die Firma Enschede bereit sei, die in den Verträgen erwähnten Banknoten zu drucken; er — Marang — wolle gerne die holländische Industrie mit dem Auftrag begünstigen.

Die Angelegenheit wurde in so glaubwürdiger Weise vorgetragen, daß die Firma Enschede keinen Argwohn schöpfte; man antwortete aber, daß man selbst nicht darauf eingerichtet sei, die als Muster vorgezeigten portugiesischen Noten zu drucken, daß man aber Herrn Marang ein Einführungsschreiben an die Firma Waterlow in London mitgeben wolle, welche bereits früher portugiesische Banknoten geliefert habe.

Dies war eine Unvorsichtigkeit, welche zweifellos sehr viel zum Gelingen des Betruges beigetragen hat.

Am 4. und 17. Dezember spricht Marang — selbstverständlich wieder streng vertraulich — in London mit Herrn William Waterlow (der kurz nachher Lord-Mayor von London wurde), und am 6. Januar 1925 wurde der Lieferungsvertrag unterschrieben für 200000 Banknoten zu je 500 Escudos, wofür an Druckkosten 1500 Ł zu zahlen war. Im Februar und März 1925 wurde die Bestellung an Marang abgeliefert. Marang war im Besitz eines diplomatischen Passes von Liberia, sowie einer Bescheinigung des portugiesischen Gesandten im Haag, Antonio Carlos dos Santos Bandeira, daß er der Überbringer von diplomatischen Sendungen für die portugiesische Regierung sei. Somit hatte er Gelegenheit, die abgelieferten Banknoten anstandslos über die verschiedenen Landesgrenzen zu transportieren, ohne von Zollbeamten belästigt zu werden. Auch einige andere Mitarbeiter hatten eine derartige

diplomatische Funktion. Welche Rolle Antonio Bandeira genau gespielt hat, ist mir nicht klar geworden; dessen Bruder, José Bandeira, war jedenfalls einer der Mitarbeiter von Reis und Sekretär von Marang; er hat den Transport der Noten von Holland nach Lissabon besorgt.

Am 29. Juli 1925 kam Marang wieder nach London, jetzt mit einer einfachen brieflichen „Rest"-Bestellung auf 380000 Banknoten zu je 500 Escudos. Waterlow hatte ein so unbegrenztes Vertrauen, daß auch diese gedruckt und in den Monaten August bis November an Marang abgeliefert wurden, obwohl damit der in den Kontrakten vorgesehene Betrag mit 90000000 Escudos überschritten wurde.

Sir William Waterlow, der die Angelegenheit vor den meisten seiner Mitarbeiter geheim gehalten hat, hat sich natürlich sichern wollen, bevor er die Bestellung akzeptierte. In diesem Zusammenhang sei auf die vorletzte Seite der beiden Kontrakte hingewiesen (Abb. 4 u. 5 auf S. 11 u. 12). Unter den 4 bzw. 5 Unterschriften befand sich, wie man sieht, die Bestätigung eines Notars, daß die obenstehenden Unterschriften am 25. November 1924 in seiner Gegenwart geschrieben wurden. Die Unterschrift des Notars ist auf beiden Kontrakten durchaus echt und legalisiert von der deutschen Gesandtschaft und den Konsulaten von England und Frankreich. Die französische Bescheinigung befindet sich auf der Rückseite (letzten Seite). Als Sir William nun die Kontrakte einem Notar in der City zusandte zur Prüfung und Übersetzung, ist dieser durch die vielen Legalisationen so sehr beeindruckt worden, daß er die Dokumente für authentisch erklärte und eine notarielle Übersetzung beschaffte, welche weiterhin von Sir William verwendet wurde.

Ferner bestand Sir William auf einer direkten Bestätigung seitens des Gouverneurs der Banco de Portugal, wozu er folgendes Schreiben an diesen verfaßte:

Vertraulich. 17. Dezember 1924.

Sir — Vor kurzem empfing ich den Besuch von Mr. Marang van Ysselveere aus Haag, von der Firma Marang & Collignon, der meine Firma ersuchte, die Banknoten drucken zu wollen, welche in Angola ausgegeben werden sollen gemäß den Kontrakten vom 6. November 1924 Banco de Portugal mit Verwaltung von Angola, und Verwaltung von Angola Mr. Artur Alves Reis.

Die Kontrakte sind mir vorgelegt worden, sowie auch eine Vollmacht von Mr. Reis für die Herren Marang & Collignon. Bei den an den Kontrakten angehefteten Modellen der Banknoten befindet sich die 500-Escudo-Note, welche unsere Firma für Ihre Bank gedruckt hat, und wir würden somit

die für Ihre Bank hergestellten Platten auch verwenden müssen für die neue Notenausgabe. Sie werden einsehen, daß es für einen Banknotenfabrikanten unmöglich ist, Banknoten zu drucken ohne direkte Vollmacht von der Bank, und ich würde Ihnen deshalb sehr dankbar sein, wenn Sie uns Ihre Genehmigung gewähren wollten, die bestellten Banknoten zu drucken und dazu die Platten der früheren Ausgabe zu verwenden. Ich würde es sehr schätzen, von Ihnen auch Instruktionen zu erhalten bezüglich der Ablieferung dieser Noten. Die Vorschriften von Mr. Marang van Isselveere lauten, daß auf die Noten keine Nummerierung, keine Serienandeutung und kein Datum angebracht werden sollen. Wollen Sie so freundlich sein, auch dies zu bestätigen?

Hochachtungsvoll

W. A. Waterlow.

Dieser Brief wurde nun aber nicht auf dem Postwege nach Lissabon geschickt, weil man sich der Vertraulichkeit halber von vornherein jeden direkten Briefwechsel mit der Banco de Portugal verbeten hatte. Er wurde Herrn Marang mitgegeben, dessen Sekretär am nächsten Tag nach Lissabon reisen sollte, um das Schreiben dem Gouverneur der Portugiesischen Staatsbank zu überbringen.

Am 6. Januar 1925 kam Marang wieder nach London und brachte nun das folgende Antwortschreiben mit:

Vertraulich. Lissabon, 23. Dezmeber 1924.

Herren Waterlow and Sons limited, London.

Meine Herren. Ich bestätige den Empfang Ihres Geehrten vom 17. ds. Ms. wofür ich Ihnen Dank sage.

Die Vertragsbestimmungen, welche Sie in Ihrem Schreiben erwähnen, ermächtigen die Herren Marang & Collignon im Haag, als legale Vertreter von Mr. Artur Alves Reis, die an die betreffenden Kontrakte gehefteten Banknoten drucken zu lassen.

Das von Ihrer Firma für die Bank gedruckte Modell war anfänglich nicht an die Kontrakte angeheftet, da die Herren Marang & Collignon die Absicht hatten, sich an die holländische Industrie zu wenden.

Da diese Herren mir nun mitgeteilt haben, daß das Drucken der Noten schneller durch Sie geschehen könne, hatte ich nicht das geringste Bedenken, noch ein Exemplar von den durch Ihre Firma für meine Bank gedruckten Banknoten an die Kontrakte zu heften.

Obwohl eingesehen werden muß, daß die von den Herren Marang & Collignon vorgezeigten Kontrakte Dokumente von solcher Tauglichkeit sind, daß sie den Drucker von jeder Verantwortungslast befreien, kann ich Ihrer Firma nur dankbar sein für Ihre Aufmerksamkeit und besondere Sorgfalt, mich zu befragen, bevor Sie die in Ihren Händen befindlichen Platten der Bank gebrauchen, und freue ich mich sehr, Ihnen mitteilen zu können, daß Sie den Auftrag der Herren Marang & Collignon akzeptieren und die Platten der Bank gebrauchen dürfen.

Sie haben gewiß gut ad notam genommen, daß diese Sache streng vertraulich ist und daß zufolge der Kontraktbestimmungen mir durchaus verboten ist, darüber direkt mit Ihrer Firma zu verhandeln; aber in Berücksichtigung des triftigen Grundes für Ihr Bedenken, den Auftrag direkt

von den Herren Marang & Collignon ohne meine an Ihre Firma gerichtete Genehmigung zu akzeptieren, sehe ich mich veranlaßt, Ihnen in dieser Sache zu schreiben.

Da ich mich jedoch an die Abmachungen halten muß, würden Sie mich besonders verpflichten, wenn Sie über alle Einzelheiten des Banknotendruckes, wie er in den von den Herren Marang & Collignon Ihnen vorgezeigten Kontrakten vorgesehen ist, direkt mit den Herren Marang & Collignon verhandeln wollten. Sollten irgendwelche weiteren Angaben von mir nötig sein, so bitte ich Sie, diese in einem vertraulichen Brief an die Herren Marang & Collignon, oder an mich, durch Vermittlung dieser Herren, ebenfalls in vertraulicher Form, anfragen zu wollen.

Die Banknoten können in London abgeliefert werden an die Herren Marang & Collignon.

Bezüglich der Numerierung, Datierung, Unterschriften usw. der Banknoten, haben diese Herren die Befugnis, die Noten so machen zu lassen, wie sie es wünschen, das heißt, sie numerieren, zeichnen und drucken zu lassen bei Ihrer Firma oder irgendeiner anderen, wie sie es wünschen.

Ich habe den Sekretär der Herren Marang & Collignon, als er bei mir war, mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß es empfehlenswert sei, Ihre Firma mit dieser Numerierung, Zeichnung usw. zu beauftragen.

Ich werde diesen Herren innerhalb weniger Tagen ein Verzeichnis der Unterschriften usw. senden, und wenn der Auftrag von Ihnen ausgeführt wird, können Sie sich an diese Angaben halten.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihnen mitzuteilen, daß die speziellen Andeutungen bezüglich der Provinz Angola vom hohen Kommissar dieser Kolonie aufgedruckt werden.

gez.: I. Camacho Rodrigues.
Präsident der Banco de Portugal.

Herr Waterlow wurde durch diesen Brief so beruhigt, daß er noch an demselben 6. Januar den Lieferungsvertrag für 200000 Banknoten von je 500 Escudos unterschrieb. Trotzdem hat er sicherheitshalber am 7. Januar noch die folgenden paar Zeilen an den Gouverneur der Banco de Portugal direkt per Post geschickt:

Sehr geehrter Herr. Ich habe das Vergnügen, den guten Empfang Ihres vertraulichen Briefes vom 23. Dezember zu bestätigen, dessen Inhalt ich zus Kenntnis genommen habe und wofür ich Ihnen Dank sage. Ergebenst

gez.: W. A. Waterlow.

Was mit diesem Briefchen geschehen ist, ist nie aufgeklärt worden. Bei der ausgehenden Post der Firma Waterlow war es verzeichnet, bei der Banco de Portugal jedoch war keine Spur davon zu finden. Vielleicht war das Briefchen zu simpel, so daß man, weil man nicht die falschen Kontrakte ahnen konnte, an ein Mißverständnis oder eine Verwechslung dachte, und dies zu unwichtig fand, um ernste Nachforschungen anzustellen.

Es folgten nun noch verschiedene Briefe, unterschrieben „I. Camacho Rodrigues“, mit den verschiedenen Angaben betreffs

Numerierung usw., so daß die Bestellung jetzt ausgeführt werden konnte. Diese Briefe waren alle geschrieben auf Papier mit Wappen und dem Aufdruck „Banco de Portugal“ „Cabinete do Governador“ „Particular“. Sir William hat die Unterschriften auf ihre Echtheit geprüft, und zwar mit befriedigendem Resultat, indem er sie mit der Unterschrift des Herrn Camacho Rodrigues auf den früher gedruckten Banknoten verglich. Darauf komme ich später zurück.

Als am 5. Dezember 1925 der Betrug entdeckt wurde, und die Firma Waterlow Herrn Marang als Auftraggeber nannte, legte dieser zu seiner Rechtfertigung die Hauptverträge vor, wonach der Herr Untersuchungsrichter im Haag mich beauftragte, diese Verträge auf ihre Echtheit zu untersuchen.

(Fortsetzung folgt.)

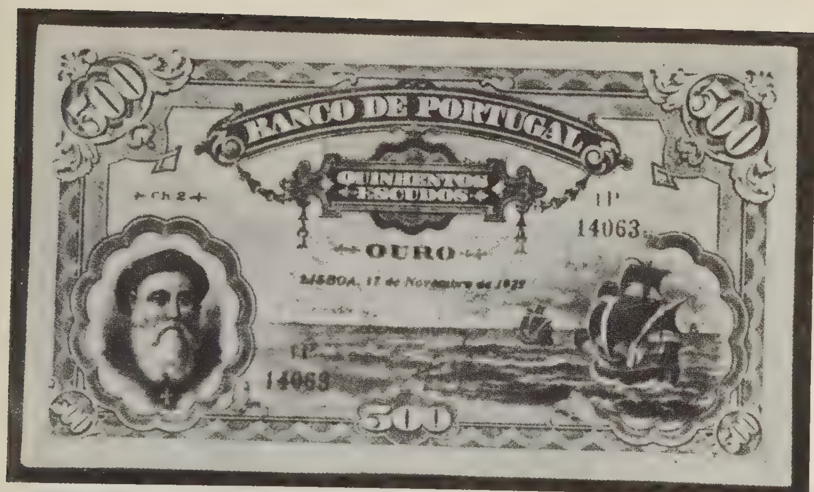


Abb. 1: Die Vasco da Gama-Note zu 500 Escudos.



Abb. 2: Der Vertrag A.

Zu Hesselink: Die portugiesische Banknotenaffaire.
(Seite 1.)

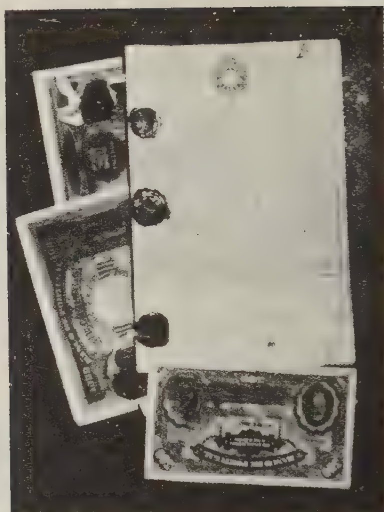
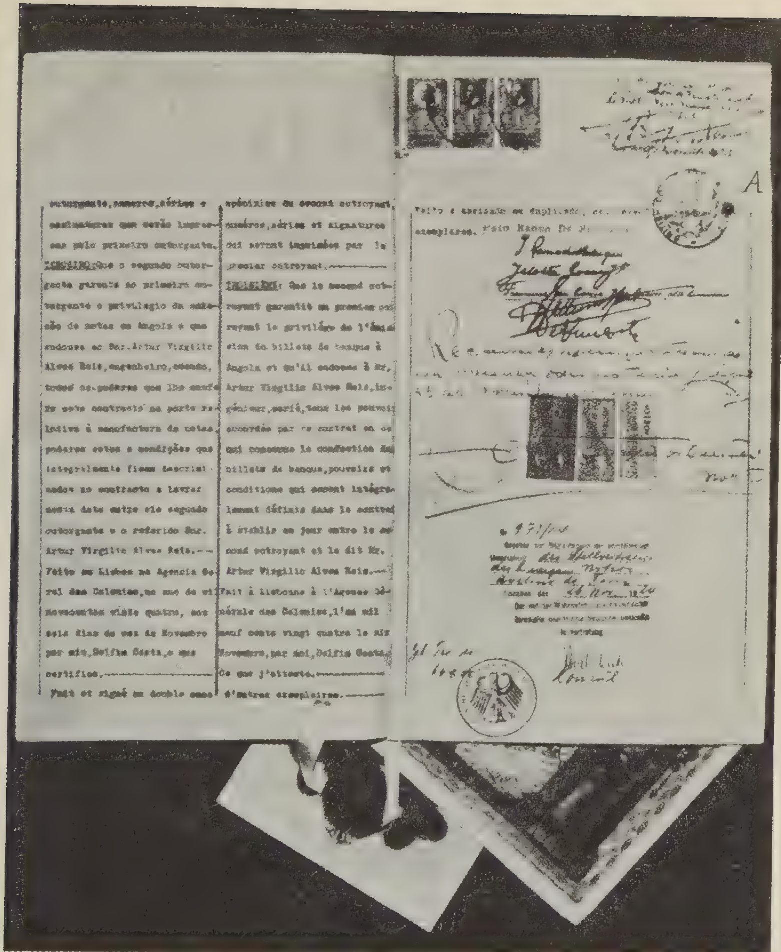


Abb. 3: Der Vertrag B.

Diese beiden Verträge A u. B dienten als Grundlage für das ganze verbrecherische Unternehmen. An die Verträge waren Banknoten als Muster für die neu herzustellenden Noten mit Siegeln befestigt.

Zu Hesselink: Die portugiesische Banknotenaffaire.

(Seite 4.)



outorgante, numeros, séries e
assinaturas que serão impres-
sas pelo primeiro outorgante.
TERCEIRO: Que o segundo outor-
gante garante ao primeiro ou-
torgante o privilegio da emis-
são de notas em Angola e que
endossa ao Snr. Artur Virgilio
Alves Reis, engenheiro, casado,
todos os poderes que lhe confe-
re este contracto na parte re-
lativa à manufactura de notas,
poderes estes e condições que
integralmente ficam descrimi-
nados no contracto a lavrar
nesta data entre ele segundo
outorgante e o referido Snr.
Artur Virgilio Alves Reis.——
Feito em Lisboa na Agencia Ge-
ral das Colonias, no ano de mil
novecentos vinte quatro, aos
seis dias do mes de Novembro
por mim, Delfim Costa, o que
certifico.——
Fait et signé en double exem-

spéciales du second outroyant,
numéros, séries et signatures
qui seront imprimées par le
premier outroyant.——
TROISIÈME: Que le second out-
royant garantit au premier out-
royant le privilège de l'émis-
sion de billets de banque à
Angola et qu'il endosse à Mr.
Artur Virgilio Alves Reis, in-
génieur, marié, tous les pouvoirs
accordés par ce contrat en ce
qui concerne la confection des
billets de banque, pouvoirs et
conditions qui seront intégra-
lement définis dans le contrat
à établir ce jour entre le se-
cond outroyant et le dit Mr.
Artur Virgilio Alves Reis.——
Fait à Lisbonne à l'Agence Gé-
nérale des Colonies, l'an mil
neuf cents vingt quatre le six
Novembre, par moi, Delfim Costa.
Ce que j'atteste.——
d'autres exemplaires.——

Abb. 4.

Die vorletzte Seite des Vertrages A.

Zu Hesselink: Die portugiesische Banknotenaffaire.

(Seite 5.)

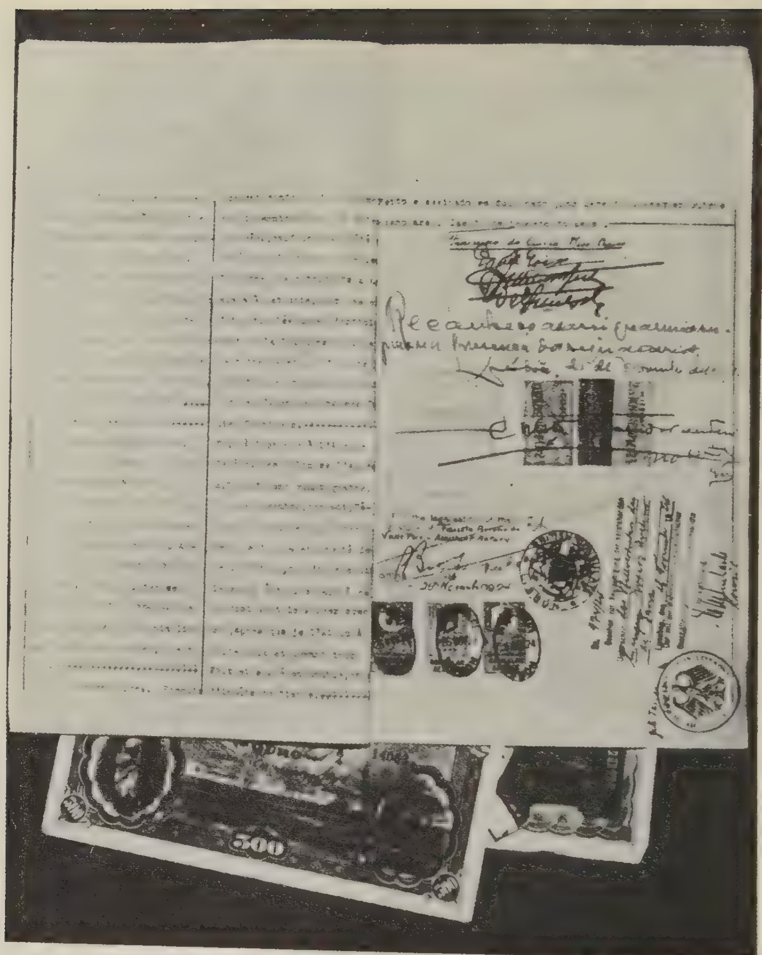


Abb. 5.

Die vorletzte Seite des Vertrages B.

Zu Hesselink: Die portugiesische Banknotenaffaire.

(Seite 5.)

Echte und vorgetäuschte Brandursachen.

Bemerkungen zu der Abhandlung von Klauer „Brandstiftung durch eine Katze“ in Bd. 103 S. 49.

Von

Amtsgerichtsrat Dr. **L. Reitberger**, Passau.

Daß Tiere Brände verursachen können, ist kaum zu bezweifeln. Die hierüber veröffentlichten Abhandlungen geben aber, wie ich glaube, Anlaß, das Kapitel „echte und vorgetäuschte Brandursachen“ in Erinnerung zu bringen.

1. Brandursachen werden herkömmlicherweise eingeteilt (Weingart) in solche, die beruhen auf a) Naturkraft, b) menschlicher Wirtschaft und c) menschlichem Willen. Demgemäß arbeiten vielfach auch die Statistiker. Aufgabe des Ermittelungsbeamten ist es, einen Brandfall daraufhin zu untersuchen, wie der Brand entstanden ist, Aufgabe des Kriminalisten im besonderen, inwieweit ein Brand durch den Menschen verursacht und verschuldet ist. Ihm steht dabei der Sachverständige als Helfer zur Verfügung. Nach unseren Prozeßgesetzen müssen die Erhebungen, soll eine Verurteilung erfolgen können, die Schuld beweisen und die vom Beschuldigten vorgebrachten Einwendungen widerlegen.

2. Aus diesem Grunde erblickt der Beschuldigte seinerseits seine Aufgabe darin, sich die Brandstiftung beweisen zu lassen. Daß er ohne einen solchen Nachweis ein Geständnis ablegt, ist erfahrungsgemäß außerordentlich selten. Geht doch aus der Natur gerade dieser Straftat hervor, daß unbeteiligte Zeugen fast nie vorhanden sind und daß meistens auch unmittelbare Sachbeweise fehlen, namentlich im Falle einer wohlvorbereiteten Brandstiftung durch den Besitzer selbst, der dafür Sorge trägt, daß alles das mitverbrennt, was ihn überführen könnte. Er vertraut also darauf, daß ihm niemand zugesehen hat und deshalb auch ihn niemand verraten kann.

Er legt aber weiterhin auch grundsätzlich dann kein Geständnis ab, wenn ihm die Tat nachgewiesen wird. Er läßt es überhaupt nicht so weit kommen, daß die Erhebungen nur in einer bestimmten

Richtung gepflogen werden. Er hat ja die Auswahl, sich zu verteidigen, wie bei keinem zweiten Delikt. Wenn z. B. ein Ermordeter gefunden wird, weiß man fast immer sicher, wie er umgebracht worden ist. Bei dem Brandfalle hingegen weiß man nicht einmal, daß angezündet worden ist. Und wie angezündet worden ist, kann man relativ selten feststellen.

3. Wenn der Brandstifter einfach ,,anzündet", wenn er also den geraden Weg geht, sind die Schwierigkeiten noch verhältnismäßig gering. Der gerissene Täter geht aber nicht den geraden Weg, sondern täuscht vor. Er zündet während des heftigen Gewitters an und behauptet Blitzschlag. Oder aber er führt absichtlich Selbstentzündung oder Kurzschluß herbei usw. Sollte dann tatsächlich eine genaue Untersuchung einsetzen, so kann diese eben nur einen Kurzschluß oder eine Selbstentzündung feststellen — so rechnet er — und dann läßt er es darauf ankommen, daß ihm, mit seinem guten Leumund, wo er sich erst noch im Vorjahre in der Versicherung hat ermäßigen lassen, nachgewiesen wird, daß er diese Ursachen selbst mit Vorbedacht gesetzt hat!

Die andere Möglichkeit ist die, daß er zwar ganz einfach und schlicht das Zündholz, ,,den Rosenheimer Blitz", hingehalten hat, aber im Zuge der Ermittelungen nacheinander alles mögliche vorbringt: Selbstentzündung, Kurzschluß, einen schadhaften Kamin, eine Luftblase in einem Dachfenster, die wie ein Brennglas gewirkt haben könnte, oder aber böse Vagabunden, die angezündet haben könnten, weil sie kein Almosen bekommen haben. Natürlich bringt er diese Behauptungen nicht in bestimmter Form vor, sondern nur ganz schüchtern — bloß so, um dem Ermittler noch einen Fingerzeig zu geben. Schließlich läßt er ja auch noch die Möglichkeit offen, daß er selbstredend ganz gegen seine Gewohnheit mit der kalten Pfeife im Stadel gewesen sein könne, in der doch noch ein Funke wach gewesen und vielleicht unversehens herausgefallen sein müsse.

Alles das ist dem Ermittler nichts Neues und er weiß genau, daß die Verteidigung so ablaufen muß. Wie wäre es daher, wenn man einmal zu einem neuen Mittel greifen würde, etwa: Die Katze hat angezündet?

4. Hören wir diese verschiedenen Verteidigungen, so müssen wir an feststehende Tatsachen denken:

Die erste solche Tatsache ist die Statistik, der wir hier aber nur insoweit glauben wollen, als sie Brandfälle — also nicht Brandstiftungen, Selbstentzündungen usw. — zählt. Es ist allgemein bekannt, daß die Brandfälle während des Weltkrieges in Deutschland

gegenüber der Vorkriegszeit stark (etwa um ein Drittel) abgenommen haben. Es ist weiter bekannt und besonders bezeichnend, daß während der Geldentwertung die Brandfälle weiterhin stark zurückgegangen sind (durchschnittlich um ein weiteres Drittel etwa). Bedeutend gestiegen sind sie dagegen wieder nach der Stabilisierung der Währung, um während der schlechtesten Zeit im Jahre 1932 in manchen Gegenden auf das Vielfache des Vorkriegsdurchschnittes anzuschwellen!

Was ist nun hier so auf und ab gegangen? Etwa die Zahl der Selbstentzündungen? Oder der Kurzschlüsse? Daran glauben wir sicher nicht. Wir glauben auch nicht einmal daran, daß die Leute bald vorsichtiger und bald so erheblich leichtsinniger geworden sind. Sondern wir dürfen doch wohl annehmen, daß es bald Zeiten gab, wo es unrentabel war, abzubrennen, und Zeiten, wo es ein gutes Geschäft war, aufzubrennen!

Zu diesem Schluß berechtigt uns noch eine in Bayern während der Inflation gemachte Wahrnehmung: Daß nämlich auch die Zahl der Blitzschläge auf etwa ein Fünftel zurückgegangen ist!

Heute ist es im Reich wieder unrentabel, genauer, nicht mehr „notwendig", und außerdem gefährlich, anzuzünden. Es ist nicht mehr notwendig, weil sich die Verhältnisse gerade der Landwirtschaft (Vollstreckungsschutz, Erbhofgesetz, günstige Preise der Erzeugnisse) gegenüber der Zeit vor der Machtübernahme grundlegend geändert haben. Daneben ist es auch gefährlich anzuzünden, weil der Brandstifter nicht mehr damit rechnen kann, daß irgendein Gendarm feststellen wird, „daß sich nichts feststellen ließ", und dann ein Staatsanwalt das Verfahren einstellen wird „mangels verfolgbarer Spuren", sondern weil er gewärtigen muß, daß noch während des Brandes ein besonders ausgebildeter Brandfahnder oder gar deren mehrere erscheinen und gleich an Ort und Stelle mit ihren lästigen Erhebungen beginnen!

Er hat auch nicht mehr den unbekannten Handwerksburschen oder den bösen Kommunisten, der aus Rache über zu geringes Almosen angezündet haben könnte, als Ausrede. Selbstentzündung, Kurzschluß und ähnliche Nothelfer versagen jetzt, wenn sie sofort untersucht werden. Wie wäre es jetzt wirklich mit einer neuen Ausrede: Tiere als Brandstifter?

Eine solche wäre schon deshalb recht passend, weil es allmählich bekannt geworden ist, daß in Wirklichkeit die Vagabunden gar nicht so oft die Freundlichkeit hatten, einem Brandstiftungsbedürftigen zu einem neuen Hof zu verhelfen, daß ein ganz verschwindender Bruchteil der Brandfälle auf Kurzschluß zurück-

zuführen ist, daß die gegenteiligen statistischen Feststellungen auf mangelhafte und nicht sachgemäße Untersuchungen zurückzuführen waren und daß Brandstiftungen fast ausnahmslos wenigstens insofern ein „Geschäft" waren, als an Stelle eines alten, unzweckmäßig stehenden, oder unpraktisch eingeteilten, zu großen oder zu kleinen Hofes ein neuer prangte.

5. Eine solche neue Ausrede wäre also die Brandstiftung durch Tiere. Neu im Sinne von noch nicht dagewesen wäre sie ja gerade nicht. Denn jedenfalls sind Brandstiftungen durch Tiere auch schon früher vorgekommen und auch behauptet worden.

Hans Groß (Handbuch für Untersuchungsrichter 7. Aufl., S. 1073) bringt bereits einen Fall, den er nicht für „unmöglich" hält, wo ein Käfer in das offene Fenster einer Fabrik geflogen sein soll, der dann in eine Flocke Werg geriet, diese mittrug, an einer Gasflamme vorbeikam, und schließlich mit der entzündeten Flocke in die Wergvorräte fiel, die im Nu in Flammen standen.

In einem Ermittlungsverfahren hat uns gegenüber eine Frau behauptet, ihr Brand sei auf folgende Weise entstanden: Die Katze sei in der Küche vor dem Schürtor gelegen. Die Frau habe dann einen Fliegenleimstreifen, um ihn zu verbrennen, in den Ofen geworfen. Dieser habe Feuer gefangen, sich zusammengerollt und sei sofort brennend auf die Katze herausgefallen. Die erschreckte Katze sei mit dem klebenden und brennenden Leimstreifen in die Scheune gerannt und habe so das Heu zum Entzünden gebracht.

Geglaubt hat von uns dies niemand. Allein zu widerlegen war das nach meinen Informationen auch nicht.

Und so befürchte ich, könnte dies öfter geschehen, wenn nicht einmal gesagt werden könnte, mit welchem Wahrscheinlichkeitsgrad auf ähnliche Weise Brände verursacht werden könnten. Eigene Versuche des Ermittelungsbeamten können nur vor den gröbsten Irreführungen bewahren. Und Versuche mit Tieren in Form einer Rekonstruktion anzustellen dürfte meines Erachtens erst recht nicht angehen. Dabei weiß man ja auch wohl nicht, ob alle Tiere derselben Gattung und ob das gleiche Tier in allen gleichen Situationen auf die nämliche Weise reagiert. Gerade das zu wissen wäre aber für den Kriminalisten besonders wichtig.

Um nicht mißverstanden zu werden: Es liegt mir durchaus ferne, irgendwie zu bezweifeln, daß die wissenschaftlichen Untersuchungen, die im Arch. f. Krim. veröffentlicht wurden, völlig stimmen. Gerade aber weil ich von der Richtigkeit dieser Untersuchungen überzeugt bin, befürchte ich, daß solche Tatsachen als Ausreden mißbraucht werden könnten — als Ersatz für den streunenden Verbrecher oder

den verschwundenen politischen Gegner. Diese Befürchtung ist für die Praxis nicht unbegründet zufolge der Mitteilung Kühns an dieser Stelle in Bd. 104, S. 53, daß ihn Brandfälle dieser Art in letzter Zeit besonders oft beschäftigen. Weitere sachverständige Ausführungen zur Klärung der Frage „Brandstiftung durch eine Katze" würden daher von Richtern und Staatsanwälten sicherlich sehr begrüßt werden.

Bemerkung des Herausgebers:

Wir können den Ausführungen des Herrn Amtsgerichtsrats Dr. Reitberger hinzufügen, daß auf unsere Anregung hin bereits seit geraumer Zeit in einem der zwei großen Feuerversicherungsverbände Material gesammelt wird, um die Frage weiter zu klären.

Aus dem Gerichtsmedizinischen Institut der Medizinischen Fakultät Okayama

Beiträge zur Diagnosenstellung bei Erstickungstod.

Von

Koichi Tani.

In der vorliegenden Mitteilung handelt es sich um zwei diagnostisch sehr wichtige Befunde beim Erstickungstode, die zwar bisher bereits bekannt waren, auf die aber noch niemand besonderes Gewicht gelegt hat: die Blutung im Temporalmuskel und die Spermatozoen in der Harnblase.

Die Blutung im Temporalmuskel beim Erstickungstode tritt in den meisten Fällen symmetrisch auf, zeigt rundliche Form und ist miliar- bzw. daumenkopfgroß; die Zahl ist ziemlich variabel (1—5 oder mehr). Es ist aber in den der Blutungsstelle benachbarten Geweben in der Regel keine Blutung und auch keine andere abnorme Veränderung nachzuweisen. Der Verfasser hat eine derartige Blutung im genannten Muskel bei 16 unter 50 Fällen von einwandfreiem Erstickungstode konstatiert. Ferner verglich er sie mit der Blutung im Temporalmuskel von Leichen, die durch Eingriffe an Kopfteilen mittels eines stumpfen Werkzeuges getötet worden waren, und konnte feststellen, daß die erstere wesentlich verschieden von der letzteren ist.

Die Spermatozoen in der Harnblase werden durch mikroskopische Untersuchung auf dem Bodensatz des zentrifugierten Blasenharns nachgewiesen.

Der Verfasser hat bei 14 männlichen Individuen, die an verschiedener Ursache zugrunde gegangen waren, die Harnblase untersucht und er konnte dabei bei 3 Fällen von Erstickungstod (Tod durch Erhängen 1, durch Erdrosseln 1, und durch Ertrinken 1) in jedem Gesichtsfeld unzählbare Spermien konstatieren, während bei 11 anderen Fällen (Tod durch äußere Gewalt 9, und natürlicher Tod 2) in den verschiedenen Gesichtsfeldern nur einige Spermatozoen bzw. gar keine zu finden waren. Von allen 14 Leichen hat er nur bei einer (Erhängter) an der äußeren Urethralmündung Spermien

nachgewiesen. Demgemäß scheinen die Spermatozoen im Vesikularharn als ein Kriterium zur Diagnosenstellung des Erstickungstodes dienen zu können, da die Spermien, wenn sie auch am Orificium urethrae externum nicht nachgewiesen werden, doch im Blasenharn reichlich enthalten sind. Auf Grund obiger Sachlage möchte er vorschlagen, bei Diagnosenstellung des Erstickungstodes vor allem eine mikroskopische Untersuchung des Blasenharns vorzunehmen.

Was die Auswanderung der Spermien in die Blase betrifft, so scheinen vor allem die allgemeinen Krämpfe vor dem Tode eine wichtige Rolle zu spielen. Dies ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, wenn man die postmortale Erschlaffung der Samenblasenwand bzw. des Blasensphinkters, die Beweglichkeit der Spermatozoen nach dem Tode ihres Trägers und das anatomisch-topographische Verhältnis zwischen der Harn- und der Samenblase berücksichtigt.

Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Turin.
Direktor: Prof. Dr. R. Romanese.

Aufklärung des Herganges einer rätselhaften Schußverletzung durch die Untersuchung der verschossenen Flobertpatrone.

Von
E. Pontrelli, Assistent am Institut.

(Mit 3 Abbildungen.)

Die Untersuchung der Patronenhülsen zwecks Identifizierung der Waffe, aus der sie abgeschossen wurden, gehört nunmehr zu den allgemein eingebürgerten Verfahren der gerichtsärztlichen Praxis. Mit ihrer Ausführung wie mit den Schlüssen, die aus ihr zu ziehen sind, haben sich in zahlreichen wichtigen Abhandlungen viele Gerichtsärzte (Raestrup, Pietruski, Matweief, Nippe u. a.), ferner Chemiker und Fachleute der wissenschaftlichen Polizei (Brüning, Mezger, Heeß, Weizenegger, Locard, Söderman u. a.) befaßt. Ein Teil der grundlegenden Arbeiten über diese Fragen sind im Arch. f. Krim. erschienen, und es ist deshalb überflüssig, sich hier weiter darauf einzulassen.

Nicht so häufig ist dagegen die Möglichkeit vorhanden, aus der Untersuchung der verschossenen Patronenhülsen Aufschlüsse darüber zu gewinnen, wie sich der betreffende Fall abgespielt habe und wie die in Frage kommenden Verletzungen zustande gekommen seien, oder überhaupt, daraus nützliche Anhaltspunkte für die Lösung anderer, nicht streng an die Identifizierung der Waffe gebundenen gerichtsärztlichen Fragen herzuleiten.

Der folgende, von uns beobachtete Fall ist ein Beweis der Bedeutung, die einer sorgfältigen Untersuchung der Patronenhülsen unter Umständen zukommen kann.

Am 2. IX. 1938 befand sich ein gewisser R. O. in einer kleinen piemontesischen Stadt arbeitshalber in einem Privatgarten, in einer Besprechung mit dem Gartenbesitzer begriffen. Unweit der zwei Männer stand der 17jährige Sohn des Gartenbesitzers und schoß zum Zeitvertreib mit einem Flobertgewehr auf Sperlinge.



Abb. 1.

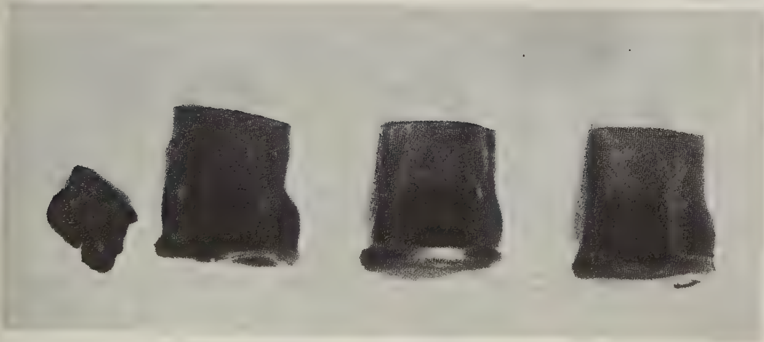


Abb. 2.

Zu Pontrelli: Aufklärung des Herganges einer rätselhaften Schußverletzung.

(Seite 20.)

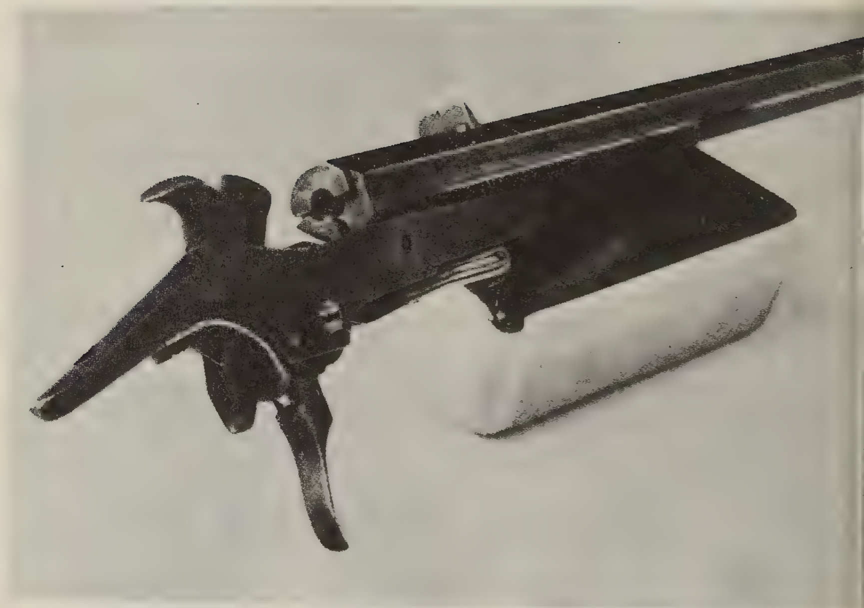


Abb. 3.

Zu Pontrelli: Aufklärung des Herganges einer rätselhaften Schußverletzung.

(Seite 20.)

Plötzlich fühlte R. bei einem vom jungen Mann aus seinem Gewehr abgefeuerten Schuß einen heftigen Schmerz im linken Auge, und als er seine Hand dahin führte, zog er sie blutbefleckt zurück.

Der Augenarzt stellte eine Steckwunde im Augapfel fest; später wurde aus der hinteren Kammer des verletzten Auges ein viereckiger, 3×3 mm großer, kupferner Splitter entfernt, der die Conjunctiva beim Limbus cornealis durchstochen, die vordere Augenkammer durchquert, die Linse durchbohrt hatte und in der Nähe der hinteren Augapfelwand steckengeblieben war.

Klinisch heilte R. in ungefähr 80 Tagen, aber das verletzte Auge hatte seine Sekhraft fast vollständig eingebüßt. Da es einwandfrei feststand, daß der im verletzten Auge aufgefundene Splitter von der vom jungen Manne abgefeuerten Patrone herstammte, wurde dieser unter der Beschuldigung fahrlässiger Verletzung zur Verantwortung gezogen und vom zuständigen Minderjährigengericht in Turin unter der Annahme, er hätte unvorsichtigerweise in die Richtung des R. geschossen, der schweren fahrlässigen Verletzung für schuldig erklärt.

Gegen dieses Urteil legte aber der Verteidiger Berufung ein, da es unwiderleglich erwiesen werden konnte, daß die Mündung des von M. angelegten Gewehres beim Abdrücken gar nicht gegen R. gerichtet war, sondern daß dieser sich an dessen rechter Seite und auf derselben Höhe befand und man folglich annehmen mußte, daß der — wie man anfangs glaubte — aus dem Gewehrlauf hinausgeschleuderte Splitter seitwärts abgeprallt oder von der Geschoßbahn abgewichen sein müsse, und zwar aus zufälligen, aber jedenfalls nicht dem M. zur Last zu legenden, unerklärten Gründen.

Unsere Untersuchung des Gewehres, der Patronenhülse und des vom Auge extrahierten Splitters führte uns aber zu Feststellungen, welche die dargelegte Auffassung als nicht stichhaltig erscheinen und auf die Schuldhaftigkeit des Angeklagten schließen ließen.

Die Patronenhülse gehört einer Flobertgewehrpatrone Kal. 6 mm. Ihre vordere Hälfte (Abb. 1 auf S. 21) ist vollkommen zylindrisch und weist keine Deformation auf. Die hintere, dem Patronenboden anliegende Hälfte ist dagegen ausgebuchtet und aufgerissen.

Die Ausbuchtung zeigt eine rechteckige, 3×4 mm messende Basis. Es fällt sofort auf, daß ihre Ränder geradlinig und vollkommen regelmäßig sind und daß sie klar umrissen ist und sich deutlich vom nicht deformierten Teil abhebt.

Im unmittelbaren Anschluß an die Ausbuchtung bemerkt man an der Patronenwand eine viereckige, 3×3 mm messende Lücke; ihr vorderer Rand ist regelmäßig und geradlinig und liegt genau in der Fortsetzung des vorderen Randes der Ausbuchtung, nämlich so, daß er mit diesem eine einzige ununterbrochene gerade Linie bildet. Von den zwei Seitenrändern ist der der Ausbuchtung anliegende gradlinig und ziemlich regelmäßig, der andere dagegen nach außen gebogen und leicht nach oben ausgebuchtet, was ein Beweis dafür ist, daß die Hülsenwand, bevor sie aufgerissen wurde, sich auf ähnliche Weise deformierte, wie es im anliegenden, ausgebuchteten Teile geschehen ist, in welchem aber der Materialschwund unterblieb. Der an den Hülsenboden grenzende Rand ist geradlinig und ziemlich regelmäßig.

Der Patronenboden weist die vom Schlagbolzen verursachte Einkerbung auf, die den ganzen Bodendurchmesser einnimmt und eine solche Lage hat, daß sie der Trennungslinie zwischen der Ausbuchtung und der Wandlücke entspricht.

Sehr auffällig ist der deutliche, jähe, in einer zur Hülsenachse senkrechten Ebene liegende Übergang zwischen dem deformierten bzw. aufgerissenen Teile und dem undeformierten.

Der vom Auge extrahierte Kupfersplitter entspricht vollkommen der an der Hülse festgestellten Lücke und paßt sowohl hinsichtlich seiner Abmessungen wie auch der Beschaffenheit seiner Ränder genau hinein.

Die kleine, an der Patronenhülse festgestellte Ausbuchtung und die Krümmung nach außen von einem Teil der Rißränder legen ohne weiteres klar, daß der Hülsensplitter nicht samt dem Geschoß aus dem Gewehrlauf geflogen ist, sondern daß er, durch den Druck der Explosionsgase von der Patronenwand abgerissen, seitlich, und zwar unmittelbar aus der Ladekammer selbst, fortgeschleudert wurde.

Diese Auffassung stimmt übrigens mit der ausdrücklichen Aussage der vom Verteidiger benannten Zeugen überein, nach welcher der Verletzte im Augenblick des Schusses sich seitlich vom Schießenden auf gleicher Höhe und auf einer Entfernung von etwa $1^1/_2$ m von seiner rechten Seite befand.

Wenn sachgemäß in die Ladekammer eingeführt, ist nun bekanntlich die Patrone, abgesehen von der Festigkeit ihrer Wände, dadurch vor der Gefahr des Platzens geschützt, daß sie in der Ladekammer genau hineinpaßt, so daß deren Wand gleichsam einen Panzergürtel um sie bildet. Ist ein solches genaues Hineinpassen nicht vorhanden, so kommt die Patronenhülse leicht in die Lage,

Deformationen zu erleiden, wie es z. B. der Fall ist, wenn sie wegen geringerer Abmessungen nur lose in der Ladekammer steckt, oder noch leichter, wenn sie aus fahrlässigem oder unachtsamem Umgehen mit der Waffe nicht vollständig in die Ladekammer eingeführt wurde. Diese Gefahr wird dann naturgemäß noch größer, wenn das Metall der Patronenwand mangelhaft ist, was aber in unserem Fall laut ballistischen Gutachtens ausgeschlossen ist.

Bemerkenswert war in unserem Falle, daß sowohl die Deformation, wie auch die viereckige Lücke in der Patronenwand auf den Teil der Patronenhülse beschränkt waren, der dem Patronenboden unmittelbar anstoßend war, während der Vorderteil der Hülse seine vollkommen zylindrische Form bewahrte.

Ferner war der Übergang vom undeformierten und unversehrten vorderen Teil zum deformierten und aufgerissenen Hinterteil, wie man aus den Photographien ersehen kann, jäh und unvermittelt und lag in einer zur Hülsenachse senkrechten Ebene.

Der Schluß war daher naheliegend und berechtigt, daß das Platzen der Patronenhülse eben darum auf einer so deutlich und scharf abgegrenzten Fläche erfolgt sei, weil die Patronenwand auf dieser Fläche des schützenden Widerstandes der Wand der Ladekammer entbehrt habe.

Es erübrigte sich nur, zu entscheiden, ob die erwähnte Tatsache der Mangelhaftigkeit der Waffe zuzuschreiben wäre oder ob sie nicht etwa von einer nicht sachgemäßen Ladung derselben verursacht worden sei.

Was die Waffe selbst anbelangte, so handelte es sich um ein altes 6-mm-Flobertgewehr veralteten Modells mit schüsselförmig ausgehöhlter vorderer Hahnfläche und hervorstehender, nach dem vertikalen Durchmesser angelegter Schlagleiste. Ein Verschluß war nicht vorgesehen, und als solcher diente die ausgehöhlte Vorderfläche des Hahnes (Abb. 3 auf S. 22).

Der Patronenauswerfer war nicht mehr vorhanden, und folglich mußte die Patrone mit der Hand herausgezogen werden. In der linken Hälfte des Abschlußrandes der Ladekammer war der einst vom Patronenauswerfer eingenommene Raum durch ein Stahlplättchen ausgefüllt worden, welches an der Kammerwand befestigt war und seitlich nur eine kleine Querspalte freiließ. In der rechten Hälfte war dagegen der Unterteil in der ungefähren Ausdehnung eines Viertelkreises freigelassen, so daß die Patronenhülse eine kleine ungeschützte Fläche zeigte, bei der sie ergriffen und herausgezogen werden konnte.

Führte man die in Frage kommende Patronenhülse so in die Ladekammer ein, daß die von der Schlagleiste des Hahnes im Patronenboden erzeugte Einkerbung und die Schlagseite selbst genau aneinanderpaßten, so bemerkte man, daß die viereckige Lücke in der Patronenwand in genaue Übereinstimmung mit der Lücke im rechten Hinterteil der Ladekammer kam und daß die Ausbuchtung vollkommen der obenerwähnten Querspalte im linken Hinterteil entsprach. Nur in dieser Lage war es überhaupt möglich, die Patronenhülse in die Ladekammer einzuführen, doch vermochte sie nicht ganz einzudringen, weil die erlittene Deformation sie daran hinderte und bewirkte, daß sie um etwa 3 mm herausragte. Es war also offensichtlich, daß der von der Hülsenwand herausgerissene Splitter rechtsseitig vom Schießenden und in voller Übereinstimmung mit der von R. am linken Auge erlittenen Verletzung und mit seiner von den Zeugen bestätigten Stellung hinausgeschleudert worden war.

Die veraltete Bauweise der Schießwaffe und vor allem das Fehlen des Patronenauswerfers — der ja beim Flobertgewehr auch zum vollkommenen Verschluß der Ladekammer dient — ließen aber den Zweifel aufkommen, ob die Ursache der Hülsenexplosion wirklich in der Ungeschicklichkeit des Schießenden oder nicht vielmehr in der Mangelhaftigkeit der Waffe zu suchen wäre, obwohl das ballistische Gutachten diese letzte Annahme ausgeschlossen hatte.

Um einen solchen Zweifel auszuschalten, wurden von uns mit dem betreffenden Gewehr und mit Patronen desselben Typus und derselben Marke Schießversuche ausgeführt. Es ergab sich, daß, wenn die Patronen sachgemäß in die Ladekammer eingeführt wurden, keine von ihnen irgendwelche Deformation aufwies. Bei sachgemäßem Gebrauch gab also das Gewehr zu keinem Übelstand Anlaß, wurde dagegen die Patrone nicht ganz in die Ladekammer eingeführt, sondern nur so, daß ihr hinteres Ende um 2—3 mm herausragte, so explodierte die Hülse beim Schuß regelmäßig, und die auftretenden Deformationen waren nach Form und Ausmaßen mit denen, die an der fraglichen Patronenhülse vorgekommen waren, vollkommen identisch (Abb. 2 auf S. 21), und auch ihre Lage war ganz gleich. Die Aufreißung der Patronenwand bildete sich nämlich immer im unteren Teil der rechten Hälfte des Ladekammerhinterteiles, die Ausbuchtung immer in dessen linkem unterem Teil.

Die Explosion der Patronenhülse war also eine Folge des unsachgemäßen Gebrauches der Waffe, die an sich zwar mit

gewissen Mängeln behaftet war, aber nicht in solchem Grade, daß sie dadurch zu Übelständen Anlaß gegeben hätte.

Aus diesen Gründen verwarf das Appellationsgericht die von M. eingelegte Berufung. Indem es die Unvorsichtigkeit und Ungeschicklichkeit des M. im Gebrauch der Waffe als erwiesen betrachtete, bestätigte es das Urteil der ersten Instanz.

Strafverfolgung und Strafverfahren im englischen, schottischen und nordamerikanischen Recht.

Von

Staatsanwalt **F. Meinert**, München.

Trotz der im Grunde gleichen Kulturanschauungen und der Ähnlichkeit der äußeren Entwicklungsbedingungen haben sich die Rechtsnormen und die Gerichtsorganisationen des anglo-amerikanischen Rechtsgebietes in einer durchaus eigenen, von der kontinentalen abweichenden Form herausgebildet. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, im einzelnen den historischen Ursachen dieser Erscheinung nachzugehen. Ein weit größeres Interesse als eine solche geschichtliche Betrachtung beansprucht das Bild, welches der heutige Rechtszustand als Endergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung darbietet.

Für den deutschen Juristen ist die Welt des englischen und amerikanischen Strafprozesses in jeder Richtung wesensfremd. Wir stehen dort vor einer Fülle von Anschauungen und Einrichtungen, die von den uns geläufigen so verschieden sind, daß es nicht immer leicht ist, eine Brücke des Verständnisses hinüber und herüber zu finden. Diese Feststellung, die keinerlei Werturteil in sich schließt, besagt nichts anderes als die bekannte Tatsache, daß eben ein jedes Recht der tiefgründigste Wesensausdruck eines Volkes ist. Wenn in verflossenen Jahrzehnten namhafte deutsche Rechtslehrer den Versuch machten, englische und amerikanische Rechtsinstitute, vor allem die Geschworenengerichte, auch für uns als vorbildlich und nachahmenswert hinzustellen, so mußte dieses Bemühen schon an der inneren Fremdheit jener Einrichtungen scheitern. Allerdings hat auch gerade die Entwicklung der Nachkriegszeit und speziell die der letzten 5 Jahre in besonderem Maße dazu beigetragen, unserem Strafrecht ein immer ausgeprägteres nationales Gesicht zu verleihen.

Der Gegensatz im Wesen und der Dynamik zwischen dem anglo-amerikanischen Strafverfahren und dem des Kontinents wurde

bereits angedeutet. Kennzeichnend für das kontinentale Verfahren ist in jedem Falle die absolute Betonung des staatlichen Autoritätsgedankens. Gleichgültig, ob wir auf das deutsche, französische oder italienische Recht zurückgreifen: stets ist der Staat der Träger der Strafverfolgung. Deren treibende Kraft ist der öffentliche Ankläger, welcher den staatlichen Strafanspruch als hoheitsrechtliche Funktion nach außen vertritt. Die mehr oder weniger zwangsläufigen Folgen dieser Tatsache sind die inquisitorische Einstellung des gesamten Verfahrens, das grundsätzliche Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft, die Verpflichtung zum Einschreiten von Amts wegen bezüglich aller strafbaren Handlungen und die Unmöglichkeit des Verzichts auf den Strafanspruch im Einzelfall. Bei dieser Art der Strafverfolgung sind naturgemäß stets die staatlichen Belange das Primäre. Geschützt werden vom Staat der Rechtsfrieden und die öffentliche Sicherheit. Gewiß erhält auch der Verletzte Schutz, denn es wird ja gerade seine Schädigung durch Strafe geahndet. Aber er wird nicht als Einzelpersönlichkeit, als Individuum, geschützt sondern vielmehr in seiner Eigenschaft als Mitglied der Gesamtheit.

In einen deutlichen Gegensatz hierzu läßt sich die angloamerikanische Auffassung vom Wesen des Strafprozesses stellen. Natürlich ist auch dort das Strafverfahren eine Sache des Staates, und es bezweckt in gleicher Weise wie bei uns die Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens. Ankläger und Richter handeln ebenfalls stets im Namen der Krone oder des Staates, denn das liegt ja zwangsläufig in der Natur einer jeden Strafverfolgung. Hinter dieser äußeren, theoretischen Struktur schaut aber in der Ausgestaltung des Verfahrens überall und bei jeder Gelegenheit eine weltanschaulich bedingte individualisierende Tendenz hervor. Leitend ist im Grunde die Erwägung, daß dem Staate und der Gerechtigkeit am besten gedient sei, wenn man nur den bestraft, dessen Schuld mit unzweifelhafter Sicherheit nachgewiesen ist. Die gesetzlichen Garantien, welche den Schutz der Rechte der Persönlichkeit gewährleisten, sind daher durch Rechtsprechung und Gerichtsgebrauch auf ein Höchstmaß verstärkt worden. Im Einzelfall kann die hierdurch verursachte Zurückstellung des öffentlichen Interesses an der Erforschung der Wahrheit hinter die Individualrechte aber auch übersteigert und auf die Spitze getrieben sein, wie es z. B. bei der unten noch zu besprechenden Behandlung außergerichtlicher Geständnisse der Fall ist. Lieber verzichtet man auf die Erforschung der materiellen Wahrheit, lieber mag ein Schuldiger freigesprochen werden, als daß auch nur der Bruch irgendeines

belanglosen Persönlichkeitsrechts zum Nachteil des Angeklagten geduldet würde. Überhaupt beschränkt sich der Staat darauf, nur da in die Rechte einer Privatperson — auch im Wege der Anklageerhebung — einzugreifen, wo es unbedingt im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Ein Verfolgungszwang für den Ankläger besteht daher grundsätzlich überhaupt nicht oder doch nur für wenige Delikte.

Das gilt für das Verfahren in England und in den Vereinigten Staaten. Der schottische Strafprozeß fällt demgegenüber in manchen Einzelheiten völlig aus dem Rahmen, da er auffallende Anklänge an das kontinentale Recht zeigt.

Verfolgen wir zunächst einmal den typischen Gang des englischen Strafprozesses, um ein geschlossenes Bild von dem Aufbau desselben zu erhalten. Es gibt hier zwei verschiedene Verfahren die sich danach unterscheiden, ob das zu verfolgende Delikt ohne Einreichung einer Anklageschrift (indictment) abgeurteilt werden kann oder ob es nur anklageschriftlich geahndet werden darf. Die große Menge der Alltagsdelikte ist ohne Anklageschrift verfolgbar und kommt in einem summarischen Verfahren vor dem Polizeirichter zur Verhandlung. Der Polizeirichter, den man etwa unserem Einzelrichter in Strafsachen gleichsetzen kann, entscheidet hier in einem ziemlich formlosen Rechtsgang allein und ohne die Mitwirkung von Geschworenen über Schuld- und Straffrage. Dieses Bagatellverfahren interessiert jedoch weniger und wird daher nur beiläufig erwähnt. Die übrigen, anklageschriftlich zu verfolgenden Delikte sind grundsätzlich von dem Geschworenengericht abzuurteilen, das der eigentliche Träger der Strafrechtspflege ist.

Die Erforschung des Sachverhaltes strafbarer Handlungen liegt, genau wie bei uns, in den Händen der Polizei. Deren Organisation ist im einzelnen recht kompliziert, da sie — wie eine jede englische Behörde — eine lange historische Entwicklung durchgemacht hat, die erhebliche örtliche Abweichungen bedingt. Als Norm kann man annehmen, daß der ländliche Polizeibezirk der Grafschaft entspricht, während die mittleren und großen Städte ihre eigene Polizeiverwaltung haben. Die Londoner Polizei unterliegt einer Sonderregelung. Sie ist nicht nur Lokalbehörde, sondern gerade in kriminalistischer Hinsicht auch Zentralinstanz. Bei ihr werden Strafregister, die daktyloskopische Hauptregistratur und dergleichen Hilfsmittel für das ganze Reich zentral geführt. Die Londoner Polizeibeamten haben ferner gewisse Rechte, die über ihren engeren Dienstbezirk hinausgehen. Insbesondere dürfen sie gewisse Amtshandlungen,

z. B. die Vollstreckung von Haftbefehlen, im ganzen Reich ohne besondere Ermächtigung vornehmen.

Trotzdem ist aber die *staatsrechtliche Stellung der englischen Polizei* eine so eigenartige, daß sie hier einer besonderen Besprechung bedarf. In Deutschland ist der Polizeibeamte vielleicht der ausgeprägteste Repräsentant der Staatsautorität und Träger der Staatshohheitsrechte. Der englischen Polizei ist — wenigstens theoretisch — diese autoritäre Stellung fremd. Hier ist der Polizeibeamte rechtlich nichts anderes als ein Bürger, der berufsmäßig Ermittlungshandlungen vornimmt und dafür bezahlt wird. Er tut dabei nichts anderes als das, was auch eine jede Privatperson tun könnte. Er übt also gewissermaßen nur seine eigenen Staatsbürgerrechte beruflich aus und handelt nicht, wie das mit unserem Begriff von der Polizei untrennbar verbunden ist, auf Grund einer ihm besonders übertragenen Amtsgewalt. In der Praxis mag sich manches von der Schärfe dieser Ansicht gemildet haben und gerade auf dem Gebiet des Ausländer- und Fremdenpolizeiwesens ist — zum großen Teil als mittelbare Folge des Krieges — die Stellung der englischen Polizei der unseren durchaus ähnlich. Trotzdem hat aber diese rechtliche Konstruktion einen weitgehenden Einfluß auf die Bemessung ihrer Rechte ausgeübt. Sie allein macht es z. B. verständlich, daß die Polizei — wie noch näher zu beleuchten sein wird — praktisch der wichtigste öffentliche Ankläger in Strafsachen geworden ist. Die Verbrechensaufklärung ist in England also *nicht* behördliches Monopol. Jede Privatperson kann sich als Ausfluß ihrer staatsbürgerlichen Rechte hiermit befassen. Polizei und Privatperson stehen insoweit also rechtlich gleich. Auch brauchen beide nicht etwa unmittelbar persönlich tätig zu werden, sondern können sich aller möglicher Hilfspersonen bedienen, etwa Privatdetektive oder Anwälte in ihrem Namen beschäftigen.

In recht weitgehendem Umfange sind die Polizei und eine jede Privatperson hierbei zur Festnahme auch ohne Haftbefehl befugt. Unnötige Festnahmen werden jedoch dadurch eingeschränkt, daß leichtfertige Mißgriffe nicht nur strafbar sind, sondern zu unverhältnismäßig hohen Schadensersatzleistungen verpflichten. Die Polizei ist im übrigen im Strafverfahren formell Partei. Die Geltendmachung entlastender Umstände ist vorwiegend Sache des Angeklagten und seines Anwalts. Trotzdem ist unter dem Druck der Rechtsprechung der Gerichte, die die Möglichkeit einer Kritik an polizeilichen Handlungen haben, das gesamte Ermittlungswesen betont auf „fair play“ abgestellt. Besonders wachen die Richter mit einer gewissen Ängstlichkeit darüber, daß nicht etwa inquisitorische

Maßnahmen in das Ermittlungsverfahren hineingetragen werden und lehnen es unter anderem ab, im Vorverfahren abgelegte Geständnisse in der Hauptverhandlung als Beweismittel zu verwerten, wenn auch nur der Anschein eines nachdrücklichen, inquisitorischen Vorgehens der Polizei gegeben ist. Um die mit der Untersuchung von Verbrechen beschäftigten Polizeibeamten über die Voraussetzungen aufzuklären, unter denen die Angaben beschuldigter Personen im Vorverfahren als Beweis in der Hauptverhandlung zugelassen werden können, haben im Jahr 1912 die englischen Richter eine Reihe von Regeln aufgestellt, die der Gerichtspraxis entsprechen und die heute noch als Richtlinien für das Verhalten der Polizei gelten können. Sie lauten — (in der Wiedergabe von Inhulsen, Engl. Strafverfahren, 1936, S. 47ff.):

1. Sucht ein Polizeibeamter den Urheber eines Verbrechens zu entdecken, so ist nichts dagegen einzuwenden, daß er darüber verdächtige oder nicht verdächtige Personen befragt, von denen er glaubt, sachliche Mitteilungen erlangen zu können.

2. Hat ein Polizeibeamter sich entschlossen, eine Person eines Verbrechens zu beschuldigen, so hat er sie zu warnen, bevor er ihr Fragen oder weitere Fragen vorlegt.

3. Verhaftete Personen dürfen erst nach der üblichen Warnung befragt werden.

4. Wünscht der Gefangene freiwillig eine Erklärung abzugeben, so ist die übliche Warnung zu erteilen.

5. Bei seiner förmlichen Beschuldigung ist dem Gefangenen die Warnung mit folgenden Worten zu erteilen: „Wünschen Sie etwas auf die Beschuldigung zu antworten? Es sei denn, daß Sie es wünschen, sind Sie nicht verpflichtet, irgend etwas zu sagen. Was Sie aber auch immer sagen, wird niedergeschrieben und kann als Beweis vorgelegt werden." Jede Andeutung, daß seine Antwort nur gegen ihn als Beweis verwendet werden könne, ist sorgfältig zu vermeiden, weil dadurch eine unschuldige Person verhindert werden kann, eine Erklärung abzugeben, welche ihr helfen könnte, sich von der Beschuldigung zu entlasten.

6. Eine Erklärung, welche ein Gefangener abgibt, bevor sich Zeit findet, ihn zu warnen, ist nicht schon deshalb als Beweis unzulässig, weil keine Warnung erteilt wurde; solchenfalls ist er jedoch sobald wie möglich zu warnen.

7. Ein Gefangener, welcher freiwillig eine Erklärung abgibt, darf keinem Kreuzverhör unterworfen werden. Fragen dürfen ihm darüber nur vorgelegt werden, um Zweideutigkeiten seiner wirklichen Worte zu beseitigen. Hat er z. B. eine Stunde erwähnt, ohne zu

sagen, ob es am Morgen oder am Abend war, oder hat er nicht klar gemacht, welche Person oder welchen Ort er an einer Stelle in seiner Erklärung meinte, so darf er hinreichend befragt werden, um den Punkt aufzuklären.

8. Sind mehrere Personen desselben Vergehens beschuldigt und werden Erklärungen derselben voneinander getrennt beurkundet, so darf die Polizei nicht die Erklärung der einen Person der anderen vorlesen; sie hat jedoch jeder Person eine Abschrift der Erklärung der anderen zu liefern; die Polizei darf nichts sagen oder tun, was zu einer Erwiderung auffordert. Wünscht die Person mit einer Erklärung zu erwidern, so ist die übliche Warnung zu erteilen.

9. Alle Erklärungen, welche diesen Regeln entsprechen, sind, wenn immer möglich, niederzuschreiben und von dem Abgeber der Erklärungen zu zeichnen, auch sind nach Vorlesung und nach Aufforderung alle von ihm gewünschten Berichtigungen vorzunehmen."

Diese Regeln, die im Jahre 1930 von den Richtern nochmals erläutert wurden, zeigen deutlich eine Behutsamkeit des Vorgehens, die nur auf Grund der oben erwähnten individualrechtlichen Gedankengänge des englischen Strafprozeßrechts zu verstehen sind. Die Rolle der englischen Polizei ist jedenfalls theoretisch gegenüber der der deutschen auf eine völlig andere Grundlage gestellt, indem nicht die Staatsgewalt durch den Beamten handelt, sondern indem dieser kraft seines eigenen Staatsbürgerrechtes tätig wird.

Nach dieser zum Verständnis nötigen Vorbemerkung wenden wir uns dem Verfahrensgang zu. Ist eine strafbare Handlung begangen, so kann die Strafverfolgung und die Anklägerrolle von verschiedenen Personen oder Stellen aufgegriffen werden. Ein Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft, das auf dem Kontinent eine Selbstverständlichkeit ist, gibt es, von unbedeutenden Ausnahmen abgesehen, nicht.

Wer kann nun Ankläger im Strafverfahren sein?

In erster Linie ist es das Recht einer jeden Privatperson, wegen aller zu ihrer Kenntnis gekommenen Straftaten die Strafverfolgung zu betreiben und selbst Anklage zu erheben. Die wenigen Ausnahmen von dieser Regel erstrecken sich auf Delikte besonderer Art, für die ein Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft besteht, insbesondere auf Zoll- und Steuervergehen und auf Verbrechen, die mit Todesstrafe bedroht sind. Ferner gibt es eine Reihe von Fällen, in denen eine Privatperson nur Anklage erheben darf, wenn der „Erste Advokat der Krone" ,der Attorney General, zuvor seine Zustimmung gegeben hat. Die Befugnis zur Erhebung der „Popularklage" ist Staatsbürgerrecht einer jeden Privatperson. Ausgeübt

wird dieses Recht jedoch nicht in eigenem Namen, sondern treuhänderisch im Namen der Krone. Der private Ankläger, der sich aus eigenem Willensentschluß seiner Aufgabe bemächtigt hat, verfolgt also theoretisch nicht seine eigenen Interessen, sondern die der Gesamtheit. Die Gefahr des Mißbrauches, die eine solche Einrichtung stets mit sich bringt, ist durch eine Reihe von Vorsichtsmaßregeln eingeschränkt. Das Erfordernis der Billigung der Anklage durch Polizeirichter oder Anklagejury, der Zwang für den Ankläger, sich vor dem urteilenden Gericht durch einen Barrister vertreten zu lassen und ähnliche Schranken verhindern wirksam die Überschreitung der zulässigen Fragen. Auch darf der Geschädigte seine Klagebefugnis nicht etwa zur Erlangung eigener Vorteile, etwa zur Unterstützung seines Verlangens nach Schadensersatz, ausnutzen. Jede Vereinbarung oder Ankündigung, mit Rücksicht auf eine Gegenleistung — etwa die Rückgabe gestohlener Sachen — von einer Strafverfolgung absehen zu wollen, ist selbst mit Strafe bedroht. Eine Pflicht zur Strafverfolgung besteht für Privatpersonen natürlich nicht.

In der gleichen Form und dem gleichen Umfange wie die Einzelperson besitzen auch Personenvereinigungen (z. B. Tierschutzvereine, Jugendpflegeorganisationen) die Befugnis zur Strafverfolgung.

Ferner kann — wie oben bereits angedeutet — die Polizei von sich aus ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft Anklage erheben. Rechtlich ist diese Anklage der Polizei eine reine Popularklage, die auf dem allgemeinen Recht eines jeden Polizeibeamten beruht, auch als Privatperson eine solche erheben zu können. Die geschilderte Tatsache, daß der Polizei keine eigentlichen hohheitsrechtlichen Funktionen besonders übertragen sind, führt also praktisch zu einer außerordentlich weitgehenden Ausdehnung ihres Wirkungsbereiches. Es besteht auch als weitere Folgerung aus dieser Konstruktion für die Polizei kein Legalitätsprinzip, keine Verpflichtung zur Strafverfolgung oder Anklageerhebung, sondern für sie gilt der Grundsatz des freien Ermessens. Theoretisch jedenfalls. Die Praxis hat hier verständlicherweise manche Härte gemildert. So wurden schon früh die Polizeibeamten, die einen Verbrecher vor Gericht brachten, zur Durchführung des Verfahrens verpflichtet, wenn kein privater Kläger auftrat. Auch liegt es in der Natur der Polizei, ihr Ermessen durchaus anklagefreundlich zu handhaben. Die Hälfte aller Strafverfahren vor dem Central Criminal Court in London wird jedenfalls von ihr durchgeführt, während ein Drittel auf die Privatverfolgung entfällt. In den Rest teilen sich die Staatsanwaltschaft

und die Personenvereinigungen. Hat die Polizei einmal Anklage erhoben, so ist sie an die Weiterverfolgung gebunden. Auch sie muß sich dabei, wie eine Privatperson, in der Hauptverhandlung durch einen Anwalt vertreten lassen. Tut sie das nicht, so wird die Bestellung des Advokaten vom Gericht vorgenommen und er auch von diesem informiert.

In einer Reihe weiterer Fälle, die aber nicht allzu häufig praktisch werden, besteht die Möglichkeit, daß ein Strafverfahren auch von einem Gericht unmittelbar in Gang gesetzt werden kann. Jeder Richter, vor dem ein Meineid geleistet wurde, kann z. B. dieserhalb die Strafverfolgung anordnen und die Sache ohne vorherige polizeigerichtliche Voruntersuchung unmittelbar an das Assisengericht zur Aburteilung verweisen. Der Richter kann aber auch, und das dürfte wohl in der Regel der Fall sein, nur anordnen, daß die Sache dem Director of Public Prosecution zur Weiterverfolgung vorzulegen ist. An der gleichen Form kann der „Coroner" eine Sache bei Mord- oder Totschlagsverdacht unmittelbar an das Assisengericht zur Aburteilung verweisen.

Das Institut des Coroners — uns meist aus englischen Kriminalromanen bekannt — ist heute zwar reichlich veraltet. Trotzdem hält man mit großer Zähigkeit an ihm fest. Der Coroner ist ein ernannter Beamter, der zusammen mit einer Jury, die sich aus 12 bis 23 „good and lawful men" zusammensetzt, in allen Fällen, in denen der Verdacht einer gewaltsamen, unnatürlichen oder unerklärlichen Todesursache besteht oder der Tod etwa im Gefängnis oder unter sonstigen auffallenden Umständen eingetreten ist, den Sachverhalt zu untersuchen hat. Der Spruch der Coronerjury, der eine Person mit Mord- oder Totschlagsverdacht belastet, bewirkt jedoch keinen Schuldbeweis. Er stellt lediglich eine Art „Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens" im deutschen Sinne dar und veranlaßt die Verweisung der Sache vor Richter und Geschworene zur endgültigen Aburteilung. Dabei kann der Coroner die Verhaftung des Verdächtigen verfügen. Greift ein polizeigerichtliches Untersuchungsverfahren der Tätigkeit des Coronergerichts vor, so hat das letztere seine Amtshandlungen bis zur Beendigung der polizeigerichtlichen Maßnahmen einzustellen. Die praktische Bedeutung der Tätigkeit des Coroners ist jedenfalls nur noch recht gering.

Neben allen diesen Stellen, die eine Strafverfolgung in Gang setzen und Anklage erheben können, steht schließlich noch die eigentliche Anklagebehörde, die Staatsanwaltschaft. Schon die Tatsache, daß sie nicht — wie durchweg auf dem Kontinent — ein Anklagemonopol für sämtliche Straftaten besitzt, sondern daß sie

nur hilfsweise und in verhältnismäßig wenigen Fällen nach ihrem eigenen Ermessen die Verfolgung übernimmt, zeigt, daß ihr weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Beziehung die Stellung zukommt, die sie in anderen Ländern hat. Das ergibt sich auch aus der Geschichte ihrer Entstehung. Erst im Jahre 1879 wurde überhaupt nach langen fruchtlosen Parlamentskämpfen um die Einführung einer Staatsanwaltschaft nach kontinentalem Muster die Anklagebehörde in ihrer jetzigen Form als Kompromißlösung geschaffen. Zwar war das Amt des höchsten Kronjuristen, des Attorney General, bereits vorhanden. Das neugeschaffene Amt des eigentlichen leitenden Beamten der Staatsanwaltschaft, des Directors of Public Prosecution, hatte aber anfangs so wenig selbständige Bedeutung, daß es mit dem des Solicitors des Schatzamtes verbunden wurde. Diese Verbindung lag zwar nahe, da der letztere schon früher in manchen Fällen im fiskalischen Interesse der Krone als Ankläger aufzutreten berechtigt war. Sie drückte aber die Anklägerrolle zu einer Art Nebenbeschäftigung hinab. Erst im Jahre 1908 wurde im Zuge einer größeren Strafrechtsreform die Verbindung der beiden Ämter wieder aufgehoben, so daß heute der Director of Public Prosecution wieder ausschließlich Strafverfolgungsbehörde ist.

(Fortsetzung folgt.)

Die Erkennung von Narben durch Ultraviolett-Fluoreszenz.

Zur Feststellung von Indizien in Schadenersatz-, Versicherungs- und Kriminalprozessen.

Von

Prof. Dr.-Ing. G. Kögel, Technische Hochschule Karlsruhe.

(Mit 2 Abbildungen.)

Seit Jahrzehnten benutze ich für photochemische Arbeiten und Fluoreszenzphotographie Ultraviolettbeleuchtungsanlagen verschiedener, auch eigener Konstruktion. Dabei beobachtet man, z. B. auch bei der bekannten Quarzlampenanalyse, ohne weiteres oft verschiedene Veränderungen der Haut. Sehr schön kann man beobachten, daß kleine oder größere Wunden, die äußerlich geheilt erscheinen, in tieferen Lagen noch im Heilzustand sich befinden. Um die eigentliche Hautverletzung zieht sich ein mehr oder weniger dunkler Hof herum ab. Wenn Druckschmerz auf tiefer liegende eingeheilte Objekte schließen lassen, aber äußerlich doch nichts erkennbar ist, so zeigt die Fluoreszenz recht oft noch einen tieferen Eiterherd an. So prüfte ich gelegentlich auf Inkubationsstellen von Wundstarrkrampf.

Die Feststellung von Narben mittels Fluoreszenz hielt ich für eine so hinreichend bekannte Tatsache, daß ich niemals darüber berichtete. Sie scheint aber doch wenig bekannt zu sein. Was mich nun zu einer Mitteilung veranlaßt, war ein besonders auffälliges Vorkommnis.

Bei der Überprüfung von sog. Schwarzglaslampen wurde mir eine achtzehnjährige Person zugewiesen. Am Knie war starke Keratinbildung zu beobachten. Durch Zufall sah ich auf der Seite noch 5 kleine Flecke. Bei Vergleich mit Tageslicht war überhaupt nichts zu sehen. Auf mein Befragen, ob hier Narben vorliegen könnten, berichtete mir die Person folgendes: Die Mutter habe

gelegentlich erzählt, daß bei einem Sturz vom Stuhl vor 10 Jahren sich seitlich Nadeln eingestochen hätten. Die Person wußte selbst von dem Vorfall nichts, hatte auch nie Narben gesehen. Was hier bemerkenswert ist, ist die lange Zeit seit der Narbenheilung. Würde es sich um eine gerichtliche Schadenersatzklage wegen des Falles vom Stuhle handeln, so würde das Gericht einem Jugendlichen der Zeitdistanz wegen keinen Glauben schenken können; Irrtum und Erinnerungsfälschungen spielen doch in solchen Fällen eine große Rolle.

Der Fall aber zeigt, daß man auch nach so langer Zeit noch positive Indizien finden kann.

Bei kriminellen Vorkommnissen wird man vielleicht manchmal auf Spuren vergangener Taten durch die Narbenprüfung kommen, auch Simulanten wird man einer Prüfung unterziehen, wenn fabulöse Verwundungen berichtet werden.

Im Anschluß an den geschilderten Fall stellte ich einen zweiten Fall fest, bei dem weder eine Erinnerung des Verletzten an irgendeinen Vorfall, noch ein Bericht von anderer Seite vorlag, die Narbe aber entschieden mehr als 10 Jahre zurückliegen mußte, wahrscheinlich 40 Jahre. Die Prüfung zeigte einen Flecken von 2 cm Länge und etwa 1 cm Breite (Abb. 1 auf S. 39).

Ich prüfte dann meine eigene Hand und fand sofort zwei solche Narben, deren Herkunft mir nicht erinnerlich ist (Abb. 2 auf S. 40).

Über diese Befunde berichtete ich im vergangenen Jahre auf der Tagung der „Internat. Akademie für Kriminalistik" zu Lausanne. Dies veranlaßte mich, mehr nach der Literatur mich umzusehen. Ich fand nun in der Z. Radiologica 2, H. 1/2, 39 (1938) einen Bericht von M. Girandau in Paris, in dem er sagt, daß man mit Woodschem Licht, also mit Strahlen von etwa 3650 Ao, außer verschiedenen Hautkrankheiten auch feststellen kann: „Auftreten von Pigmenten in Muttermalen und Narben". Über die Entstehungszeit der Narben wird nichts berichtet.

Man kann M. Girandau nur beipflichten, wenn er sagt, daß die Prüfung mit UV.-Licht in der Dermatologie unentbehrlich ist. Denn man sieht in der Tat Erkrankungen, die mit keinem anderen Mittel irgendwie zu erkennen sind.

Zu diesen Feststellungen möchte ich noch eine Ergänzung treffen. Ich habe den Eindruck, daß manche Narben nur dann deutlich zum Vorschein kommen, wenn Narbe und Umgebung

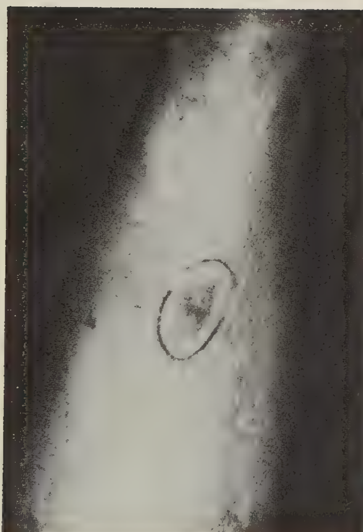


Abb. 1.

Zu Kögel: Ultraviolett-Fluoreszenz zur Feststellung von Indizien in Schadenersatz-, Versicherungs- und Kriminalprozessen.

(Seite 38.)



Abb. 2.

Zu Kögel: Ultraviolett-Fluoreszenz zur Feststellung von Indizien in Schadenersatz-, Versicherungs- und Kriminalprozessen.

(Seite 38.)

durch Pigmentierung eine innere Differenzierung erfahren haben. Im Sommer, in dem viele Körperteile eine mehr oder weniger häufige Bestrahlung erfahren, stellte ich schneller und viele Narben fest.

Man kann auch zur künstlichen Pigmentierung mit Höhensonne-Quarzlampe greifen, darf aber nicht vergessen, daß jede Entzündung entweder eine Narbe vortäuschen, aber auch verdecken kann. Das Gleiche gilt für nichtsichtbare Verbrennungen durch Röntgenstrahlen.

Kleinere Mitteilungen.

Ein polizeiliches Zentralbüro für Südamerika geplant.

Die Regierungen von Argentinien, Brasilien, Chile, Peru und Uruguay beabsichtigen, wie wir den „Archivos de Medicina Legal e Identificaçao“ entnehmen, die Einrichtung einer gemeinsamen polizeilichen Zentralstelle mit dem Sitz in Buenos Aires. Bezweckt wird ein ständiger Nachrichtenaustausch: 1. auf kriminalpolizeilichem Gebiete (Mitteilungen über das Auftreten interlokaler, gewerbsmäßiger Verbrecher, Schaffung eines nach Spezialitäten und Ländern geordneten Täter- und Straftatenregisters mit Lichtbildersammlung, Mitteilung neuer kriminalpolizeilicher Einrichtungen und Methoden, Mitteilung neuer Gesetze und Verordnungen, gegenseitige Unterstützung bei der Verfolgung flüchtiger Verbrecher), 2. auf dem Gebiete der politischen, sozialen und allgemeinen Polizei (Nachrichten über verdächtige Fremde, über Anarchisten, Syndikalisten und Kommunisten, über die soziale Gesetzgebung, über Löhne, Arbeitszeit, Kosten der Lebensführung, Presseüberwachung usw.).

Fingerabdrücke durch Fernseher übermittelt.

Im April 1939 wurde von der Don Lee Experimental Television Station auf Veranlassung des Erkennungsdienstes der Polizeibehörde von Long Beach, Californien, erstmals ein Fingerabdruck durch Fernseher an etwa 500 Empfängerstationen übermittelt. Der Fingerabdruck erschien auf dem Schirm der Empfangsstationen in starker Vergrößerung (50 × 45 cm).

Allgemeine Kriminalzentrale bei der Polizeibehörde in Prag. Jahresbericht für das Jahr 1938.

Zentraldaktyloskopische Station.

1. Stand.

A. Zehnfingerabdrucksammlung.

Bestand am Anfang des Berichtsjahres	280 685
Zuwachs:	
Durch Aufnahme bei der zentraldaktyloskopischen Station	2 952
Durch Übersendung von auswärtigen Behörden und Gendarmeriestationen	9 267
Insgesamt:	292 904
Abgang:	
Durch Tod	1 113
Insgesamt:	291 791

B. Einzelfingerabdrucksammlung.

Stand am Ende des Berichtsjahres (Fingerabdrücke)	22150

Handflächenabdrucksammlung.

Stand am Ende des Berichtsjahres	5334
Von Personen	2667

2. Erfolge.

A. Überprüfung von Fingerabdrücken von Personen, deren Fingerabdrücke bereits in der Zehnfingerabdrucksammlung eingereiht waren und die:

a) unter anderem Namen aufgetreten sind	161
b) mit gleichen Personalien	1587
c) von unbekannten Leichen	—

B. Überprüfung von Fingerabdrücken am Tatort.

Zur Sicherung von Spuren sind Beamte von der Zentrale zum Tatort entsandt worden	333
Zahl der Tatorte, auf denen brauchbare Finger- und Handflächenspuren gefunden wurden	106
Zahl der brauchbaren Finger- und Handflächenabdrücke, die am Tatorte gefunden wurden	47
Zahl der Fingerspuren, die von auswärtigen Behörden eingesendet wurden	23
Davon sind festgestellt worden Personen, die begründet oder zufällig am Tatort waren	8

C. Zahl der ermittelten Täter.

Durch Zehnfingerabdrucksammlung Täter in Fällen	23

Abteilung für Feststellung von vermißten Personen und zur Evidenz der unbekannten Toten.

Zahl der vermißt gemeldeten Personen außerhalb Prag auf dem ganzen Staatsgebiet	765
Hiervon festgestellt	400
Zahl der vermißt gemeldeten Personen in Prag und im Polizeirayon	769
Hiervon festgestellt	755
Zahl der aufgefundenen unbekannten Leichen außerhalb Prag auf dem Gebiet des CS-Staates	97
Hiervon festgestellt	42
Zahl der in Prag und im Polizeirayon aufgefundenen unbekannten Toten	14
Hiervon festgestellt	12

Abteilung für Schriftvergleichung und Schriftenprüfung.

Zahl der abgegebenen Gutachten und Schriftenvergleichungen	319
Davon Zahl der positiven Ergebnisse	182
Negative Ergebnisse	83
Unbestimmte Ergebnisse mangels an genügend überprüften Unterlagen	54
Prüfung von Urkunden	212
Zahl der eingelangten Schriftproben	659
Stand der Sammlung klassifizierter Schriftproben am 31. Dezember	4758

Zentrallichtbildersammlung.

A. Lichtbilderzentrale.

Lichtbildaufnahmen von Personen wurden insgesamt angefertigt	2623
Verschiedene	264
Zahl der Reproduktionen anderer Lichtbildaufnahmen	464
Lichtbildaufnahmen wurden insgesamt ausgeführt	3351
in	16287
Abzügen.	
Photographische Untersuchungen (Feststellung von Schriftfälschungen, Unterschriftenfälschungen, Briefplünderungen, Entzifferungen von Briefmarken, Stempeln u. dgl.). Feststellungen von Schattenspuren usw. wurden in Fällen durchgeführt	193
Zahl der mikroskopischen Untersuchungen mit Photographien insgesamt	25
und Spuren	4
Davon wurde die Spurenindentität festgestellt in	2
Fällen.	
Anzahl der abgegebenen Gutachten und Berichte	64

B. Lichtbildersammlung.

Stand:

Gesamtlichtbilderstand am Anfang des Jahres	99310
Bilder.	
Zuwachs durch in der Zentrale hergestellte Aufnahmen und durch Einsendung seitens anderer Zentralen und Gendarmeriestationen	3223
Zusammen	102533
Bilder.	

Nachrichtenabteilung.

A. Verbrecherevidenz.

Informationen, betreffend Straftaten, wurden gegeben:

Im Polizeiryaon	2248
Außerhalb des Polizeirayons	706

Evidenz der Täter, geordnet nach der Personsbeschreibung:

Personsbeschreibungen wurden vorgenommen von bekannten Tätern	27
Von unbekannten Tätern	7
Auf Grund der Personsbeschreibung erkannte Täter	19

Sträflingsevidenz:

Zahl der aus den Strafanstalten eingelangten Verzeichnisse	539
Zahl der im Verzeichnis angeführten Personen	15573
Zahl der Strafkarten (Ende des Jahres)	4279

Verbrecherevidenz nach Eigen- und Spitznamen geordnet:

Kartenzahl, alphabetisch geordnet am Ende des Jahres	9423
Davon Zuwachs im Berichtsjahr	184
Anzahl der Karten, nach Spitznamen geordnet am Ende des Berichtsjahres	1471
Anzahl der Karten nach Falsenamen geordnet am Ende des Jahres	2516

B. Evidenz der gesuchten Personen.

Feststellung des Wohnortes gesuchter Personen:

Zahl der gesuchten Wohnorte	2336
Zahl der ermittelten Wohnorte	1509
Anzahl der Karten, betreffend gesuchte Personen	300000
Zahl der direkt nach der Kartothek ohne Korrespondenz erledigten telephonischen Anfragen der Sicherheitsbehörden	22700
Zahl der schriftlichen Anfragen	14215
Zahl der eingelangten ausländischen Polizeiblätter	2020

C. Nachforschungsabteilung.

I. Staatlicher Sicherheitsinnenrundfunk:

Zahl der Rundfunknachrichten	2886

II. Fernschreiber:

Zahl der empfangenen inländischen Fernschreiben	18978
Zahl der abgesandten inländischen Fernschreiben	2037

III. Telephonische Depeschen:

Zahl der empfangenen telephonischen Depeschen	18508
Zahl der abgesandten telephonischen Depeschen	17246

D. Evidenz der Straftaten.

Zahl der aus der Tschechoslowakei in der Allgemeinen Kriminalzentrale gemeldeten Straftaten	13787
Davon aus Prag	8757
Zahl der Verbrecherspezialistenkarten, die in der Kartei der Allgemeinen Kriminalzentrale einliegen	9423
Zahl der anhand der Kartei ausgeforschten Fälle	707
Informationen in kurzem und telephonischem Wege wurden gegeben	2695

E. Evidenz der Gegenstände, die von Straftaten herrühren.

Zahl der neu durchgeführten Vormerkungen über entwendete, entlockte u. a. Sachen im Laufe des Jahres	42000
Gesamtzahl der bis Ende des Jahres durchgeführten Vormerkungen	362000
Hierbei wurden Täter zu Straftaten festgestellt	160
Anzahl der Gegenstände	1097

Abteilung zur Bekämpfung der Fälschung von Geld, Schecks und Wertpapieren.

Akten, betreffend Falschgeld, Bankbetrügereien, Entfremdungen, Verluste und Funde von Wertpapieren u. dgl., wurden erledigt	5798

Es wurden verhaftet:

Wegen Fälschung tschechoslowakischer Zahlungsmittel (Banknoten)	14
Wegen versuchter Fälschung čsl. Banknoten	2
Wegen Fälschung čsl. Münzen	27
Wegen versuchter Fälschung čsl. Münzen	11
Wegen Verbreitung gefälschter čsl. Banknoten	3
Wegen Verbreitung gefälschter čsl. Münzen	29
Wegen Fälschung ausländischer Zahlungsmittel	1
Wegen versuchter Fälschung ausländischer Zahlungsmittel	—
Wegen Ausgabe gefälschter ausländischer Zahlungsmittel	2
Wegen Betruges, begangen durch gefälschte Zahlungsmittel	4

Personen.

Beschlagnahmte, gefälschte tschechoslowakische Zahlungsmittel:

a) Banknoten	266
b) Münzen	461

Beschlagnahmte ausländische Falsifikate:

a) Banknoten	2
b) Münzen	13
Zahl der in Evidenz stehenden Banknotenfälscher	3861
Zahl der in Evidenz stehenden Münzfälscher	1149
Zahl der in Evidenz stehenden Bankbetrüger	2982

Falschgeldevidenz:

In der Falschgeldevidenz liegen insgesamt folgende Zahlungsmittel ein:

a) tschechoslowakische Münzen	13518
b) tschechoslowakische Banknoten	6236
c) ausländische Münzen	265
d) ausländische Banknoten	917

Polizeimuseum.

Eingänge von Gerichts- und Polizeibehörden	3
Dazu Lichtbildaufnahmen	34
Zahl der Besichtigungen und der damit verbundenen Führungen durch das Polizeimuseum	20
Zahl der Besucher	480

Jahresbericht 1937 der Kriminalpolizeiverwaltung Lettlands.

I. Zahl der Kriminalsachen und diverser Korrespondenzen.

1. Laut Tagebuch für Kriminalsachen waren am 1. Januar 1937 162 Kriminalsachen in Bearbeitung; im Laufe des Jahres wurden 8005 Verfahren begonnen und 8028 Verfahren erledigt; Bestand am 1. Januar 1938: 139.

2. Laut Tagebuch für diverse Korrespondenzen waren am 1. Januar 1937 511 Schriftwechsel nicht erledigt; im Laufe des Jahres wurden 35908 Schriftwechsel eingeleitet und 35844 Schriftwechsel erledigt; Bestand am 1. Januar 1938: 575.

3. Laut Tagebuch der III. Sektion (Fahndungsausschreibungen, Vorstrafenregister, Polizeiliche Aufsicht, Erkennungsdienst) waren am 1. Januar 1937 145 Schriftwechsel nicht erledigt; im Laufe des Jahres wurden 74388 Schriftwechsel eingeleitet und 74195 Schriftwechsel erledigt; Bestand am 1. Januar 1938: 363.

4. Laut Tagebuch des konfidentiellen Schriftwechsels waren am 1. Januar 1937 11 Schriftwechsel nicht erledigt; im Laufe des Jahres wurden 136 Schriftwechsel eingeleitet und 143 Schriftwechsel erledigt; Bestand am 1. Januar 1938: 4.

Detaillierte Tätigkeit.

II. In Haft genommene Personen.

a) männlichen Geschlechtes 2523, weiblichen Geschlechtes 611; zusammen 3134;

b) hiervon wurden wieder enthaftet 1328 Personen und

c) 1806 Personen den Gerichten zugeführt.

III. Überführungsstücke.

Am 1. Januar 1937 befanden sich in Aufbewahrung 577 Stück; während des Berichtsjahres kamen hierzu 1455 Stück; hiervon wurden den Gerichten zugestellt, bzw. den Inhabern zurückgegeben: 1482 Stück. Am 1. Januar 1938 befanden sich in Aufbewahrung insgesamt 550 Stück.

IV. Erteilte Auskünfte über gerichtliches Vorleben und Fahndung.

Insgesamt 77145; Überprüfungen, betreffend Fahndungen, wurden 182321 durchgeführt.

V. Aus Gefängnissen und Arresthäusern entlassene und registrierte Personen: 7920.

VI. Zur Nichtverlassung des Wohnortes schriftlich verpflichtete Personen: 9.

VII. Personenfahndungen.

A. Zahl der gesuchten Personen (wegen Verbrechen): Bestand am 1. Januar 1937: 7012. Zuwachs im Laufe des Berichtsjahres: 2001; erledigt: 3411. Bestand am 1. Januar 1938: 5602. (Wegen Vergehen): Bestand am 1. Januar 1937: 7734. Zuwachs während 1937: 3705; erledigt: 5019. Bestand am 1. Januar 1938: 6420.

B. Zahl der Fahndungen (wegen Verbrechen): Bestand am 1. Januar 1937: 9109; Zuwachs im Laufe des Berichtsjahres: 2958; erledigt: 4380. Bestand am 1. Januar 1938: 7687. (Wegen Vergehen): Bestand am 1. Januar 1937: 9872. Zuwachs im Laufe des Berichtsjahres: 5305; erledigt: 6889. Bestand am 1. Januar 1938: 8288.

VIII. Verschollene Personen.

Zur Anmeldung gelangt: 11; widerrufen: 6.

Daktyloskopie.

A. Zehnfingerregistratur: Bestand am 1. Januar 1937: 41477. Aufgenommen in der Abteilung: 1602. Eingang von anderen Abteilungen, Kreischefs und auswärtigen Behörden im Laufe des Jahres: 1359 (hiervon vom Internationalen Büro in Wien: 162). Aus der Sammlung wurden entfernt: 16. Bestand am 1. Januar 1938: 44422. Im Laufe des Jahres kontrollierte Personen: 2002.

B. Einbrecherregister: Bestand am 1. Januar 1937: 1038. Zuwachs im Laufe des Jahres: 96. Entfernt: 1. Bestand am 1. Januar 1938: 1133.

C. Personenfeststellung: Personen, die einen falschen Namen angegeben haben: 24. Unbekannte Leichen: 1.

* ☆

D. Tatortfingerabdrücke: Besichtigungen am Tatort: 274. Eingelangt von anderen Abteilungen und Kreischefs: 8. Zur Vergleichung nützlich befundene Finger- und Handballenabdrücke: 95. Von Geschädigten und anderen Personen herrührende Abdrücke: 75. Ermittelte Verbrecher: 8.

Photographie.

A. Zahl der Aufnahmen: 1529; hiervon angefertigte Kopien: 4366.

B. Albums: a) klassierte Verbrecher: Bestand am 1. Januar 1937: 8058. Zuwachs 506; Bestand am 1. Januar 1938: 8564. b) Internationale Taschendiebe: Bestand am 1. Januar 1937: 808. Zuwachs 56; Bestand am 1. Januar 1938: 864. c) Tatortaufnahmen: Bestand am 1. Januar 1937: 1090. Zuwachs 92; Bestand am 1. Januar 1938: 1182.

Kartothek, betreffend bekanntgewordene Fälle von Verausgabung falschen Geldes.

Bestand am 1. Januar 1937: 342; Zuwachs 80; Bestand am 1. Januar 1938: 422.

Kriminaltechnische Untersuchungen.

	Zahl	positiv	negativ
Daktyloskopie	3	3	—
Geschoßuntersuchungen	4	4	—
Patronenhülsen	5	5	—
Urkundenfälschungen	48	48	—
Petschaften	4	3	1
Unterschriften	46	33	13
Handschriften	29	23	6
Schreibmaschinenschriften	2	2	—
Brandstiftungen	1	1	—
Vergleichungen der an Tatorten gefundenen Fußspuren mit der Fußbekleidung verdächtiger Personen	16	9	7
an diversen Werkzeugen	4	4	—
an Schußwaffen	1	1	—
	163	136	27

Buchbesprechungen.

Anuschat, Dr. E., Der **Jagdschutzbeamte auf der Wilddiebfährte.** Neudamm u. Berlin: J. Neumann 1939. 163 S. 22 Abb. Geb. RM. 4.80, brosch. RM. 3.60.

Der Verf. stellt hier noch ausführlicher und eindringlicher als in seinen früheren Werken die verbrecherische Arbeitsmethode der Wilddiebe in ihren verschiedenen Abarten dar. Als erfahrener Praktiker auf diesem Gebiet und geschulter Kriminalpsychologe, zeigt er statt des romantischen Bildes der Belletristen, die so oft den kühnen Wildschützen verherrlicht haben, die nüchterne, häßliche Wirklichkeit: die Habsucht, die den Wilderer in den Wald treibt, die Grausamkeit, mit der er den Wildbestand vernichtet, die Feigheit und Heimtücke, mit der er die Jagdschutzbeamten überrumpelt und mordet. Fälle von bestialischer Roheit werden geschildert, in denen Wilderer den von ihnen kampfunfähig gemachten Forstbeamten zu Tode marterten. Die hinterhältigen Fallen, die sie nicht nur dem Wild, sondern auch dem Jäger stellen, werden beschrieben. Auf dieses kriminalpsychologische und kriminalätiologische Kapitel folgt ein Abschnitt über die Organisation des Jagdschutzes, über Waffengebrauch, über die Verwendung der Hunde im Jagdschutzdienst u. ä. einschlägige Fragen. Besonders lehrreich ist das weitere Kapitel, in dem der Verf. unter dem Stichwort „Jagdkriminalistik" die gesamte Ermittlungstätigkeit des Jagdschutzbeamten erörtert. Er zeigt, welche kleinen Anzeichen beim Aufspüren der Wilddiebe zu beachten sind, und wie der Nachweis der Täterschaft des festgenommenen Wilddiebes durch die Sicherung von Fußspuren und durch sonstige kriminaltechnische Methoden zu erbringen ist. So wird das sehr anregend und flüssig geschriebene Buch jedem Jäger, namentlich dem jungen Forstschutzbeamten, wertvolle Winke für die Ermittlung und Überführung von Wilddieben geben und ihm vor Schaden bei der Ausübung seines gefahrvollen Berufs bewahren. Auch Staatsanwälten, Richtern, Kriminal- und Gendarmeriebeamten sei es bestens empfohlen.

Heindl.

Römischer Kongreß für Kriminologie. Kameradschaftsarbeit von Teilnehmern u. Mitarbeitern am Ersten Internationalen Kongreß für Kriminologie in Rom — Oktober 1938. Berlin: R. v. Deckers Verlag 1939. 380 S. Brosch. RM. 9.—.

Erscheint als Heft 8 der von den Staatssekretären im Reichsjustizministerium, Dr. Roland Freisler und Prof. Dr. Dr. Schlegelberger herausgegebenen „Beiträge zur Rechtserneuerung". Das Geleitwort ist von Reichsminister Dr. Gürtner verfaßt, die technische Gesamtleitung

des umfangreichen Bandes lag in der Hand des Ministerialrats Dr. J. Eichler. Die Veröffentlichung umfaßt die Vorträge von Freisler, Novelli, Verwaeck, Maklezow, Gemelli und Mezger. Es folgen die Themen und Beschlüsse des Kongresses sowie die Berichte der deutschen Obmänner Sieverts, Kretschmer, Loofs, Jung und Thurnwald über die Sektionsverhandlungen. Zum Schluß sind die deutschen Vorgutachten zu folgenden Themen wiedergegeben: „Ätiologie und Diagnostik der Jugendkriminalität“ (Clostermann, Schmitz, Seelig, Sieverts und Viernstein), „Studium der Persönlichkeit des Verbrechers“ (Bithorn, Bürger-Prinz, Finke, Kapp, Kretschmer, Loofs, Mayer, Mezger, Riedel, Schneider, Stumpfl, Voigtländer und Weber), „Die Rolle des Richters im Kampf gegen die Kriminalität und seine kriminologische Ausbildung“ (Jung, v. Neureiter, Rambke, Schinnerer und v. Weber); „Organisation der Verbrechensvorbeugung in den verschiedenen Ländern“ (Exner, Mailänder, Rüdin, Sauer, Strube und Vogelsang), „Ethnologie und Kriminologie“ (Harrasser und Thurnwald) und „Erprobung der sichernden Maßregeln“ (Rietzsch).

Jäger, A., **Der Richter. Wesen und verfassungsrechtliche Stellung.** Berlin: Julius Springer 1939. XII, 97 S. Brosch. RM. 3.60.

Ministerialdirektor Jäger behandelt in seinem von Staatssekretär Dr. Stuckart mit einem Geleitwort versehenen Buch das Problem des Richters im nationalsozialistischen Staat und gibt eine Reihe von Anregungen, wie das Problem gelöst werden kann, wie das Überholte umgestaltet oder abgebaut, das Wertvolle aber übernommen werden soll. Für den Kriminalisten besonders interessant ist, was der Verf. zu dem seit Jahrzehnten immer wieder erörterten Vorschlag, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in einer Hand zusammenzufassen, sagt. Er befürwortet diesen Vorschlag und Staatssekretär Dr. Stuckardt hebt in seinem Geleitwort diese Stellungsnahme als besonders beachtenswert hervor. Nach der Ansicht Jägers ist die Stellung der Kriminalpolizei heute über die Bestimmung der Strafprozeßordnung, daß sie Polizeihilfsorgan der Staatsanwaltschaft sei, hinausgewachsen. Jäger fordert deshalb die Überführung der Staatsanwaltschaft in den Verband der allgemeinen und inneren Verwaltung, also der Polizei. Er sieht bei der Fülle der Fragen, die sein Buch behandelt, davon ab, die Forderung ausführlicher zu begründen. Aber der Kenner der einschlägigen Literatur weiß, daß sehr einleuchtende Gründe sich zugunsten einer solchen Regelung geltend machen lassen.

Friedrich, P. M., **Kriminalpolizei und Strafverfahrensrecht, dargestellt am Beispiel des deutschen, französischen und italienischen Rechts.** Bonn: Röhrscheid 1939. XII, 96 S. Brosch. RM. 3.80.

Die als Heft 11 der von Prof. Schwinge herausgegebenen „Rechtsvergleichenden Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft“ erscheinende Arbeit gibt eine ziemlich ausführliche Darstellung der Entwicklung der deutschen Kriminalpolizei von den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Ebenso ausführlich ist die Entwicklung in Frankreich, etwas kürzer die in Italien behandelt. Die Literatur ist zwar

keineswegs vollständig berücksichtigt, aber das vom Verf. benutzte Schrifttum ist sehr gründlich verarbeitet und keineswegs bloß zitatweise wiedergegeben. Alles in allem eine sehr wohl durchdachte, selbständig urteilende Abhandlung. Wer an den Konferenzen der deutschen Bundesregierungen zur Reform und Vereinheitlichung der deutschen Kriminalpolizei ab 1912 und an den Reichsratsverhandlungen ab 1919 teilgenommen hat, wird allerdings manches anders beurteilen als der Verf. und auch einige kleine Ungenauigkeiten entdecken, die sich in das Buch eingeschlichen haben, aber dessen Wert nicht wesentlich schmälern. Im Schlußkapitel gelangt der Verf. zu einer Forderung, die der von Jäger in seinem vorstehend referierten Buch verlangten Reform entgegensteht: Jäger und Friedrich wollen zwar beide auf eine engere Verschmelzung von Staatsanwalt und Kriminalpolizei hinaus. Aber während Jäger die Überführung der Staatsanwaltschaft in den Verband der inneren Verwaltung anstrebt, geht Friedrich den anderen Weg. Er fordert, die Kriminalpolizei aus der allgemeinen Polizei auszugliedern und sie in den Geschäftsbereich des Justizministeriums zu übernehmen.

Frank, Dr. H., **Nationalsozialistische Strafrechtspolitik.** München: Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf. 1939. 50 S. Geb. RM. 2.40.

Reichsminister Dr. Frank hat in dieser Schrift seine am 28. Oktober 1938 gehaltene Rede über die Richtlinien zur nationalsozialistischen Strafrechtspolitik weiter ausgearbeitet. In programmatischen Ausführungen wird der Weg gewiesen, wie Strafrecht, Strafprozeßrecht, Strafvollstreckungsrecht und Kriminalpolizeirecht in einem großen Gesetzgebungsgesamtwerk geregelt werden sollen.

Der nichtseßhafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich. In Zusammenarbeit mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern herausgegeben von Bayer. Landesverband für Wanderdienst München. München: C. H. Beck 1938. 466 S. Geh. RM. 16.50.

In Form einer Gemeinschaftsarbeit, die von Reichsminister Dr. Frick und bayr. Staatsminister Wagner mit Geleitworten versehen ist. wird das Problem der Nichtseßhaftigkeit in allen ihren Erscheinungsformen, Ursachen und Folgen untersucht, und zwar vom Standpunkt der Kriminal- und Sozialpolitik, der Kriminalbiologie, der Psychiatrie und des Arbeitseinsatzes. Mit besonderem Interesse wird man den von Dr. Ritter, Berlin, verfaßten Abschnitt „Zigeuner und Landfahrer" lesen, in dem eine Definition des Begriffs Zigeuner versucht wird. Ritters Aufsatz enthält viele kluge, auf gründlichem Studium der Frage beruhende Ausführungen, aber praktisch faßbare Begriffsmerkmale hat Ritter unseres Erachtens nicht gefunden. Dies soll aber keine abfällige Kritik an Ritters Arbeit und an dem ganzen Werk sein. Es ist zweifellos eine sehr wertvolle Veröffentlichung, die der Verlag Beck mit 27 teilweise farbigen Schaubildern, 33 Lichtbildern und 46 Tabellen splendid ausgestaltet herausbringt.

Schwarz, Dr. O., **Kurzkommentar zum Strafgesetzbuch** mit allen wichtigen Nebengesetzen und Verordnungen. München u. Berlin: C. H. Beck 1939. XX, 1010 S. Taschenformat. Dünndruckpapier. Geb. RM. 13.—.

Schwarz, Dr. O., **Kurzkommentar zur Strafprozeßordnung** nebst GVG. und den wichtigsten Nebengesetzen. 7. Aufl. München u. Berlin: C. H. Beck 1939. XVIII, 922 S. Taschenformat. Dünndruckpapier. Geb. RM. 11.80.

In der Neuauflage, die als Erweiterte Großdeutsche Ausgabe erscheint, sind neben den Bestimmungen für die Ostmark und das Sudetenland auch die für das Memelland und das Protektorat Böhmen und Mähren in den Erläuterungen berücksichtigt und außerdem in besonderen Abschnitten wiedergegeben. Die neueste Rechtsprechung ist, wie bei allen Schwarzschen Kurzkommentaren, sorgfältig verarbeitet.

Koopmann, **Abriß der gerichtlichen und sozialen Medizin.** Leipzig: Georg Thieme 1939. 50 S. Kart. RM. 2.—.

Obermedizinalrat Dozent Dr. med. Koopmann vom Gesundheitsamt Hamburg hat, um seinen Abriß in möglichster Kürze zu verfassen, nur Stichworte ohne verbindenden Text gegeben. Das Büchlein ist also als Examensrepetitorium gedacht und wird insofern sicher seinen Zweck sehr gut erfüllen und eine Lücke ausfüllen. Es ist gleichzeitig ein wertvoller Führer durch das gerichtsmedizinische Schrifttum, da bei allen Einzelfragen auf die einschlägige Literatur hingewiesen ist.

Jahns, Dr. H., **Das Delikt der Abtreibung im Landgerichtsbezirk Duisburg.** Jena: Frommannsche Buchhandlung 1938 81 S. Brosch. RM. 3.—.

Nachdem 1935 in Webers „Untersuchungen zur Kriminalität Thüringens" W. Köhler „Das Delikt der Abtreibung im Bezirk des Landgerichts Gera" behandelt hat, erscheint nun in der neuen Folge der Webersche Sammlung („Untersuchungen zur Kriminalität in Deutschland") eine ähnlich aufgebaute Arbeit. Sie zeigt, wie die Abtreibungskriminalität sich in einem Bezirk entwickelt hat, in dem der Bergbau und die Schwerindustrie bei weitem überwiegen, in dem Industriewerke mit zum Teil mehr als 50000 Arbeitern liegen. und in dem die Landwirtschaft treibende Bevölkerung kaum 8% ausmacht.

Florian, E., **Ingiuria e diffamazione.** Milano: Societa Editrice Libraria 1939. 670 S. L. 85.—.

Eine vollkommen neubearbeitete Ausgabe des großangelegten, erschöpfenden Werkes. Neben dem geltenden italienischen Strafrecht werden auch die früheren italienischen Strafgesetzbücher berücksicht. Besonders hingewiesen sei auf die kriminalanthropologischen, psychologischen und psychopathologischen Ausführungen des 12. Kapitels, sowie auf das umfangreiche kriminalstatistische Material, das am Schluß des Werkes geboten wird. Es vergleicht das italienische Zahlenmaterial mit dem deutschen, französischen und belgischen.

Whipple, S. B., **The trial of Bruno Richard Hauptmann.** Garden City N. Y.: Doubleday, Doran & Co. 1937. 572 S. $ 3.50.

Whipple, der bereits ein Buch über den Fall Hauptmann („The Lindbergh Crime") veröffentlicht hat, behandelt in seiner neuen vorliegenden zweiten Publikation über denselben Fall besonders ausführlich die Sachverständigengutachten, die in diesem Monstreprozeß in so großer Zahl abgegeben wurden. Aus dem Buch geht hervor, daß Whipple auf Grund seiner eingehenden Beschäftigung mit dem Fall von der Schuld Hauptmanns überzeugt ist.

Morland, N. **Crime against children.** London: Cassel & Co. 1939. 24 S. Brosch. sh 1.—.

Morland behandelt den Aberglauben, daß Syphilis und Tripper durch Geschlechtsverkehr mit einem Mädchen in noch kindlichem Alter geheilt werden könne. Nach den Feststellungen Morlands ist dieser Aberglauben in England, Frankreich, Deutschland und zahlreichen Ländern Europas und des übrigen Erdteils verbreitet. Ein erheblicher Teil der an kleinen Mädchen begangenen Mord- und Sittlichkeitsverbrechen sei auf diesen Aberglauben zurückzuführen.

Reith, Ch., **The police idea. Its history and evolution in England in the 18. century and after.** London: Oxford Univ. Press, 1938. 261 S. sh 6.—.

Eine historische Darstellung der 1749—1829 unternommenen Versuche, ein zentrales Polizeisystem in England zu schaffen. Parallel mit der Entwicklung der Polizeiorganisation in der Periode von Henry Fielding bis Robert Peel wird die Entwicklung der englischen Kriminalität in denselben 80 Jahren geschildert.

Report of the commissioners of prisons and the directors of convict prisons for the year 1936. London: H. M. Stationery Office 1938. 139 S.

Die Zahl der Einlieferungen in sämtliche englische Strafanstalten hat sich, wie wir dem Jahresbericht entnehmen, im Jahre 1936 um über 5000 gesenkt gegenüber 1935. Der Hauptgrund dieser Senkung dürfte der am 1. I. 1936 in Kraft getretene Money Paiments Act sein. Die Einlieferungen wegen Nichtbezahlung von Geldstrafen sind nämlich von 10542 im Jahr 1935 auf 7022 im Jahr 1936 zurückgegangen.

Hooton, E. A., **The American criminal. Vol I: The native white criminal of native parentage.** Cambridge: Harvard Univ. Press 1939. 795 S. $ 10.—.

Derselbe: **Crime and the man.** Im gleichen Verlag 1939. 403 S. $ 3.75.

„The American criminal" ist der 1. Band eines in 3 Bänden geplanten großangelegten kriminalanthropologischen Werkes, „Crime and the man" eine populäre Zusammenfassung des geplanten Gesamtwerkes. Nach Hooton

sind Verbrecher physisch verschieden von Nichtverbrechern. Die Verschiedenheit besteht in physischer Minderwertigkeit der Verbrecher. Die physische Minderwertigkeit ist die Hauptursache des Verbrechens. Sie ist vererbbar. Verhütung dieser Vererbung durch Eliminierung ist die fundamentale Lösung des Verbrechensproblems. Das sind die Hauptthesen Hootons, der auf Lombroso fußt und dessen Theorien ausbaut und modernisiert.

Neuerscheinungen

vom 1. Juni bis 31. Juli 1939.

Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, **Gefängniswesen** und Schutzaufsicht. N. F. H. 18. [Nebst] Jahresbericht der Mädchenerziehungsanstalt Bellevue-Marin. 8. 1938. Aarau: Sauerländer 1939. 152 S., 1 Taf.; 16 S. gr. 8°. RM. 1.80.

Strömgren, Erik, Beiträge zur **psychiatrischen Erblehre.** Auf Grund v. Untersuchgn. an e. Inselbevölkerg. Kopenhagen: Munksgaard 1938. 259 S. mit Kt.-Skizzen. gr. 8° Kr. 8.—.

Exner, Franz, Dr., Univ.-Prof., **Kriminalbiologie** in ihren Grundzügen. Hamburg: Hanseat. Verl.-Anst. (1939). 366 S. gr. 8°. RM. 12.50; Lw. RM. 15.—.

Jäger, August, Min.-Dir., Sen.-Präs., **Der Richter.** Wesen u. verfassungsrechtl. Stellg. — Berlin: Julius Springer 1939. XII, 97 S. gr. 8°. RM. 3.60.

Zirpins, Walter, Dr., **Strafrecht, leicht gemacht!** Eine neuart. Einf. in d. Strafrecht. Mit 250 Übungsfragen u. -beisp. nebst Lösgn. sowie zahlr. Übersichtstaf. u. Zeichngn. Mit e. Vorw. v. A. Nebe. Berlin: Kameradschaft 1939. 205 S. mit Abb. kl. 8°. RM. 3.—.

Gösser, Fritz, Dr., Rechtsanw., Der **Mißbrauch der Dienstgewalt** nach deutschem Militärstrafgesetzbuch. Rechtsdogmatisch, rechtsvergleichend, rechtspolitisch. — Berlin: Vahlen 1939. 100 S. gr. 8° = Wehrrechtliche Abhandlungen. H. 10.

Petters, Walter, Dr., Landger.-R., Praktische **Strafrechtsfälle** mit Lösungen. 7. [vollkommen umgearb. u. verm.] Aufl. Erg.-H. Berlin: Vahlen 1939. 8° = [Petters: Strafrecht u. Strafprozeß. Bd. 1,] Erg.-H. RM. —.70.

Weber, Hellmuth v., Prof. Dr., **Kriminalsoziologische Einzelforschungen.** Ergebnisse u. Aufgaben. Jena: Frommann 1939. 59 S. 8° = Untersuchungen zur Kriminalität in Deutschland. H. 1. RM. 2.—.

Schneider, Kurt, Prof., Psychischer Befund und **psychiatrische Diagnose.** Leipzig: Georg Thieme 1939. 27 S. gr. 8°. RM. 1.40.

Römer, Paul, Dr.-Dr. O[skar] Quittenbaum, **Auge und Büchse.** Die das Schießen mit d. Büchse beherrschenden opt. u. ballist. Gesetze f. Soldaten, Jäger, Büchsenmacher u. Optiker. Mit 71 Abb. im Text. 2. umgearb. Aufl. Neudamm u. Berlin: Neumann 1939. XII, 256 S. 8°. Hlw. RM. 8.—.

Stenger, Erich, Prof. Dr., Die **Photographie** in München 1839—1860. Mit 24 Abb. Berlin: Union 1939. 99 S., 1 Facs. kl. 8°. RM. 3.—.

Henning, Edith, Dr., Die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises bei der **Ehrenkränkung** in historischer und rechtsvergleichender Darstellung. Breslau: Kurtze 1939. XIII, 112 S. gr. 8° = Strafrechtliche Abhandlungen. H. 400. RM. 4.40.

Jentsch, Hans, Dr., Die Entwicklung von den Einzeltatbeständen des **Deliktsrechts** zur Generalnorm und die Berechtigung einer solchen. Dogmengeschichte u. rechtspolit. Bewertg. Leipzig [Berlin]: Weicher-Verlag 1939. VI, 49 S. gr. 8° = Leipziger rechtswissenschaftliche Studien. H. 117. RM. 2.50.

Koch, Gerhard, Dr., Der **Rücktritt vom** formell vollendeten **Delikt.** Breslau: Kurtze 1939. VIII, 71 S. gr. 8° = Strafrechtliche Abhandlungen. H. 398. RM. 2.80.

Müller, Reinhard, Dr., Studien zum **Inzichtverfahren** nach bayerischen Quellen. Leipzig (Berlin]: Weicher-Verl. 1939. VIII, 107 S. gr. 8° = Leipziger rechtswissenschaftl. Studien. H. 115. RM. 5.—.

Neumann, Karl Heinz, Dr. jur., Der Durchbruch des germanischen Treuegedankens im **Volksverratsbegriff** des neuen deutschen Strafrechts. Breslau: Kurtze 1938. XVI, 140 S. gr. 8° = Strafrechtl. Abhandlungen. H. 399. RM. 5.50.

Rannacher, Helmut, Dr., Der **Ehrenschutz** in der Geschichte des deutschen Strafrechts von der Carolina bis zum Reichsstrafgesetzbuch von 1871 (mit Berücks. d. Ehrenstrafen u. d. Zweikampfes). Breslau: Kurtze 1938. XVI, 157 S. gr. 8° = Strafrechtl. Abhandlungen. H. 397. RM. 6.—.

Hacker, Ervin, Dr., Hochsch. Prof., Die **Kriminalität des Kantons Zürich.** Versuch e. Kriminalätiologie d. Kantons Zürich. Miskolc, Ungarn: 1939: Buchdr. St. Ludwig [lt. Mitteilg.: Ferenczi]. XVI, 311 S. gr. 8° = Rechtswiss. Abhandlungen. Nr 43. RM. 20.—.

Heinze, Kurt, Dr., **Verbrechen und Strafe** bei Friedrich Nietzsche. Versuch e. Deutg. u. Zusammenschau s. Gedanken zum Strafrecht. Berlin: de Gruyter 1939. XII, 220 S. gr. 8°. RM. 11.—.

Möller, Heinz, Dr., Die Entwicklung und Lebensverhältnisse von 135 **Gewohnheitsverbrechern,** gegen die während der Jahre 1934—1936 im Bezirke des Landgerichts Hamburg auf Grund des nachträglichen Sicherungsverfahrens die Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Leipzig: Dr. E. Wiegandt 1939. 83 S. gr. 8° = Kriminalist. Abhandlungen. H. 38. RM. 2.50.

Schröder, Horst, Dr. habil., Unwahrer und unwahrhaftiger **Eid.** Eine rechtsdogmatisch-rechtspolit. Untersuchg. Berlin: Junker u. Dünnhaupt 1939. 141 S. gr. 8° = Neue dt. Forschungen. Abt. Strafrecht, Bd. 3 = Bd. 235 [d. Gesamtreihe]. RM. 6.—.

Montalta, Eduard, Dr., Prof., **Jugendverwahrlosung,** mit bes. Berücks. schweizer. Verhältnisse, eidgenöss. u. kantonaler Erlasse. Anh.: Bibliographie d. Schweiz. Zug: E. Kalt-Zehnder 1939. 232 S. gr. 8° = Arbeiten aus d. Heilpädagog. Seminar d. Universität Freiburg (Schweiz). H. 8.

Illmert, Hans Hubert, Dr., Strafbarer Besitz von Diebeswerkzeugen **(§ 245a StGB.).** Bleicherode: Nieft 1939. 54 S. 8°. RM. 2.70.

Schwarz, Otto, Dr., Reichsger.-R., **Strafgesetzbuch** mit allen wichtigen Nebengesetzen und Verordnungen. 7. verb. u. verm. Aufl. Erw.

Großdt. Ausg. München u. Berlin: C. H. Beck 1939. XX, 1010 S. kl. 8° = Becksche Kurz-Kommentare. Bd. 10. Lw. RM. 13.—.

Schwarz- Otto, Dr., Reichsger.-R., **Strafprozeßordnung** mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. 7. verb. u. verm. Aufl. Erw. Großdt. Ausg. München u. Berlin: C. H. Beck 1939. XVIII, 922 S. kl. 8° = Becksche Kurz-Kommentare. Bd. 6. Lw. RM. 11.80.

Stalmann, Georg, Landforstmstr., **Waldbrandverhütung.** Die Verordngn. zum Schutze d. Waldes gegen Brände nebst Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften. Hrsg. u. erl. 4. Aufl. Neudamm u. Berlin: Neumann 1939. 56 S. kl. 8°. RM. —.80.

Kolle, Kurt, Prof. Dr., **Psychiatrie.** Ein Lehrbuch f. Studierende u. Ärzte Mit 5 Bildern. Berlin u. Wien: Urban & Schwarzenberg 1939. XII, 415 S. 8°. RM. 13.—; Lw. RM. 14.60.

Brandstifter.

Erfahrungen aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis in Bayern.

Von

Amtsgerichtsrat Dr. L. Reitberger, Passau.

Brandstifter scheinen uns keine alltäglichen Menschen zu sein, die sich etwa wie Diebe oder Betrüger beurteilen lassen. Auf die Psyche der Brandstifter hat bereits Klaar hier in Band 101 in seinem außerordentlich interessanten Aufsatz „Erfahrungen mit einer pommerschen Brandstifterbande“ hingewiesen. Wenn es uns auch unmöglich ist, eine wissenschaftliche oder erschöpfende Darstellung des Brandstifters zu geben und wenn wir mit den Nutzanwendungen, die Klaar gezogen hat, nur restlos einverstanden sein können, so dürfte es doch immerhin von Interesse sein, einmal Brandstifter aus einem anderen Gebiet Deutschlands näher zu besichtigen und so bringen wir mehrere Einzelexemplare aus einem von Pommern weit abgelegenen Teil des Reiches, aus Bayern, zur Kenntnis. Exemplare, die uns in den Jahren unserer staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit begegneten.

Die Statistik der verurteilten Brandstifter ist eine vollkommen wirklichkeitsfremde Zahlenfeststellung: Sie zeigt nur einen kleinen Bruchteil der aufgekommenen Fälle. Die Mehrzahl der Brandstiftungen segelte bereits vor dem Kriege und jedenfalls bis zum Jahre 1933 unter der falschen Flagge von Selbstentzündung, Kurzschluß und ähnlichem. Dies beruht unseres Erachtens nicht zuletzt auch darauf, daß man die Brandleider nur zu häufig unter einem ganz falschen Gesichtswinkel betrachtet hat und wohl auch heute noch betrachtet. Man vertraut der Biedermannsmaske dieser ehrlichen, nicht vorbestraften Personen, nimmt ihre Angaben für bare Münze hin und drückt dem Verbrecher womöglich noch das Beileid für das vermeintliche Unglück aus. Die Tatsache aber, ob der Brandleider vorbestraft ist oder nicht und ob er einen guten oder schlechten Leumund besitzt, besagt für die Frage der Täterschaft

regelmäßig gar nichts. Durch nichts wird die Untersuchung so oft fehlgeleitet, als durch die „Feststellung“, vielmehr durch das Werturteil, daß diesem oder jenem die Tat zugemutet werden könne oder nicht. Die Psychologie der Brandstifter ist komplizierter.

I.

Die Persönlichkeit der Brandstifter.

Wir stellen nicht in Abrede, daß eine gewisse anlagemäßige Vorbedingung vorhanden sein müsse, um aus einem Menschen einen Brandstifter zu machen. Wir nehmen dies vielmehr als Tatsache hin. Allerdings wollen wir dabei keineswegs von einem Brandstiftertyp sprechen und auch nicht etwa annehmen, daß ein angeborener Charakter zum Brandstifter gegeben sein müsse. Wir glauben aber, daß eine gewisse Struktur der Gemüts- und Willensanlagen der Ausgangspunkt ist, der beim Auftreten äußerer Umstände nach Abwägung der hinziehenden und abstoßenden Umstände den Entschluß zur Tat reifen läßt.

Das fällt am ehesten auf bei den seltenen geisteskranken Brandstiftern.

1.

Geisteskranke und psychopatische Brandstifter.

Ein uns als „beschränkt“ geschilderter Mann wurde von zwei Anwesensbesitzerinnen als Knecht in Dienst genommen. Eines Tages zündete er das Anwesen deshalb an, weil ihn das Ungeziefer so stark gebissen hatte! Dieser Mensch wurde für unzurechnungsfähig befunden und, weil er eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und sich selbst bildete, in eine Heil- und Pflegeanstalt eingeschafft.

Die anlagemäßige Vorbedingung tritt in gleicher Weise auch bei den relativ zahlreichen Psychopathen in den Vordergrund.

Ein etwa 30jähr. Dienstknecht geriet in den dringenden Verdacht einer Brandstiftung. Bei der Festnahme legte er bereits ein Geständnis ab. Im Laufe weniger Tage gab er dann insgesamt 4 Brände, als von ihm gelegt, zu. Er hatte damit einen Schaden von 117000 RM. verursacht und in 2 Fällen Unschuldige in Verdacht gebracht. Er gab in glaubwürdig erscheinender Weise an, er habe die Taten jeweils nach reichlichem Alkoholgenuß begangen, um sich durch den Anblick des Feuers geschlechtlich zu befriedigen. Dieser Angeklagte wurde für voll zurechnungsfähig befunden und trotz kaum nennenswerter Vorstrafen zu 7 Jahren Zuchthaus verurteilt und in die Sicherungsverwahrung genommen.

2.

Jugendliche Brandstifter.

Solch absonderliche Motive, die ein normaler erwachsener Mensch kaum glauben kann, finden sich auch sehr häufig bei jugendlichen Personen. Man ist oft genug geneigt, diesen Personen wegen eines so unwahrscheinlichen Grundes die Tat „nicht zuzumuten“ und nach einer anderen Brandursache oder doch nach einem anderen Täter zu suchen.

So hat ein 16jähr. Mädchen deshalb ihrem Dienstherrn das Anwesen angezündet, weil ihm das Essen nicht schmeckte und weil es der Dienstherr trotzdem nicht gehen ließ.

Eine andere Dienstmagd dieses Alters hatte gleichfalls eines Abends angezündet. Als sie neben den anderen Hausbewohnern vernommen wurde, beschuldigte sie ihren eigenen erwachsenen Bruder, der aus Rache gehandelt haben sollte. Dabei blieb sie auch bei der Gegenüberstellung durch den Richter. Später gab sie an, sie habe angezündet, weil es ihr an dem Platz nicht mehr gefallen habe, weil sie geschimpft und gelegentlich auch geschlagen worden sei. Endlich behauptete sie dann doch wieder die Beteiligung ihres Bruder. Dieser wurde außer Verfolgung gesetzt, sie selbst aber verurteilt. Der eigentliche Beweggrund aber blieb unklar.

3.

Brandstifter aus Rachsucht, Jähzorn u. ä.

Ein Knecht wurde auf Veranlassung seines Dienstherrn wegen einer Geringfügigkeit festgenommen und erst nach mehreren Tagen wieder auf freien Fuß gesetzt. Er war von seiner Schuldlosigkeit so überzeugt, daß ihn das Unrecht seines Arbeitgebers nicht zur Ruhe kommen ließ. Er überlegte ohne Unterlaß, wie er sich rächen könne. Er gab zu, daß er zunächst beabsichtigte ihn umzubringen. Von diesem Entschluß sei er aber mit Rücksicht auf Frau und Kinder des Feindes wieder abgekommen. Daher entschloß er sich, das Anwesen anzuzünden. Daß er damit seinem Feind nur einen großen Gefallen erwies, bedachte er in seinem blinden Haß trotz genauer Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht.

Ein anderer boshafter Mensch hat nicht nur einmal, sondern in mehreren Fällen, wenn ihn irgend etwas ärgerte — und nach Biergenuß ärgerte ihn sehr leicht etwas —, einfach den nächstbesten Bauernhof angezündet.

Ein Ehemann lebte mit seiner Frau in Unfrieden. Nach einem Streit zündete er das Anwesen an, ohne zu bedenken, daß er damit sich selbst auch wirtschaftlich am allermeisten schadete.

Andere Personen dagegen sind gleichgültiger und gleichmütiger und regen sich auch dann nicht auf, wenn ihnen buchstäblich das Wasser bereits bis zum Munde reicht. Manche Besitzer dagegen zündeten schon dann an, wenn das erforderliche Bargeld zur Ausbesserung des Anwesens nicht vorhanden war. Während der eine noch sein Dasein als ganz erträglich empfand, wenn er auch gelegentlich vom Gerichtsvollzieher besucht wurde, sprach der andere schon von drückender Not, wenn er sich irgendeinen Gegenstand nicht beschaffen konnte. Aus diesem Grunde kann man daran denken, daß so die in manchen Orten besonders zahlreichen Brände bis zum Jahre 1932 teilweise zu erklären sind. Daß es bloße Anständigkeit des Charakters war, die die Leute in manchen Gegenden im Gegensatz zu anderen von der Brandstiftung abgehalten hat, ist schwerlich zu glauben, wenn man sieht, wie hemmungslos gerade diese, auf diesem Gebiete „Anständigen", andere Straftaten begehen.

4.

Beauftragte Brandstifter.

Brandstifter auf Bestellung sind wohl meistens Personen, die überhaupt leicht beeinflußbar sind. So wurde z. B. einem Brandstifter, der im Auftrage des Besitzers gehandelt hatte, nachgewiesen, daß er sich bereit erklärte, für 5 Mark auch einen umzubringen.

Ein anderer brandbedürftiger Bauer setzte in der Wirtschaft mehr oder weniger offen eine Belohnung für denjenigen aus, der ihm anzünde. Einer Mittelsperson sicherte er ausdrücklich 200 Mark zu. Diese Mittelsperson teilte das einem Arbeitslosen B. mit, der sich bei dem Bauern bloß durch zweimalige Anfrage vergewisserte, ob es mit dieser Belohnung seine Richtigkeit habe. Als ihm dies bestätigt wurde, zündete er an: Omni modo seu alias facturus?

Dieser B. hatte zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung und um sich nebenher noch was zu verdienen, 4 Brände gelegt. Der Erfolg war ein Schaden von 110000 RM. In der Hauptverhandlung wurde, wie dies bei der Sachlage ja auch nicht anders zu erwarten war, dem Angeklagten das Zeugnis eines sparsamen und sehr fleißigen Mannes ausgestellt, sonst hätte er ja tatsächlich auch diese Handlungen nicht begangen. Er erhielt eine Gesamtstrafe von 12 Jahren Zuchthaus.

Gerade dieser Fleiß, wie auch sonst anerkennenswerte Eigenschaften, hindern nicht, daß ihr Träger zum Brandstifter wird, sondern sind vielleicht gerade die Voraussetzung. Sie sind daher zu erforschen, aber nicht durch Werturteile wirklicher oder gar vermeintlicher Respektspersonen zu ersetzen, die es mit dem Betreffenden nicht verderben können, oder die selbst ähnliches auf dem Gewissen haben.

II.

Der äußere Anlaß zur Brandstiftung.

1.

Anlässe, die zum Brandstiftungsentschluß führten.

Sind bei den in Frage kommenden Personen die Gemüts- und Willensanlagen festgestellt, so ist bei ihnen nach möglichen Anlässen zu forschen. Bei impulsiven Tätern reicht der nichtigste äußere Anlaß aus, während bei anderen ein Ereignis von ganz besonderer Bedeutung erforderlich ist.

Ein 20jähr. Bursche erhielt von seinem Vater nicht das gewünschte Taschengeld. Er traf mit Kameraden zusammen, die weniger arbeiteten, ärgerte sich über seinen Vater und zündete kurz entschlossen an.

Der Hilfsarbeiter T. hatte ein mit nur 550 RM. belastetes Anwesen. Dazu stand er in regelmäßiger Arbeit. Als in der Nachbarschaft ein Bauer „aufbrannte“, ging er hin und tat am 29. I. 1933 mit seinem eigenen Anwesen das gleiche.

Der 56jähr. Bauer W. dagegen arbeitete zeitlebens, um seinen Verpflichtungen gerecht zu werden. Auch verschiedenes Unglück im Stalle beugte ihn nicht. Als jedoch ohne sein Verschulden trotz angestrengtester Bemühungen die Zwangsvollstreckung unvermeidlich schien und außerdem die Ladung zum Offenbarungseide vor der Türe stand, überlegte er einige Tage, ob er seinem Leben ein Ende machen oder anzünden solle. Am 10. IX. 1932 entschloß er sich zu letzterem.

K. hatte hauptsächlich mit dem Geld seiner Frau ein Anwesen erworben. Statt dem erlernten Schusterberuf nebenher nachzugehen, verwirtschaftete er alles mit allerlei dummen Handelsschaften. Zwangsvollstreckungen fruchteten nicht. Erst als er mit ein paar Hühnern allein auf dem Hofe stand, setzte er das Anwesen in Brand.

In der Familie E. plante man seit vielen Jahren einen Neubau. Da die erforderlichen Mittel fehlten, sollte sich der Sohn um eine

reiche Braut umsehen. Da aber eine solche bei dem schlechten Besitzstand nicht aufzutreiben war und der Sohn Zuneigung zu einem armen Mädchen gefaßt hatte, blieb nur mehr die Brandstiftung übrig, die auch ausgeführt wurde.

Als der Bauer R. verstorben war, wünschte seine Verwandtschaft eine Wiederverehelichung der Witwe mit dem erheblich jüngeren W. Als sich die Witwe aber um einen gesetzten Mann umsah und ihn heiratete, kam W. mit 2 Freunden überein, das Anwesen so anzuzünden, daß der Verdacht auf den neuen Bauern fiel. Man spekulierte darauf, daß er verhaftet würde.

Beim Auftreten solcher äußerer Anlässe wird nicht immer plötzlich und sofort zur Tat geschritten. Es müssen vielmehr oft erst die auftretenden Gegenvorstellungen überwunden werden.

2.

Hemmungen, die dem Brandstiftungsentschluß entgegenwirken.

Als Hemmung spielt, in normalen Zeiten wenigstens, die Furcht vor der Schande eine erhebliche Rolle. Schande ist allerdings ein relativer Begriff und was viele tun, ist auch für andere keine Schande mehr! So mußten wir es erleben, daß nach Bekundung eines Zeugen im Prozeß die Brandstiftung das sonntägliche Wirtshausthema war. Man berechnete, wie der eine oder der andere abgeschnitten hatte und überlegte die Folgen eines Brandes bei sich selbst zu Hause.

Die Furcht vor der späteren Strafe Gottes spielt bei den so christlichen Landleuten eine ganz untergeordnete Rolle. Die Leute sind regelmäßig gar nicht fromm, sondern gehen nur den überkommenen Gewohnheiten nach. Sie gehen sonntags in der Frühe in die Kirche, um hernach mit Anstand in das Gasthaus gehen zu können. Übrigens sind sie der Ansicht, daß sich jede Sünde durch die Beichte und eine entsprechend dicke geopferte Wachskerze wieder ausgleichen läßt.

Einen Brandstifter befragten wir üblicherweise auch, ob er, der katholisch war, die Tat auch gebeichtet habe. Er gab nun zu, daß er zu diesem Zwecke einen bekannten Wallfahrtsort aufgesucht habe, weil der Dorfpfarrer „so was Großes“ nicht vertragen könne. Der Pater habe ihn furchtbar geschimpft und zunächst nicht lossprechen wollen, als er hören mußte, daß der Betreffende noch keine Strafe vom Gericht bekommen habe. Schließlich erteilte er gleichwohl die Absolution unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der

Büßer die Tat „eingestehe". Als wir den Mann befragten, warum er dann die Tat nicht eingestanden habe, kam die Antwort: „. . . daß ich mich selber stellen muß, hat ja der Pater nicht verlangt und gefragt hat mich bis jetzt niemand!".

Aus diesem Grunde kann man wohl behaupten, daß die Leute regelmäßig keine anderen Hemmungen haben, die ernstlich ins Gewicht fallen, als die Furcht vor dem Staatsanwalt. Er läßt sich ja auch regelmäßig nicht wieder so leicht aussöhnen. Allerdings rechnen die Leute kaum damit, daß sie wirklich bestraft werden. Erstens ist es ungewiß, ob überhaupt etwas auffällt. Es gibt ja so und so viele andere Brandursachen auch. Zweitens ist noch lange nicht gesagt, daß der Verdacht gerade auf den Richtigen fällt. Drittens ist vom Verdacht bis zum Einsperren noch ein weiter Weg und eingesperrt ist noch lange nicht verurteilt!

Hemmungen, daß durch die Tat Volksvermögen vernichtet wird, waren bisher wenigstens nicht wahrzunehmen. Man steht auf dem Standpunkt: „Für was bezahlt man denn die ganze Zeit in die Versicherung; man bezahlt in die Krankenkassen, warum sollte man nicht krank werden?, man bezahlt in die Brandversicherung, warum soll es einmal nicht auch brennen?"

Man erwägt, daß Brände regelmäßig ein hervorragendes Geschäft sind. Wenn auch Mehrversicherungen und Überversicherungen verboten sind und leicht Verdacht erregen, so gibt es doch wenigstens in vielen Gegenden den wohlgemeinten Unfug der Brandunterstützungsvereine. Man erhält auf dem Wege der Gegenseitigkeit im Brandfalle nicht nur Bauholz usw., sondern, was — strafrechtlich gesehen — besonders gefährlich ist, auch Bargeld. Falls nun mehrere Brände erfolgen, liegt das Argument sehr nahe: „Jetzt habe ich diesem und jenem geben müssen, die es nicht so notwendig brauchen würden wie ich — jetzt sollen die anderen einmal mir geben!"

Durch solche Erwägungen werden die auftauchenden Gegenvorstellungen rasch mit Erfolg bekämpft. Der fremde Täter, der aus Haß oder Rache anzündet, kennt solche Hemmungen meist überhaupt nicht, oder setzt sich gar auch über die Angst vor Strafe hinweg mit der Beschwichtigung, „den Kopf kostet es auch nicht!".

Je nach der persönlichen Anlage des Täters und der Stärke des von außen her dringenden Anlasses und der Stärke der Hemmungen ist vom Entschluß bis zur Ausführung der Tat ein längerer oder kürzerer Weg.

*

III.

Die Vorbereitung der Brandstiftung.

Die beste Vorbereitung der eigenen Brandstiftung dünkt manchem Versicherungsbetrüger ein fremder Brand. Aus diesem Grunde steckt er zuvor ein anderes Anwesen an.

Die Witwe B. zündete zuerst das Anwesen der mit ihr recht gut befreundeten Familie W. an. Sie rechnete damit — und sollte zunächst recht behalten —, daß der Verdacht auf alle anderen eher fallen würde als auf sie, die sich sofort der alten Leute W. auch annahm. Es hatte den Anschein, als ob alles nach ihrer Erwartung ginge, weshalb nach mehreren Tagen ihr eigenes Anwesen brannte. Jetzt verbreitete sie sofort die Ansicht, die jeder Grundlage entbehrte, daß schon die erste Brandstiftung ihr gegolten habe und daß es jetzt nicht mehr brennen würde. Damit erregte sie von vornherein Verdacht. Dieser wurde zur Gewißheit, als ihr Sohn, während sie selbst einen Tag in Haft war, die Äußerung tat, es wäre jetzt gut, wenn es noch ein drittes Mal brennen würde, weil dann der Verdacht von der Mutter fallen würde. Diese beiden Gesichtspunkte reichten uns für einen Haftbefehl aus. Die Täterin wurde auch verurteilt, obwohl sie leugnete und schließlich sich auf Fahrlässigkeit hinaus redete. Neben anderen belastenden Umständen erregte sie damit besonders starken Verdacht, daß sie behauptete, sie habe den fahrlässigerweise verursachten Brand ihres eigenen Anwesens nicht rechtzeitig gelöscht, um im Feuer selbst den längst ersehnten Tod zu finden, woran sie lediglich durch den Weckruf ihres Sohnes gehindert worden sei.

Vorbereitungshandlungen kommen bei fremden Tätern viel weniger in Frage als bei dem Versicherungsbetrüger. Der fremde Täter zündet aller Regel nach ganz einfach mit dem Streichholz heraußen aufgestapeltes Holz an oder das etwa bei einem Deichselloch herausragende Heu oder Stroh. Es ist für ihn auch gefährlich, mit Zeitzünder zu arbeiten, weil die Gefahr einer Entdeckung der Vorrichtung besonders groß ist. Von 24 mir bekannt gewordenen Fällen ist nur einer zu verzeichnen, wo der Täter mit einer Kerze im Stadel angezündet hat. In 3 Fällen ist mit einem weggeworfenen Zigarettenstummel das Feuer entfacht worden. Alle übrigen Fälle sind mit dem Zündholz verursacht.

Der Versicherungsbetrüger dagegen besorgt sich mit Vorbedacht sehr gerne ein zugkräftiges Alibi. Um das zu gewinnen, muß er zur Zeitzündung greifen und dementsprechende Vorkehrungen treffen.

Das ist aber hinwiederum nicht ungefährlich, weil die gerade besonders raffiniert erdachte Maschinerie versagen, oder, je nach ihrer Beschaffenheit, dann später als Beweismittel gefunden werden kann. Aus diesem Grunde scheint nach unseren Erfahrungen auch der Versicherungsbetrüger in sehr vielen Fällen den ungefährlicheren und sichereren Weg des Anzündens mit dem Streichholz vorzuziehen. Wenn ausgedehnte Vorbereitungen betätigt werden, besteht auch leicht die Gefahr eines Regiefehlers und damit die Gefahr einer Überführung.

Eine Frau bog das Fenstergitter auseinander, um damit das Einbrechen einer fremden Person vorzutäuschen. Dabei war das Fliegengitter in einer Weise verbogen worden, daß der Täter zwar in das Anwesen herein, aber nicht mehr leicht hinaus konnte. Zu allem Überfluß entdeckte eine zu früh hinzu gekommene Person verschiedene Brandherde, namentlich unter dem Küchenkasten und der Ottomane.

In einem anderen Falle ließ sich feststellen, daß durch ein Kind vor dem Brand ein Liter Benzin geholt worden war. Nach dem Sachverständigengutachten mußte der Brand auch durch eine brennbare Flüssigkeit begünstigt worden sein. Über den Zweck des geholten Benzins gingen die Aussagen der Beschuldigten erheblich auseinander, was sehr zu ihrer Überführung beitrug.

Wenn ein Familienangehöriger nicht eingeweiht ist, besteht für den Brandstifter auch die Gefahr der Entdeckung. Hat der Versicherungsbetrüger aber in der eigenen Familie Mitwisser, so besteht die Möglichkeit, daß sie sich irgendwie verraten und daß die Angaben im Verfahren dann voneinander abweichen, wiederum eine Gefahr der Überführung.

Als es bei den Eheleuten K. brannte, entsetzte sich die Nachbarin D. mit Recht darüber, daß das 5jähr. Enkelkind einen Reifen treibend auf sie zu kam. Als Frau D. das Mädchen fragte, ob es sich denn nicht fürchte, erhielt sie die Antwort: „Das habe ich schon gewußt, daß es bei uns heute brennt!“

In einem anderen Falle drang sofort nach Feuermeldung durch die Besitzerin und Brandstifterin ein Hilfsbereiter in das Wohnhaus ein und wunderte sich sehr darüber, daß er im Flur bereits über einen großen Berg von Betten steigen mußte.

Die Art und Weise der Brandstiftungsmöglichkeiten aufzuzählen, liegt nicht in unserer Absicht. Es ist unseres Erachtens auch nicht möglich, etwa die Behauptung aufzustellen, daß der Versicherungsbetrüger beim Tag und der fremde Brandstifter bei der Nacht das Feuer legt. Allerdings ist es richtig, daß der fremde Täter

zur Tatausführung mit Vorliebe die Dunkelheit, hauptsächlich die mitternächtliche Stunde, wählt. Daß aber der Versicherungsbetrüger nicht auch so handelt, kann nicht behauptet werden, schon deshalb nicht, weil er in vielen Fällen die Tat so ausführt, daß der Verdacht auf einen fremden Täter fällt.

IV.

Verhalten des Brandstifters während des Brandes.

Das Benehmen des Brandstifters während des Brandes ist meist sehr aufschlußreich. Hat sich freilich der Täter ein Alibi beschafft, so ist er überhaupt nicht am Brandort anwesend, sondern sitzt im Wirtshaus oder befindet sich, was ihm noch vorteilhafter erscheint, gar bei einer amtlichen Stelle. Ist der Brandleider also auffallenderweise nicht zu Hause, wenn das Feuer ausbricht, so ist das von vornherein verdächtig. Ist er dagegen anwesend, so gehört ein immerhin erhebliches schauspielerisches Talent dazu, sich unbefangen zu benehmen. Er kann sich jedenfalls nach seiner Berechnung nicht so geben, wie ihm zumute ist. Aus diesem Grunde möchte er sich verstellen. Wenn sich aber jemand verstellt, so ist dies wohl in den meisten Fällen unschwer festzustellen — wenn, was zu erstreben ist — ein geeigneter, aufmerksamer Beobachter in Person des Gendarmeriebeamten, des Staatsanwalts oder des Ermittelungsrichters zur Stelle ist. Läßt sich, wie wir dies empfohlen haben, die Veranlagung der in Frage kommenden Person eindeutig feststellen, so ist immerhin ein Schluß dahin zulässig, ob das Benehmen echt oder ein gekünsteltes ist.

In einem Falle hat eine sonst sehr aufgeregte und temperamentvolle Frau völlige Teilnahmslosigkeit, eine künstliche Ruhe, zur Schau getragen und, auf einem Steine sitzend, trockene Tränen in die Faust hineingeweint.

Die Aufregung spielt bei nicht völlig abgestumpften Personen eine besondere Rolle. Sie schleichen, wie dies öfter zu beobachten ist, von einem zum anderen herum, um zu hören, was da gesprochen wird. Manchen dünkt in diesem Zeitpunkt bereits der Angriff als die beste Verteidigung und sie ergehen sich sofort in allerlei Verdächtigungen irgendwelcher fremder Personen.

Der fremde Täter fällt nicht selten durch besonderen Eifer beim Löschen auf und horcht gleichfalls bei den Leuten herum.

Ein 25jähr. Zahnarzt zog zu einer jungen Witwe in ihr Haus in Untermiete. Er war selbst mit 15000 RM. versichert. Obwohl das Haus der Witwe, seiner Geliebten, weder baufällig noch überschuldet war, kamen die beiden überein, zur Erlangung der Versicherungssummen anzuzünden. Sie waren klug genug, das benötigte Material für eine raffinierte Zeitzündung von weit weg her zu besorgen. Nachdem die Vorbereitungen getroffen waren und alles bis auf das Anzünden der Zündschnur geschehen war, fuhren die beiden, jedem sichtbar, im eigenen Kraftwagen in die etwa 80 km entfernte Großstadt. Sie mieteten sich dort in einem Hotel ordnungsgemäß ein und hinterstellten den Kraftwagen. Abends machten sie noch einen kleinen Spaziergang — und fuhren im Auto in der Nacht nach Hause zurück. Während der Mann im Kraftwagen an geschützter Stelle sitzenblieb, schlich sich die Frau in das Haus und setzte die Zündschnur in Brand. Nachdem das geschehen war, eilte sie — voll begreiflicher Aufregung — zu ihrem wartenden Geliebten zurück, ohne sich zu vergewissern, ob „die Luft rein“ war. Dabei hatte sie das Unglück, trotz der späten Stunde einer Bekannten direkt in die Hände zu laufen. Diese hatte zunächst wohl Zweifel, die ihr aber bald schwanden, als der Brand ausbrach. Der Mann konnte das so raffiniert ausgedachte Alibi auch nicht mehr zu Ende führen, da er voller Aufregung unterwegs an einen Baum anfuhr. Die Sachen der beiden befanden sich im Hotel und nach den Brandstiftern brauchte man in diesem Falle wirklich nicht lange suchen.

V.

Verhalten des Brandstifters nach dem Brande.

Nach dem Brande hat es der Täter, besonders der Versicherungsbetrüger, erst recht notwendig, sich zu verstellen. Auch das gelingt ihm oft nicht. In vielen Fällen läßt der Täter schon wenige Tage nachher alle Vorsicht außer acht. Aus diesem Grunde ist gerade diese Zeit zu Beobachtungen besonders günstig.

In einem Falle hat die Brandleiderin schon am nächsten Tage ein Schadensverzeichnis aufgestellt und mit Bauhandwerkern unterhandelt, wobei sich erwies, daß der Plan zu dem Neubau nach ganz anderen Gesichtspunkten wie das alte Anwesen in ihrem Kopfe bereits vollkommen fertig war.

Trotz aller noch so verbrecherischer Manöver hat es der Versicherungsbetrüger in der ersten Zeit nach dem Brande nicht leicht.

Es kommt vor allen Dingen der Regulierungsbeamte der Versicherung. Ihm gegenüber benehmen sich nun nach unseren Erfahrungen die Geschädigten oft in besonders bezeichnender Weise. Aus diesem Grunde wird man gerade von diesen Personen besonders wertvolle Aufschlüsse erhalten — es sei denn, daß ein unerfahrener Außenbeamter tätig geworden ist oder aber ein solcher, der es sehr gerne sieht, wenn es oft brennt, weil er in diesem Falle neben seinem manchmal geringen Gehalt meist sehr ausgiebige Reise- und Tagesspesen erhält. Bei solchen Personen nehmen sich die Brandgeschädigten meist weniger zusammen, weil sie dies nicht für notwendig erachten und der Ansicht sind, daß die Hauptsache ist und bleibt, den Gendarmen gründlich anzulügen.

VI.

Geständnisse. Strafprozessuales.

Erhebungen der örtlichen Gendarmerie wegen eines Brandes der verpachteten Gastwirtschaft in E. verliefen ergebnislos und das Verfahren war „mangels verfolgbarer Spuren" eingestellt worden. Die Akten stiegen wieder aus der Versenkung, als die zuständige Staatsanwaltschaft T. davon Kenntnis erhielt, daß gegen Sch., den Schwiegersohn des Brandleiders, ein Verfahren wegen eines in H. vorgekommenen Brandes bei der Staatsanwaltschaft M. schwebte. Sch. wurde nun auch der Brandlegung in E. verdächtigt. Wegen des Brandes in H. war er inzwischen vom Schwurgericht M. freigesprochen worden.

Er wollte nun begreiflicherweise auch den Verdacht der Brandstiftung in E. ausgeräumt wissen und begab sich zu diesem Zwecke selbst zur Staatsanwaltschaft T. Um diese sofort zu den entsprechenden Ermittelungen zu veranlassen, verblieb er liebenswürdigerweise freiwillig im Polizeiarrest, um jederzeit zur Verfügung zu stehen. Durch besondere Fügung geschah es, daß Sch. nicht allein in der Zelle war, sondern dort einen Genossen G. fand, der zufälligerweise über den Brand in E. Bescheid wußte. G. kannte wiederum zufällig, den Mitteilungen des Sch. an uns zufolge, nicht nur die Gegend um E., sondern konnte sogar über den Brand nähere Angaben machen: Er war mit seinem nicht näher bekannten Wandergenossen während der allgemeinen Erwerbslosigkeit unter anderem auch nach E. gekommen und die beiden hatten in der Gastwirtschaft mit einem Strohlager vorlieb nehmen müssen. Dies hatte den Freund des G. so erbost, daß er mitten in der Nacht

Feuer legte und dann den G. weckte, um mit ihm noch rechtzeitig die Flucht zu ergreifen. Dieser Freund des G. also war der Brandstifter in E.!

Diese Darstellung hatte nur einen Mangel: Sch. hatte sie raffinierterweise dem G. angelernt und ihm fest und heilig zugesichert, daß er sie uns ruhig geben könne, weil niemand anders als er selbst den Brand in E. — wie auch den in H. — gelegt habe. Nach dem Freispruch in M. sei er dem Staatsanwalt selbst zuvor gekommen und sei eigens nach T. gefahren, um die Erhebungen auf eine falsche Spur zu lenken. Das Manöver scheiterte, weil diese Einzelheiten, die Sch. dem G. anvertraute, dem Gericht bekannt wurden. Das Verfahren in M. wurde wieder aufgenommen und Sch. wegen der Brände in E. und H. zu einer Zuchthausstrafe von 7 Jahren verurteilt: ein immerhin nicht alltäglicher Weg des Zustandekommens eines Geständnisses!

(Fortsetzung folgt.)

Ein neuer Schwindel mit alten Gemälden.

Von

J. A. Bosshard, Gerichtschemiker, Küsnacht-Zürich.

(Mit 9 Abbildungen.)

In der bekannten französischen illustrierten Zeitung „Le monde illustré“ vom 28. September 1935, ferner im „Le petit Journal“ und „L'intransigeant“ vom 18. September 1935, erschienen aufsehenerregende Artikel über die Entdeckung eines neuen Verfahrens zur Sichtbarmachung übermalter Signaturen auf alten Gemälden. Als Entdecker nennen diese Zeitungen, nebst einer Dame, einen gewissen Friedrich Herz, dessen Photographie auch den Lesern gebracht wird. Der von Louis Vauxcelles gezeichnete Artikel in „Le monde illustré“ über „L'identification des tableaux anciens“ spricht von jahrelangen, tastenden Versuchen und Experimenten, die nötig waren, um eine spezielle Abdruckmasse zu finden usw.

Im Frühjahr 1938 erschien nun dieser Dr. h. c. Friedrich Herz, aus Barmen, in Zürich. Er gab an, daß er Chemiker sei. Hier sprach er bei einem Antiquar vor, erkundigte sich nach Besitzern von klassischen, alten Gemälden und zeigte auch die genannten französischen Zeitschriften mit seinem Lichtbild. Auf diese Weise bekam er die Adresse eines Beamten, der angeblich ein Bild des holländischen Malers van Dyck, ohne Signatur, besitzen soll. Herz ging sofort zu dem Beamten, der ihm, nachdem auch hier die verschiedenen Zeitungen zur Vorlage kamen, gerne das Gemälde zeigte. Nach kurzer Betrachtung behauptete Herz, daß das Bild zweifellos echt sei. Oben sei das Bild übermalt worden, er erkenne aber mit seinen geübten Augen, daß hier sich unter der später aufgetragenen Farbe die Signatur befinde und er sei bereit, diese zu reproduzieren, ohne daß das Gemälde irgendwie darunter leide. Weiter teilte er mit, daß er diese Arbeiten schon sehr oft in Holland, Belgien usw. gemacht hätte und dafür pro Bild einige tausend Gulden Honorar bekam. Der geforderte Preis war dem Beamten nun doch zu hoch. Darauf erklärte sich Herz bereit, diese Arbeit billiger zu machen, weil es die erste sei, die

er in Zürich bekomme, er müßte aber weiter empfohlen werden, um so Gelegenheit zu haben, sich schadlos zu halten. Der Zufall wollte es, daß dieser Beamte für eine sehr vermögende alleinstehende Dame die Steuerangelegenheiten besorgte. Diese Dame besaß ein Gemälde von Lucas Cranach, welches sie auf Grund verschiedener Gutachten als echt kaufte. Aber auch auf diesem Bilde fehlte die Signatur des Künstlers. Man einigte sich telephonisch auf eine bestimmte Zeit. Bestens eingeführt, erschien Herz hier und erkannte sofort, daß bei diesem Männerbildnis in späterer Zeit die Signatur übermalt worden ist, und zwar wieder oben, unterhalb des Bilderrahmens. Er erklärte sich bereit, die Signatur zu reproduzieren und verlangte für seine Arbeit 5000 Frcs. Da der Besitzerin viel daran lag, die Echtheit des Gemäldes durch Reproduktion der Signatur zu dokumentieren und durch solch eine einwandfreie Beweisführung der Preis des Bildes stieg, willigte sie auf Zahlung von 4000 Frcs. ein. Herz entfernte sich, um die nötigen Chemikalien usw. für sein Geheimverfahren zu besorgen und erschien dann am folgenden Tage zur Arbeit.

Die Stelle des Gemäldes, wo angeblich die Signatur von Cranach sich befand, wurde sorgfältig bestäubt, worauf die geheinmisvolle, plastische Masse aufgedrückt wurde. Nun rührte Herz einen Gipsbrei an, goß diesen auf die erhaltenen Abdrücke und erhärtete ihn im Gasbackofen. Wie alles soweit war, wurden die so erhaltenen Gipsplatten abgehoben und zuerst mit einer gelben Flüssigkeit bepinselt. Nach dem Eintrocknen wurde die gelbe Oberfläche mit einer schwarzen Lösung bestrichen. Herz erklärte der Dame nun, daß er die nötigen Vorarbeiten im Hotel, wo er wohne, mache und dann am folgenden Tag die Platten vor ihren Augen „entwickle". Tags darauf erschien er mit den Platten. Um Zeit zu sparen, hatte er sie schon im Hotel fertiggemacht, und übergab die drei Platten seiner Auftraggeberin. Auf den Platten stand: „Lucas Müller F 1546"[1]. Dies sollte also die Signatur auf dem Bilde Cranachs sein. Herz klagte, er sei Emigrant und benötige unbedingt Geld, um dies seiner Frau, die in Lissabon lebe, senden zu können. Er bekam auch einen Scheck von 4000 Frcs., den er sofort einlöste.

---

[1] Aus der Fachliteratur ergibt sich, daß es absolut nicht sicher ist, ob der Maler Lucas Cranach mit dem bürgerlichen Namen „Müller" hieß. Schuchardt teilt mit: „Er schrieb nie anders als Lucas Cranach, maler zu wittenberg". — Künstler Monographien. S. 26. Verlag Velhagen & Klasing 1927. — Ed. Flechsig, Cranach-Studien. Leipzig 1900. — Schuchardt, Lucas Cranach. 1. Teil, S. 17.

Am gleichen Abend erwartete verabredungsgemäß der Beamte Herz in seiner Wohnung, damit von seinem van Dyck die Signatur reproduziert würde.

Als Herz nicht erschien, setzte der Beamte sich telephonisch mit der Dame, bei der Herz am Nachmittag war, in Verbindung, und diese rief im Hotel an. Sie erfuhr, daß Herz seine Rechnung beglichen habe und abgereist sei. Das teilte sie ihrem Bekannten mit, und da in diesem nun der Verdacht aufkam, einem Schwindler in die Hände gefallen zu sein, wurde die Kriminalpolizei benachrichtigt, die sich in das Hotel begab und auch im Zimmer Nachschau hielt. Hier fand man noch eine Pappschachtel mit verschiedenen Flaschen und Papiertüten mit weißem Pulver.

Der Kriminalfunk ergab, daß man es mit einer bekannten Person zu tun hatte. Die belgische und holländische Polizei teilte mit, daß der Gesuchte des Landes verwiesen sei. Auch den deutschen Behörden war er bekannt, und schließlich meldete Paris, daß sich Herz dort aufhalte. Dem gestellten Auslieferungsbegehren wurde entsprochen, und so kam Herz wieder nach Zürich zurück. Vor dem Untersuchungsrichter bestritt er, sich des Betruges schuldig gemacht zu haben. Der tüchtige Bezirksanwalt, der viel Verständnis für technische Fragen hat, gab dem Beschuldigten die Möglichkeit, sein ,,Geheimverfahren" zu wiederholen. Die Befragung ergab, daß Herz nicht Chemiker ist, und von wo er den Doctor honoris causa hat, weiß er nicht mehr genau, glaubt aber, dieser sei ihm von der Universität Madrid für sein ,,Geheimverfahren" verliehen worden.

In Gegenwart des Untersuchungsrichters wiederholte Herz sein Verfahren, wie schon beschrieben. Auch jetzt stellte er wieder Gipsplatten her, die zuerst gelb und dann schwarz überstrichen wurden. Nach dem Trocknen der schwarzen Farbe wickelte der Beschuldigte sich ein Tuch um den Zeigefinger, tupfte damit in Bodenwichse und Vaselin und befeuchtete dieses noch mit Terpentin. Dann wurde die schwarze Schicht des Gipsblockes bearbeitet, d. h. er rieb mit der Fingerkuppe und dem Nagel darauf. Um das Einritzen mit dem Nagel zu verunmöglichen, wurde dieser ganz kurz geschnitten. Das ,,Geheimverfahren" bestand nun darin, daß die schwarze Schicht durch Terpentin und Bohnerwachs da aufgelöst wurde, wo der Finger rieb und so die gelbe Schicht der ersten Bemalung zum Vorschein kam. Auf diese Weise schrieb Herz auf die erste Gipsplatte wieder ,,Lucas", auf die zweite ,,Müller". Die dritte Platte weigerte er sich zu bearbeiten, vielleicht hatte er die Jahreszahl vergessen . . .

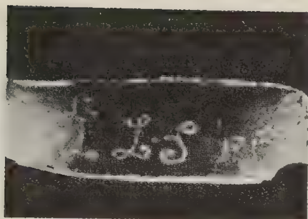


Abb. 1.

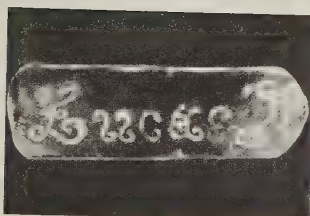


Abb. 2.

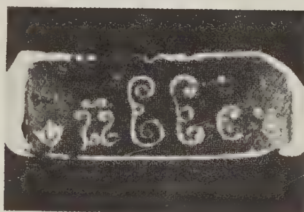


Abb. 3.

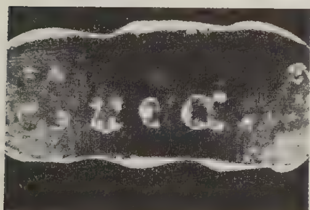


Abb. 4.

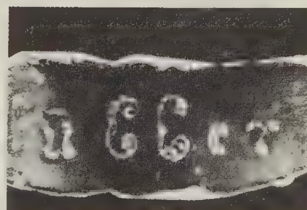


Abb. 5.

Abb. 1—3: Die für die Auftraggeberin gefertigten drei Gipsplatten. Abb. 4 und 5: Die unter Aufsicht des Untersuchungsrichters gefertigten zwei Gipsplatten. Auf Abb. 2 und 4 steht die Inschrift „Lucas“, auf Abb. 3 und 5 steht „Müller“.

Die angebliche Signatur des Lucas Cranach (Lucas Müller).

(Zu Seite 75.)

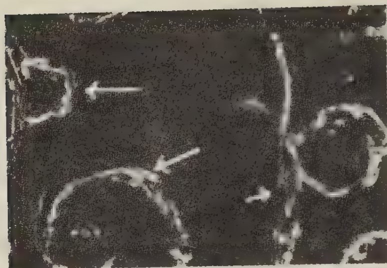


Abb. 6.

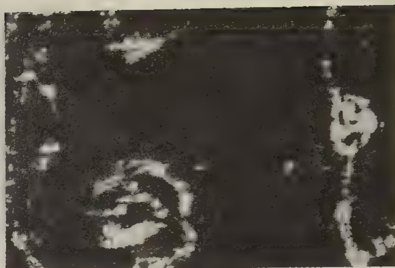


Abb. 7.

Die beiden Buchstaben „l“ in „Müller“ auf der bestellten Platte (Abb. 6) zeigen Kratzspuren. Die beiden „l“ auf der unter Aufsicht gefertigten Platte (Abb. 7) zeigen keine Kratzer.



Abb. 8.

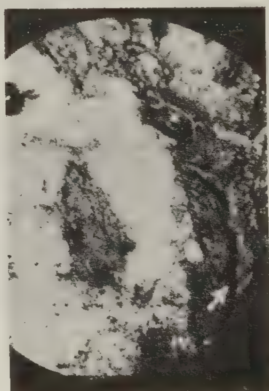


Abb. 9.

Der obere Bogen des „u“ zeigt auf der bestellten Platte Kratzer, auf der unter Aufsicht gemachten Platte dagegen keine Kratzer.

(Zu Seite 75.)

Vergleicht man die Schriften auf den Gipsplatten, die er an die Auftraggeberin lieferte, und die, welche unter Aufsicht gemacht, so fällt die Verschiedenheit der Buchstaben sofort auf. Cranach hätte also in diesem Fall mit zwei verschiedenen Schriften das Bild signiert.

Die vorgefundenen Chemikalien habe ich untersucht. Die Flaschen enthielten Brennspiritus, Terpentin, Schellacklösung, Sikkativ. Die Papiertüten waren mit Gips und Talkum gefüllt und die geheimnisvolle Abdruckmasse, an deren Entdeckung jahrelang gearbeitet wurde, war Plastilin. Die Farbe bestand aus Elfenbeinschwarz.

Abb. 1 auf S. 73 zeigt den Gipsblock mit der Inschrift für die Auftraggeberin. Abgesehen von der schlechten Schrift, dürfte Cranach eher ,,pinxit" statt (F) ,,fecit" geschrieben haben.

Abb. 2 und 3 zeigen die beiden anderen Gipsplatten, die für die Auftraggeberin hergestellt wurden.

Abb. 4 und 5 sind die Schriften, welche unter Aufsicht gemacht wurden. Man beachte die verschiedenen Buchstabenformen.

Vergleicht man die Vergrößerungen Abb. 6 und 7, so bemerkt man die Kratzspuren bei der Platte, welche auf Bestellung gemacht wurde. Hier wurde eben im Hotelzimmer mit einem Instrument, oder einem Streichholz gearbeitet. Unter Aufsicht konnte Herz die Buchstaben nicht einfach auskratzen. Die mikroskopischen Aufnahmen Abb. 8 und 9 zeigen den oberen Teil des ,,u" von ,,Lucas". Man erkennt bei Abb. 9 wie durch das Auflösen des Elfenbeinschwarzes sich ein Rand gebildet hat, wo das Lösungsmittel wieder eingetrocknet ist. Ferner sieht man bei dieser Abbildung keine Kratzspuren, die schwarze Farbe wurde eben mit dem um den Finger gewickelten, mit Lösungsmitteln getränkten Lappen, weggewischt, während die Platte für die Auftraggeberin deutlich wieder Kratzer zeigt (Abb. 8).

Gefährlich ist dieser Schwindler durch seine Veröffentlichungen in den ausländischen Zeitungen, vor allem in ,,Le monde illustré", wo ein Mädchenkopf aus dem Louvre (Katalog 1922, Nr. 2702 A) abgebildet ist. Auf diesem Bild will Herz folgende Signatur hervorgebracht haben: ,,Lucas Müller an Martin Luther 1530". Darunter soll noch die Zahl 14 stehen. Der Artikel, der als Entdecker Friedrich Herz nennt, teilt nun mit, daß es sich um Luthers Tochter Magda handle, die 1530 im Alter von 14 Jahren portraitiert worden sei. Meine Nachforschungen ergaben aber, daß diese Tochter Magdalene in Wirklichkeit 1529 zur Welt kam und 1542 verstorben ist. Eine Tochter Elisabeth wurde 1527 geboren, starb aber schon

nach 8 Monaten und die Tochter Margarethe erblickte 1534 das Licht der Welt. Die Zahlen stimmen also auf keinen Fall auf Luthers Töchter. Die von Herz entdeckte Dedikation erinnert stark an den bekannten Schülerscherz: „Julius Caesar seinem lieben Prof. X. Lateinlehrer am Gymnasium zu Y" ...

Wie der Verteidiger von Herz mir mitteilte, hat dieser nur ein Geständnis (nach 3 Wochen Haft) abgelegt, um zu vermeiden, daß aus dem Gerichtsprozeß durch die Gerichtsberichterstatter sein Verfahren bekannt wird!

Der Strafprozeß endete mit folgendem Urteil des Obergerichts Zürich vom 24. VI. 1939:

Der Angeschuldigte wurde wegen einfachen Betruges zu 1 Jahr Zuchthaus verurteilt, ferner lebenslänglich des Landes verwiesen. Von der Strafe gingen 21 Tage Haft ab. Der Entschädigungsanspruch der Geschädigten wurde anerkannt. Das bei Herz beschlagnahmte wertvolle Gemälde wurde zur Deckung der Kosten und für die Entschädigung verwertet. Da der Angeschuldigte die Untersuchung in jeder Beziehung nur erschwerte, wurden nur 21 Hafttage in Abzug gebracht, d. h. die Zeit von seinem Geständnis bis zur Verhandlung.

In der Begründung wurde ausdrücklich die Gefährlichkeit des Mannes hervorgehoben.

Wenn wir auf die Einzelheiten der Betrugsausführung näher eingegangen sind, so geschah dies hauptsächlich, um zu zeigen, in welcher primitiven Weise manchmal auf dem Gebiet des Antiquitätenbetrugs erfolgreich gearbeitet wird.

Die portugiesische Banknotenaffaire.

Ein raffinierter Banknotenschwindel von phantastischem Ausmaß.

Von

Dr. **W. F. Hesselink,** Gerichtschemiker, Haag (Holland).

(Mit 22 Abbildungen.)

(Fortsetzung.)

Ich stellte fest, daß die Kontrakte in folgender Weise gefälscht waren. Reis hat zweimal auf einem Doppelbogen portugiesischen Stempelpapiers irgendeine Urkunde angefertigt, und zwar in der Weise, daß jedesmal die dritte Seite anfing mit den für jeden Vertrag geeigneten Schlußworten: „Doppelt ausgefertigt und unterschrieben“ usw. Er hat die beiden Schriftstücke in Gegenwart eines Notars unterschrieben, der dies beglaubigt hat; sodann hat er die Unterschrift des Notars, wie schon erwähnt, von dem deutschen Gesandten und den Konsuln von England und Frankreich legalisieren lassen. Dann hat er die Doppelbogen entzwei gerissen und bei jedem das erste Blatt ersetzt durch Blätter mit anderem Wortlaut; die Blätter hat er mittels weißer Bänder und Lacksiegel mit dem portugiesischen Wappen miteinander verbunden. So war er im Besitze zweier reichlich legalisierter Kontrakte ganz anderen Wortlautes, allerdings nur unterschrieben von Reis selbst. Diese Unterschrift hatte Reis aber vorsorglich ziemlich tief und in großer vertikaler Ausdehnung geschrieben, so daß, wie aus den Abbildungen hervorgeht, gerade genügend Platz übrig war, um die erforderlichen weiteren Unterschriften noch dazwischen einfügen zu können. Die notarielle Beglaubigung, welche bloß für eine obenstehende Unterschrift galt, wurde durch Hinzufügung von einigen Buchstaben „s“ gültig gemacht für „die obenstehenden Unterschriften“. Abb. 6 auf S. 79 zeigt deutlich die Anflickung des Buchstabens s an einer dieser Stellen.

Beide Kontrakte waren im Texte datiert „6. Nov. '24“, die notariellen Erklärungen jedoch „25 Nov. '24“. Die deutschen und

französischen Bescheinigungen sind auf beiden Kontrakten vom 26. November, während die englische Legalisierung auf Kontrakt B am 26. November, auf A jedoch erst am 9. Dezember stattfand, also nach dem ersten Besuch von Marang bei Waterlow.

Auf der Rückseite von A und B waren an die freihängenden Stückchen Band (siehe Abb. 7 auf S. 79) je drei Banknoten mit Siegellack befestigt. Als Marang am 4. Dezember zum ersten Male zu Waterlow kam, war die Vasco da Gama-Note noch nicht da. Als nun Waterlow erzählte, er habe wohl die Vasco da Gama-Platten, nicht aber die Platten der als Modell vorgezeigten Banknoten von 500 und 1000 Escudos, hat Marang angeregt, ob es vielleicht möglich wäre, diese Vasco da Gama-Noten drucken zu lassen. Bei seinem zweiten Besuch an Waterlow (17. Dezember) war dementsprechend an beiden Kontrakten auch die Vasco da Gama-Note angeheftet, und zwar bei B an einem kurzen Stückchen Band, das zufällig noch frei war, während bei A ein reichliches Stück Band von 21 cm dazu zur Verfügung stand.

Sir William erklärte, daß Marang bereits bei seinem ersten Besuch am 4. Dezember die zwei Kontrakte vorgezeigt habe, und beharrte dabei auch während der Gerichtsverhandlungen. Es war uns zunächst rätselhaft, wie die englische Beglaubigung auf Kontrakt A dann vom 9. Dezember sein konnte. Schließlich gelangte man zu der Ansicht, daß Sir William sich unbedingt geirrt haben muß, indem Marang ihm am 4. Dezember wohl zwei Dokumente gezeigt hat, nicht aber die zwei Kontrakte. Bei dem ersten Besuch wäre es ja verfehlt gewesen, wenn Marang auch den Vertrag zwischen der Angola-Verwaltung und der Banco de Portugal bei sich gehabt hätte; dies hätte nur Argwohn erwecken können. Erst als die ersten Schritte von Marang mit dem Kontrakte B bei Sir William einen befriedigenden Erfolg gehabt hatten, war es für Reis an der Zeit, den zweiten Kontrakt fertigzustellen; bis dahin brauchte er die benötigten 2000 Escudos nicht auszulegen. Natürlich war Kontrakt A bereits vorbereitet mit der notariellen Beglaubigung, auch waren die deutsche und französische Legalisation bereits besorgt, aber die englischen Gebühren hat Reis offenbar einstweilen lieber noch in der Tasche behalten. Auch die Tatsache, daß die äußerst linke englische Stempelmarke unnötigerweise auf eine Stelle geklebt ist, welche bei dem fertiggestellten Kontrakt A schwer zugänglich ist, weist darauf hin, daß am 9. Dezember Kontrakt A noch nicht fertiggestellt war. Dabei ist es von Bedeutung, daß die vier englischen Stempelmarken in der Reihenfolge von links nach rechts aufgeklebt sind, was aus den geringfügigen Überklebungen

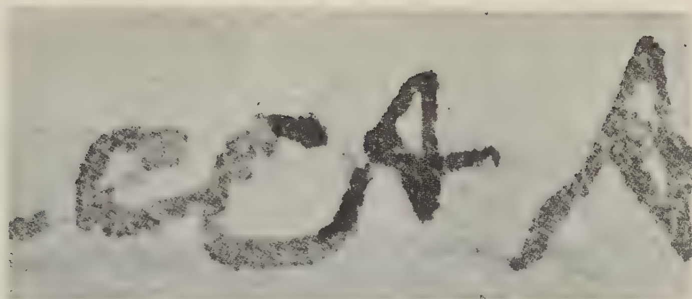


Abb. 6. Das angeflickte „s“.

Abb. 7. Die Rückseite der Verträge A und B.

Zu Hesselink: Die portugiesische Banknotenaffaire.

(Zu Seite 77.)

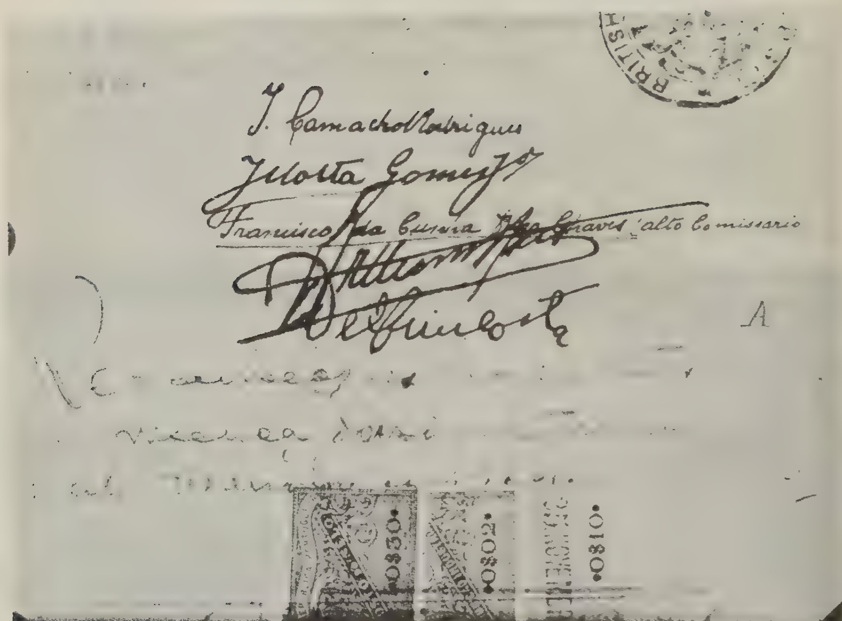


Abb. 8.

Die Unterschriften des Vertrages A.

(Vergrößerter Ausschnitt aus der Abb. 4 auf S. 11 dieses Bandes.)

Man beachte die verdächtige Stellung der vorletzten Unterschrift.

(Zu Seite 83.)

e assinado em duplicado ,não havendo que

imposto do selo .

Francisco da Cunha Rego Chaves

B

B

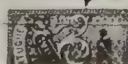
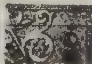




Abb. 9.

Die Unterschriften des Vertrages B.

(Vergrößerter Ausschnitt aus der Abb. 5 auf S. 12 dieses Bandes.)

Man beachte auch hier die Stellung der vorletzten Unterschrift.

(Zu Seite 83.)

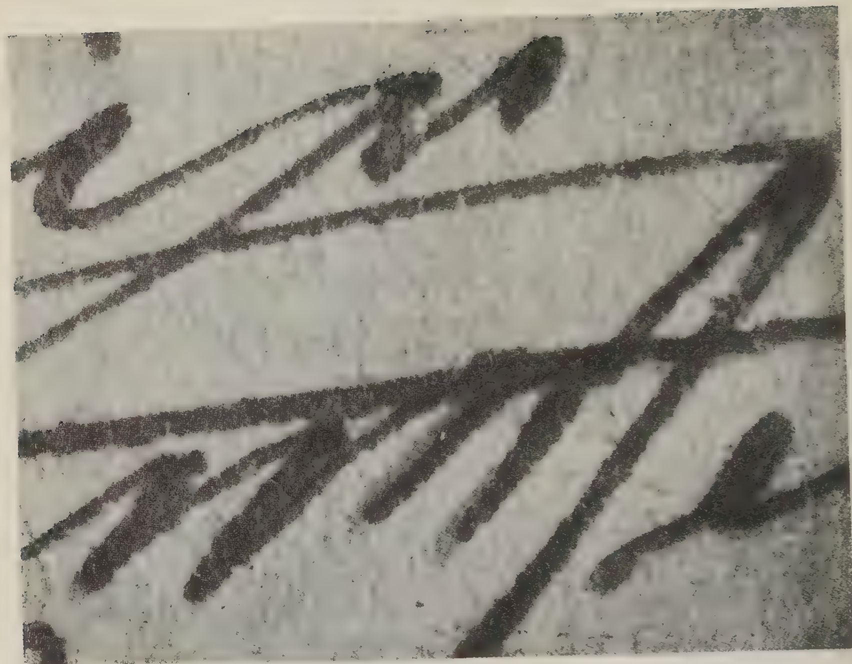


Abb. 10.

Mikroskopische Aufnahme eines Ausschnittes aus der vorletzten Unterschrift.

Das mikroskopische Bild zeigt deutlich die scharfe Abgrenzung zwischen blasser und dunkler Tinte. Die dunkle Tinte wurde bei der nachträglichen Fälschung der Verträge benutzt.

(Zu Seite 83.)

an den Rändern hervorgeht. Demnach hat Reis nach Empfang des Berichtes über den ersten Besuch bei Waterlow den Kontrakt A zusammengestellt, nachdem er erst die englische Legalisation eingeholt hatte; er konnte nun auch von vornherein ein genügend großes Stück Band für die Vasco da Gama-Note reservieren.

Betrachten wir uns jetzt die etwas vergrößerten Unterschriften in Abb. 8 u. 9 auf S. 80 u. 81, dann sehen wir in beiden Fällen als vorletzte Unterschrift die von Artur Reis. Die notarielle Erklärung galt in beiden Fällen zunächst nur für eine Unterschrift. Diese kann nur die von Reis gewesen sein. Nur die von Reis hat nämlich mit ihrem hohen Anfangsbuchstaben A eine genügende vertikale Ausdehnung, um als einzige Unterschrift den auszufüllenden Raum auch auszufüllen. Im Vertrag A ist zwar diese Unterschrift reichlich tief gestellt, aber trotzdem brauchte der Notar nicht unbedingt daran Anstoß zu nehmen, und jedenfalls konnte dieser seine eigene Erklärung nicht höher schreiben, als er getan hat.

Die Tinte der Unterschrift von Reis berührt auf A und B drei andere Unterschriften; an diesen Berührungspunkten ist die Tinte der betreffenden Schriftzüge zusammengeflossen, was auf ein ungefähr gleichzeitiges Entstehen dieser sich kreuzenden Unterschriften hinweisen würde, wenn nicht noch eine andere Besonderheit vorläge. Bei mikroskopischer Betrachtung der beiden Unterschriften von Reis stellt sich nämlich heraus, daß diese ursprünglich mit einer blassen Tinte geschrieben sind, offenbar mit der blassen Tinte des Notars, während erst später, als diese blasse Tinte durchaus eingetrocknet war, beide Unterschriften von Reis mit dunkler Tinte nachgezogen worden sind. Abb. 10 auf S. 82 zeigt deutlich die scharfe Abgrenzung zwischen blasser und dunkler Tinte. Das Nachziehen hatte natürlich den Zweck, die Unterschriften von Reis nicht gegen die anderen Unterschriften abstechen zu lassen.

Bei Betrachtung von B in ultraviolettem Licht wurde der ganze Unterschriftenkomplex ein zweites Mal sichtbar, ein wenig seitwärts verschoben; das muß durch irgendeine feuchte Kopierbehandlung verursacht sein, die offenbar den Zweck hatte, die Schriftzüge etwas einheitlicher zu machen.

(Schluß folgt.)

Aus dem Gerichtsmedizinischen Institut der Kaiserlichen Universität Osaka
Direktor: Prof. Dr. T. Nakata.

Über den Vitamin C-Gehalt in den einzelnen Organen bei verschiedenen Todesursachen (hauptsächlich bei akutem Tode).

Von

Y. Nishimura.

Ich habe den Vitamin C-Gehalt in verschiedenen Organen (nämlich Herz, Niere, Lunge, Leber, Gehirn, Milz und Nebenniere) des Kaninchens bei mehreren Todesformen bestimmt. Diese Bestimmung habe ich mittels der Analysierungsmethode nach Birch sofort nach dem Tode des Tieres vorgenommen.

1. Bei Verbrennung:

Bei Bestimmung des Vitamin C-Gehaltes in allen Organen des Kaninchens, welches infolge hochgradiger Brandverletzungen gestorben war, habe ich eine deutliche Abnahme in der Lunge bemerkt. Bei den übrigen Organen eine merkliche Verminderung, besonders bei Herz und Niere.

2. Bei Kältewirkung:

Bei Kaninchen, welche dem Erfrierungstod erlegen waren, habe ich eine besonders auffällige Verminderung in der Lunge beobachtet. Bei den übrigen Organen herabgesetzt in der Niere.

3. Bei Erstickungstod durch Erwürgen:

Hierbei habe ich einen Vitamin C-Mangel nur in der Lunge feststellen können.

4. Bei Fesselung an beiden Extremitäten und am Rumpf.

Hier habe ich das Kaninchen 24 Stunden lang gefesselt gelassen, danach getötet. Wieder Vitamin C-Mangel nur in der Lunge.

5. Bei Injektion einer Histaminlösung.

Nach dem Tod durch Injektion der 5000-x Histaminlösung habe ich das gleiche Experiment gemacht. Diesmal habe ich eine merk-

liche Abnahme in der Lunge, dem Herz, der Niere und der Leber bemerken können.

6. Bei Kohlenoxydvergiftung.

Hierbei keinerlei Verminderung in irgendeinem Organ.

Zusammenfassung.

a) Als eine interessante Tatsache habe ich die gemeinschaftliche Abnahme des Gehaltes der Lunge an Vitamin C bei den durch Verbrennung, Kältewirkung, Halserdrosselung, Fesselung der Körperteile und Histamininjektion hervorgerufenen Tötungen bemerkt.

b) Außerdem sinkt bei Verbrennung, Kältewirkung und Histamininjektion der Vitamin C-Gehalt für die Niere ab, bei Verbrennung und Histamininjektion für das Herz und bei Histamininjektion für die Leber.

Ein Beitrag zur Bestimmung der Durchschlagskraft von Geschossen.

Von

F. Wittlich,
Direktor des Instituts für Gerichtliche Expertise in Estland.

(Mit 2 Abbildungen.)

Im Zusammenhang mit einigen Geschoßuntersuchungen am hiesigen Institut erwies es sich als notwendig, Daten über die Durchschlagskraft der Kugeln verschiedener hier gebräuchlicher Typen von Pistolen zu erhalten. Ein Nachschlagen in der uns zur Verfügung stehenden Spezialliteratur im Bereich der ungefähr letzten 10 Jahre erbrachte keine Angaben darüber.

Zur Klärung der Frage entschlossen wir uns dann zur Durchführung einer kleinen systematischen Versuchsreihe.

Als Auffangmaterial wurde Tannenholz gewählt. Um eine nach Möglichkeit genaue Kontrolle des Schußverlaufes im Schußkanal zu ermöglichen, wurden 12 Tannenholzbretter von durchschnittlich 1 cm Dicke (Größe 72×17 cm) und ein stärkeres Grundbrett durch zwei eiserne, verschraubbare Klammern fest aneinandergefügt. Die Abb. 1 auf S. 87 zeigt die Seitenansicht dieses aus 13 Einzelbrettern bestehenden Blockes. Dank Entfernung der oberen Klammer treten die einzelnen Bretter deutlich zutage.

Zu den Probeschüssen wurden folgende Waffen verwandt:

FN 6,35, FN 7,65, FN 9 und Parabellum 7,65.

Die Resultate der insgesamt 31 Schüsse sind unten tabellarisch wiedergegeben.

Unter „m" finden wir jeweils die Schußentfernung in Metern, unter „mm" die Einschußtiefe in Millimetern.



Abb. 1.

Zu Wittlich: Durchschlagskraft von Geschossen.



Abb. 2.

Zu Wittlich: Durchschlagskraft von Geschossen.

Kaliber: FN 6,35		FN 7,65		F N 9,00		Parabellum 7,65	
m	mm	m	mm	m	mm	m	mm
0,02	32	0,02	43				
0,02	30	0,03	50				
0,03	37	0,03	40				
0,5	36	0,5	46	0,5	160	0,5	120
0,5	35	0,5	47	2,0	172	2,0	140
0,5	31	0,5	50	10,0	135	10,0	126
2,0	37	2,0	46	20,0	145	20,0	136
2,0	36	2,0	48			20,0	135
10,0	33	10,0	44				
10,0	34	10,0	48				
20,0	40	20,0	43				
20,0	40						

Unabhängig von der Schußentfernung konnten wir somit eine ziemlich augenfällige Konstanz der Einschußtiefe bei ein und demselben Kaliber feststellen:

Die mittleren Werte für die Einschußtiefe in Millimeter sind folgende:

Kal. 6,35 . . . . 35 mm
Kal. 7,65 . . . . 46 mm
Kal. 9,00 . . . . 152 mm
Parabellum 7,65. . . . . 133 mm

Strafverfolgung und Strafverfahren im englischen, schottischen und nordamerikanischen Recht.

Von

Staatsanwalt **F. Meinert**, München.

(Fortsetzung.)

Die heutige Organisation der englischen Anklagebehörde ist folgende:

Der eigentliche Kronjurist, „Reichsanwalt" und oberste Leiter der Anklagebehörde ist der „Attorney General". Er ist politischer Beamter und wird auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom König ernannt. In der Praxis werden nur Barristers ausgewählt, so daß damit stets die Gewähr gegeben ist, daß an höchster Stelle der Strafverfolgung ein rechtsgelehrter Jurist steht. Als „erster Advokat der Krone" ist der Attorney General verpflichtet, Handlungen zu verfolgen, welche geeignet sind, den Landfrieden zu stören oder die Regierung zu gefährden. In den Hauptverhandlungen tritt er entweder persönlich auf oder das Amt wird — wie z. B. regelmäßig in dem dem High Court angegliederten „Zentralstrafgericht" — durch einen seiner 6 ständigen Vertreter wahrgenommen. Im übrigen kann er in allen Sachen die Anklage durch einen Advokaten vertreten lassen. In gewissem Umfange läßt sich die Rolle des Attorney General mit der des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof in Parallele setzen, ohne daß dieser Vergleich aber auch nur im entferntesten seiner sonstigen Stellung und verwaltungsmäßigen Bedeutung gerecht würde.

Unterstellt ist dem Attorney General der „Director of Public Prosecution", der Ankläger, in dessen Händen die gesamte übrige behördliche Verfolgungstätigkeit liegt. Das Amt wurde durch den „Prosecution of Offenses Act" 1879 geschaffen, um die private Anklagetätigkeit dort zu ergänzen, wo dieses im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege liegt. Ernannt wird der Director vom Innenminister. Voraussetzung seiner Ernennung ist eine zehnjährige Praxis als Barrister oder Solicitor. Die ihm unterstehenden

Sachbearbeiter, die „Assistant Directors", müssen gleichfalls dem Anwaltsstande entnommen sein. Die Befugnisse des Directors of Public Prosecution sind durch den „Prohibition of Offences Act 1908" geregelt. Sie erreichen bei weitem nicht den Umfang der Rechte einer kontinentalen Anklagebehörde. Zwar gibt es auch für ihn ein — allerdings auf ein Mindestmaß beschränktes — Legalitätsprinzip. Er muß von Amts wegen alle Straftaten verfolgen, die vom Gesetz mit Todesstrafe belegt sind, und muß ferner eine Reihe besonders bestimmter Fälle, Münzdelikte, Wahlfälschungen usw., aufgreifen. Auch hat er für die Einleitung eines Strafverfahrens zu sorgen, wenn der Attorney General oder das Innenministerium dieses anordnet. Er kann ferner eingreifen, wenn die Bedeutung einer Tat ein öffentliches Interesse an einer Verfolgung begründet und sich kein Popularkläger findet. Schließlich hat er die Polizei und, falls er es für zweckmäßig erachtet, den privaten Ankläger mit Rat und Tat zu unterstützen und die Verfolgung in der Rechtsmittelinstanz zu übernehmen, wenn eine Gesetzesverletzung gerügt wird und der Popularkläger es ablehnt, die Sache weiter zu betreiben. Der Director of Public Prosecution tritt niemals selbst als Ankläger in der Hauptverhandlung auf, sondern läßt die Anklage stets durch einen Advokaten vertreten.

Die Rechtsstellung des Anklägers, mag dieser Privatperson, Polizeiorgan oder Staatsanwalt sein, ist in allen Fällen die gleiche. Die Gerichte lehnen es ausdrücklich ab, irgendwelche Unterschiede zu machen im Hinblick auf die Persönlichkeit, für welche der Advokat auftritt. Denn dieser vertritt ja in allen Fällen gleichermaßen die Rechte der Krone und ist stets in dieser Rolle Mitglied des Gerichts, und zwar im wesentlichen gleichberechtigtes Mitglied. Überhaupt ist ja die Stellung des englischen Anwaltes von der des deutschen verschieden. Der englische Advokat, der abwechselnd als Verteidiger und als Ankläger auftritt, ist stets Mitarbeiter des Gerichts und niemals Diener seiner Partei, ein Gedanke, der erst in den letzten Jahren auch bei uns im Begriff des „Rechtswahrers" sich durchgesetzt hat.

Einleitend war bereits auf den Unterschied zwischen Straftaten, die ohne und solchen die mit Anklageschrift verfolgt werden können, hingewiesen worden. Die ersteren gehören vor den Polizeirichter als Bagatellsachen, die letzteren vor Richter und Geschworene. Bei diesen, den „indictable offenses", wird aber auch der Polizeirichter als Ermittlungs- und Untersuchungsrichter tätig.

Im Regelfall beginnt die Strafverfolgung mit der Einreichung einer Strafanzeige, in welcher bei dem Polizeirichter die An-

ordnung einer Vorladung des Beschuldigten oder der Erlaß eines Haftbefehls gegen ihn beantragt wird. Der Polizeirichter entscheidet über diese Anträge nach seinem richterlichen Ermessen. Die Untersuchung, welche der Polizeirichter auf Grund der Anzeige dann führt, bezweckt sowohl die vorläufige Erhebung der Beweise als auch eine Vorentscheidung darüber, ob das Beweisergebnis eine Verweisung der Sache vor das Geschworenengericht rechtfertigt. Diese letztere Verweisung entspricht materiell etwa dem Eröffnungsbeschluß des deutschen Strafprozesses, wenn sie auch zeitlich schon vor Einreichung der förmlichen Anklageschrift liegt. Eine Entscheidung über die Schuldfrage wird hierdurch natürlich in keiner Weise vorweggenommen.

Zur Voruntersuchung vor dem Polizeirichter erscheint der Beschuldigte auf die Vorladung hin entweder freiwillig oder er wird nach Festnahme oder auf Grund eines Haftbefehls vorgeführt. Er kann stets einen Verteidiger zur Wahrnehmung seiner Rechte zuziehen. Auch der Strafverfolger kann sich schon hier, falls er nicht persönlich erscheinen will, durch einen Advokaten vertreten lassen. Nach Verlesung der Beschuldigung kann der Advokat des Strafverfolgers die Vorwürfe mündlich erläutern. Der Beschuldigte wird überhaupt nicht zur Sache befragt, sondern der Verfolger ruft die Belastungszeugen einzeln vor, die beeidigt und zunächst von der vorrufenden Partei, dann von der Gegenpartei befragt werden. Die Angaben werden niedergeschrieben. Jedem Belastungszeugen ist sein Aussageprotokoll vorzulesen und zur unterschriftlichen Genehmigung vorzulegen. Anschließend hat der Polizeirichter dem Beschuldigten die Anschuldigung vorzulesen, sie zu erläutern und ihm freizustellen, selbst Entlastungszeugen vorzurufen. Der Verdächtige kann auch als Entlastungszeuge in eigener Sache selbst aussagen. Dabei ist er mit der bekannten Formel zu belehren: „Wünschen Sie etwas auf die Beschuldigung zu antworten? Sie sind, falls Sie es nicht selbst wünschen, nicht verpflichtet, irgend etwas zu sagen. Was Sie aber auch immer sagen, wird niedergeschrieben und kann in der Hauptverhandlung als Beweis vorgelegt werden.“ Nach Schluß der Beweisaufnahme fällt der Polizeirichter seine Entscheidung, die entweder auf Einstellung des Verfahrens oder aber auf die Verweisung an Richter und Geschworene lautet. Nur in wenigen, im Criminal Justice Act 1925 bezeichneten Fällen kann der Polizeirichter auch bei anklageschriftlich verfolgbaren Handlungen die Aburteilung selbst in die Hand nehmen, wenn der über 16 Jahre alte Beschuldigte zustimmt und der Richter die sofortige Aburteilung für angebracht hält.

Allerdings darf dann die Strafe 100 Ł oder 6 Monate Gefängnis allein oder nebeneinander nicht übersteigen.

Hat der Polizeirichter die Sache an Richter und Geschworene verwiesen, so hat der Ankläger die Pflicht, einen Anklageentwurf einzureichen. Das gleiche gilt für den Staatsanwalt, wenn ohne eine solche richterliche Voruntersuchung die Anklage auf Anordnung eines Richters des High Court oder des Attorney General erhoben wird (Administration of Justice Act 1933). Dieser Anklageentwurf, der von einem Advokaten oder vom Gerichtsschreiber verfaßt wird, stellt im Grunde nur eine kurze Formel dar, welche die Bezeichnung des Angeklagten, der Straftat und eine kurze Charakterisierung des Sachverhalts enthält.

Bis zum Jahr 1933 entschieden über die Stichhaltigkeit der Anklage ausschließlich Laien. Sie wurde der „Grand Jury", der großen Anklagejury, vorgelegt, die aus 12—23 Geschworenen bestand. Diese prüften die Anklagen, vernahmen kurz einige Belastungszeugen und stimmten dann ab. Erklärten mindestens 12 Geschworene, daß wahrscheinlich der Beweis für die Anschuldigung in der Hauptverhandlung erbracht werde, so vermerkte der Obmann als Genehmigung auf dem Anklageentwurf: „True bill", im gegenteiligen Falle „Not true bill".

Die Tätigkeit der Grand Jury war im Laufe der Zeit zu einer inhaltslosen Förmlichkeit geworden und wurde schon lange in der Öffentlichkeit als überflüssig und veraltet angegriffen. In der Administration of Justice Act 1933 hat man endlich den entscheidenden Schritt getan und mit Wirkung vom 1. September 1933 ab die Grand Jury in England und Wales grundsätzlich abgeschafft. Nur für einige in dem genannten Gesetz aufgezählte Fälle (Hochverrat im Ausland, Verrat von Amtsgeheimnissen usw.) ist sie noch weiter bestehen geblieben.

An Stelle der Grand Jury prüft jetzt der Richter den Anklageentwurf, und zwar im Gegensatz zur Jury nicht von der sachlichen, sondern nur von der formellen Seite. Stellt er die prozessualen Voraussetzungen einer gültigen Anklageerhebung — Verweisung durch den Polizeirichter usw. — fest, so unterzeichnet er den Entwurf, der damit zur regelrechten Anklageschrift wird und als Grundlage des weiteren Verfahrens etwa die Rolle spielt, welche unserem Eröffnungsbeschluß zukommt. Trotzdem ist die Prüfungstätigkeit des Richters nicht mit der „Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens" im deutschen Recht gleichzusetzen, da sie nur formell, nicht materiell das bisherige Beweisergebnis würdigt. Nur zusammen

mit dem Verweisungsbeschluß des Polizeirichters kommt ihr die gleiche Wirkung zu.

Das Geschworenengericht ist mit einem Richter und zwölf Geschworenen besetzt. Die letzteren entscheiden allein die Schuldfrage, der Richter allein findet das Strafmaß.

Zu Beginn der Hauptverhandlung wird der Angeklagte auf den Anklagestand geführt. Nach dem Aufruf seines Namens wird ihm von einem Gerichtsbeamten die Anklageschrift vorgelesen. Alsdann wird er befragt, ob er sich der ihm zur Last gelegten Tat schuldig bekennt oder nicht. Plaidiert er auf „Schuldig" (guilty), so ist damit die Schuldfrage ohne jedes weitere Wort geklärt. Eine Besetzung der Geschworenenbank erübrigt sich, der Richter kann sofort zum Strafmaß verhandeln und die Strafe verhängen. Erklärt der Angeklagte dagegen sich für „Nicht schuldig" (not guilty), so verlangt er damit, daß Richter und Geschworene sich zunächst der Prüfung der Schuldfrage zuwenden. Der Richter hat alsdann die Besetzung der Geschworenenbank und die Beeidigung der Geschworenen zu veranlassen.

Die Geschworenen bedürfen nunmehr einer Einführung in die Sache selbst. Der Richter kennt die Umrisse der Angelegenheit bereits aus den Vernehmungsprotokollen. Der Advokat des Anklägers trägt daher die Sache in großen Zügen vor und betont, welche Tatsachen er für erheblich hält und zu beweisen gedenkt. Mit besonderer Sorgfalt muß er hierbei sachlich bleiben und er darf insbesondere keine Momente erwähnen, die etwa mit Rücksicht auf sein Vorleben den Angeklagten in ein schiefes Licht setzen könnten. Auch die Andeutung, daß der Angeklagte vorbestraft ist, ist verboten. Die Erwähnung und Berücksichtigung des Leumundes gehört nach englischer Auffassung ausschließlich in das Gebiet der Strafzumessung und hat mit der Prüfung der Schuldfrage nichts zu tun. Aus diesem Grunde kann es sogar bekannten Verbrechern bisweilen gestattet werden, zunächst unter einem Pseudonym vor den Geschworenen aufzutreten, um auf keinen Fall etwa durch die Nennung eines berüchtigten Namens die Entscheidung in der Schuldfrage zu beeinflussen.

Nun ruft der Ankläger, der Advokat des Strafverfolgers, die Belastungszeugen vor. Sogleich nach dem Betreten des Zeugenstandes wird ein jeder Zeuge beeidigt. Zunächst wird er dann vom Ankläger und anschließend im Wege des Kreuzverhörs vom Verteidiger des Angeklagten befragt.

Die Beweisaufnahme spielt sich also vor dem Richter ab und wird nicht etwa von diesem geleitet. Der Richter ist (zum

mindesten theoretisch) verpflichtet, sich eines jeden Einflusses auf die Durchführung der Beweise zu enthalten. Er hat zwar ein Fragerecht, macht aber nur selten von ihm Gebrauch. Er trifft lediglich Zwischenentscheidungen, so z. B. dann, wenn die Zulässigkeit einer Frage beanstandet wird. Sind die Belastungszeugen sämtlich gehört, so kann der Angeklagte behaupten, es sei gar nicht mehr nötig, noch auf seine Entlastungsbeweise einzugehen, da seine Schuld ohnehin nicht nachgewiesen sei. Hierdurch veranlaßt er eine Zwischenentscheidung der Geschworenen über die Schuldfrage. Wollen diese schon jetzt die Schuld verneinen, so können sie damit eine sofortige Freisprechung herbeiführen. Wollen sie dagegen die Schuldfrage bejahen, so nimmt das Verfahren seinen Fortgang mit der Aufnahme der Entlastungsbeweise.

Das weitere prozessuale Vorgehen richtet sich dann danach, ob der Angeklagte selbst sein alleiniger Entlastungszeuge ist oder ob er noch mehrere andere Zeugen aufzurufen gedenkt. Im ersten Falle faßt der Ankläger das Beweisergebnis zusammen, nachdem der Angeklagte seine Aussage gemacht hat. Im zweiten spricht der Ankläger schon nach der Anhörung des letzten Belastungszeugen. Der Angeklagte kann im Anschluß hieran seinerseits zu den Geschworenen sprechen und seine Entlastungszeugen vorrufen.

Zum Schluß darf der Angeklagte nochmals Ausführungen machen, und der Ankläger hat das Recht zur Erwiderung. Strafanträge werden nicht gestellt. Im Gegenteil: die Erwähnung eines Strafmaßes in diesem, ausschließlich der Prüfung der Schuldfrage gewidmeten Abschnitt des Verfahrens gilt als unerlaubte und unfaire Stimmungsmache gegenüber den Geschworenen und wird von den Richtern nachdrücklich zurückgewiesen.

Haben die Parteien ihre Vorträge beendet, so faßt der Richter die ganze Sache nochmals zusammen und belehrt die Geschworenen über die zu entscheidenden Rechtsfragen. Alsdann beraten diese allein und ohne Mitwirkung des Richters die Schuldfrage. Ihr Spruch kann nur auf „Schuldig", „Nicht schuldig" und auf Schuldig eines milderen als in der Anklage angenommenen Delikts lauten. Bei offenbaren Fehlsprüchen kann der Richter den vom Obmann der Geschworenen verkündeten Spruch auch zurückweisen und eine nochmalige Beratung verlangen.

Auf Grund eines „Nicht schuldig" hat der Richter den Angeklagten sofort freizusprechen. Bei Bejahung der Schuldfrage nimmt das Verfahren bezüglich des Strafmaßes seinen Fortgang. Der Angeklagte wird gefragt, ob er gegen seine Aburteilung noch etwas vorzubringen habe. Soweit nicht auf eine absolut be-

stimmte Strafe zu erkennen ist, z. B. auf Todesstrafe, dürfen dann Ankläger und Angeklagter Leumundszeugen vorrufen. Der Strafverfolger läßt im Regelfall durch einen Polizeibeamten die Vorstrafen und das Vorleben des Angeklagten erörtern. Dann verkündet der Richter das Urteil mit kurzer mündlicher Begründung. Das Urteil wird auf der Anklageschrift vermerkt und in ein vom Gerichtsschreiber geführtes Buch eingetragen. Schriftlich ausgefertigt und begründet wird es nur dann, wenn die Akten infolge eines Rechtsmittels an ein höheres Gericht versandt werden müssen.

Das Rechtsmittelverfahren soll nur beiläufig erwähnt werden, da es von geringerem Interesse ist. Gegen die Entscheidung des Polizeirichters kann an das Quartalsgericht und, wenn es sich um die Nachprüfung von Rechtsfragen handelt, auch an die King's Bench-Abteilung des High Court of Justice appelliert werden. Auf die Berufung des Verurteilten hin kann die Strafe auch zu seinem Nachteil sich erhöhen. Gegen die Entscheidung der Geschworenengerichte ist Rechtsmitteleinlegung an den 1907 geschaffenen „Court of Criminal Appeal" zulässig. Doch kann hier nur der Verurteilte, nicht der Ankläger, von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen, und auch er nicht nach seinem Belieben, sondern nur in ganz besonderen Fällen, u. a. wenn das Urteil vom erstinstanzlichen Richter oder von dem Berufungsgericht für berufungsfähig erklärt worden ist. Bestätigt der Attorney General, daß eine Entscheidung des Court of Criminal Appeal eine Rechtsfrage von außergewöhnlicher allgemeiner Wichtigkeit in sich schließt und daß die Einlegung einer weiteren Berufung im allgemeinen Interesse erwünscht ist, so können sowohl der Director of Public Prosecution als auch der Angeklagte weitere Berufung an das House of Lords einlegen. Abgesehen von diesem Sonderfall, der nur höchst selten einmal praktisch wird, entscheidet der Court of Criminal Appeal endgültig. Von der Rechtsmittelbefugnis wird mit Rücksicht auf alle diese Erschwerungen nur in recht vereinzelten Fällen Gebrauch gemacht.

Aus dieser Darstellung des Rechtsganges ergeben sich von selbst die grundsätzlichen Verschiedenheiten zwischen dem kontinentalen und dem englischen Recht. Natürlich findet sich in dem Aufbau des Verfahrens manche auffallende Analogie zu dem deutschen Strafprozeß. Das ist aber im Wesen der Strafverfolgung an sich begründet. Es muß eine Instanz geben, die eine Vorprüfung des Beweismaterials vornimmt, mag sie nun Polizeirichter oder Staatsanwalt heißen. Es muß auch eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens ergehen, gleichgültig, ob man sie, wie in

Deutschland, in die Hände des Strafrichters oder, wie in England, in die des Polizeirichters und des Spruchrichters legt, die sich durch die Trennung der Verweisung und der Anklagezeichnung in den entsprechenden Vorgang teilen. Das alles sind aber nur zufällige Nebensächlichkeiten. Wesentlich ist dagegen der andere Geist, der uns aus der englischen Strafrechtspflege entgegenblickt, die grundsätzlich andere Auffassung von der Rolle des Anklägers und des Angeklagten, der Einfluß des Laienelementes, dem ja allein die Prüfung der Schuldfrage vor dem Assisengericht obliegt und die Fülle von altüberkommenen Rechtsinstituten, an denen man mit großer Zähigkeit festhält.

(Schluß folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

Bericht über die Tätigkeit des Instituts für Gerichtliche Expertise in Tallinn (Estland) im Jahre 1938.

Von Mag. F. Wittlich, Leiter des Instituts.

Der seit dem Jahre 1936 systematisch fortgeführte Ausbau des einzigen staatlichen Expertiseninstituts zu einer Zentralstelle für alle kriminaltechnischen Untersuchungen hat dazu geführt, daß im Berichtsjahr die Tätigkeit von Privatsachverständigen, insbesondere was die Klärung von Dokumentenfälschungen anbetrifft, so gut wie ganz aufgehört hat. Da vor etwa 5 und mehr Jahren in den verschiedensten Städten Estlands gerade auf dem Gebiet der Schriftvergleichung „Sachverständige“ tätig waren, die in keiner Weise den Anforderungen der heutigen Zeit entsprechend vorgebildet, noch mit der notwendigsten Apparatur ausgerüstet waren, so darf demgegenüber nun wohl gesagt werden, daß die Frage nach einer objektiven und wissenschaftlichen Arbeit auf diesem Gebiete in Estland eine befriedigende Lösung gefunden hat. Die unten veröffentlichten Zahlen geben somit nicht nur einen Überblick über die Tätigkeit des genannten Instituts, sondern sie bieten gleichzeitig ein erschöpfendes Bild über die Zahl der insgesamt in Estland vorgekommenen Fälschungen, gerichtschemischen und sonstigen kriminaltechnischen Untersuchungen. Eine Ausnahme bilden hierin die Fingerspurenidentifizierungen, welche meist an Ort und Stelle von den entsprechenden Behörden der Kriminalpolizei ausgeführt werden und nur in komplizierteren Fällen zur Begutachtung ans Institut geschickt werden.

Zur Erläuterung sei noch hinzugefügt, daß es sich bei der folgenden Statistik nicht beispielsweise um die Zahl gefälschter Unterschriften handelt, sondern stets um die der zur Bearbeitung eingesandten Akten.

Tätigkeitsbericht 1938.

Unterschriftenfälschungen, Dokumentenfälschungen, anonyme Briefe	691
Maschinenschriftuntersuchungen	2
Tintenuntersuchungen	22
Geld- und Markenfälschungen	11
Werkzeugspurenidentifizierungen und andere kriminaltechnische Untersuchungen	22
Fingerspurenidentifizierungen	5
Gerichtschemische Analysen	27
Alkoholbestimmung im Blut	1
Klärung von Brandursachen	9

Fingerabdruckübermittelung durch Radio.

In Michigan (USA.) wurde versucht, daktyloskopische Fernidentifikation mit Hilfe des Radios zu bewerkstelligen. Ähnlich wie beim telegraphischen Fernidentifizierungsverfahren, das vor Jahren Hakon Jörgensen, Kopenhagen, vorschlug, soll eine ausführliche Formel übermittelt werden, die nicht nur das Muster der 10 Finger (Ulnarschleifen, Radialschleifen, Wirbel, zusammengesetzte Muster, zufällige Muster, Zentraltaschen, Zwillingsschlingen, Seitentaschen, Bogen- und Tannenmuster) und die Papillarlinienzahl der einzelnen Finger (gezählt vom inneren zum äußeren Terminus), sondern auch die Form und Lage von Narben und sonstigen Besonderheiten des Abdruckes ausdrückt. D. C. Wicke, der Direktor des Erkennungsdienstes von Kalamazoo, Mich., hat einen Code für diese Formel ausgearbeitet.

H.

Schweizerisches Zentralpolizeibureau. Erkennungsdienst. Jahresbericht 1938.

Stand der Sammlungen.

Alphabetisches Personenregister	
Bestand Ende Dezember 1937	453 830
Personalbogen wurden angelegt	18 100
Summe:	471 930
Personalbogen wurden entfernt	9 601
Bestand Ende Dezember 1938	462 329
Daktyloskopische Sammlung (Henry)	
Bestand Ende Dezember 1937	226 377
Zuwachs im Jahre 1938	10 737
Bestand Ende Dezember 1938	237 114
Monodaktyloskopische Sammlung (Born)	
Bestand Ende Dezember 1937	83 257
Zuwachs im Jahre 1938	5 920
Bestand Ende Dezember 1938	89 177
Tatortspuren im Jahre 1938; Zahl der Fälle	92
Handballensammlung (Born)	
Bestand Ende Dezember 1937	18 042
Zuwachs im Jahre 1938	1 788
Bestand Ende Dezember 1938	19 830
Verbrecherspezialistenregister	
Bestand Ende Dezember 1937	3 069
Zuwachs im Jahre 1938	323
Bestand Ende Dezember 1938	3 392
Anthropologische Sammlung (Bertillon)	
Bestand Ende Dezember 1937	48 903
Zuwachs im Jahre 1938	22
Bestand Ende Dezember 1938	48 925

Identifizierungen.

Es wurden 963 Personen (1937: 1096) identifiziert, die anläßlich ihrer Verhaftung einen falschen Namen angegeben hatten oder deren Personalangaben angezweifelt wurden.

Im Laufe des Berichtjahres konnte in 6 Fällen (Männer) die Identität von unbekannten Leichen anhand der Fingerabdrücke festgestellt werden (Vorjahr: 12).

Auf Grund von eingesandten Tatortspuren (Finger- und Handballenabdrücke) konnten durch unsere Dienststellen 22 Personen (19 durch Fingerspuren und 3 durch Handballenspuren) als Täter für begangene Einbruchdiebstähle festgestellt werden (1937: 16).

Über Art und Häufigkeit der Selbstmorde bei Männern und Frauen.

In Warschau wurden während des Jahres 1937 348 vollendete und 957 versuchte Selbstmorde gezählt (30 vollendete und 111 versuchte Selbstmorde auf 100000 Einwohner). Die Selbstmordhäufigkeit war bei den Männern im August und Oktober, bei den Frauen im September und Dezember am größten. Selbstmordversuche waren bei den Frauen, vollendete Selbstmorde bei den Männern zahlreicher. Als Tötungsmittel wurden benutzt:

	Männer	Frauen
Gift	52%	81%
Stich- und Schneidewerkzeuge	14%	4%
Feuerwaffen	9%	2%
Erhängen	12%	2%
Sturz	8%	5%
Ertränken	3%	3%

Prof. Dr. W. Grzywo-Dabrowski gibt in „Czasopismo Sadowo-Lekarskie“ 11, 4, eine sehr ausführliche Erläuterung zu diesen Zahlen.

Buchbesprechungen.

Lieb, D. H., **Der gerichtlich-chemische Nachweis von Giften.** — Weyrich, Dr. G., **Technische Abänderungen und Fehlerquellen der Widmarkschen Methode für die quantitative Alkoholbestimmung im Blut.** (Lieferung 478 des „Handbuches der biologischen Arbeitsmethoden" von Abderhalden.) Berlin u. Wien: Urban u. Schwarzenberg 1938. 253 S. 25 Abb. Brosch. RM. 16.—.

In der Abhandlung über den gerichtlich-chemischen Giftnachweis legt Lieb nicht nur seine eigenen, in langjähriger Praxis gesammelten Erfahrungen nieder, sondern auch die Erfahrungen seines Lehrers Fritz Pregl, der ursprünglich die Arbeit zusammen mit Lieb schreiben sollte. So konnten aus der großen Zahl der im Laufe der Jahre vorgeschlagenen Giftnachweismethoden die wirklich bewährten Verfahren ausgewählt und auf Grund eines umfangreichen Beobachtungsmaterials dargestellt werden. Lieb teilt zweckmäßigerweise die verschiedenen Gifte nach rein analytischen Gesichtspunkten ein, wenn auch dadurch oft die heterogensten Stoffe in einer Gruppe vereinigt werden. Es ergab sich somit folgende Dreiteilung: 1. Flüchtige Gifte (weißer Phosphor, Blausäure, Chloroform, Methyl- und Äthylalkohol, Nitrobenzol, Phenol, Anilin, Benzol, verschiedene giftige ätherische Öle u. ä.); 2. Pflanzengifte (Alkaloide) und synthetisch-organische Gifte (Atropin, Strychnin, Cocain, Scopolamin, Morphin u. ä., dann Barbitursäurederivate, Sulfonal, Antipyrin, Phenazetin, Salizylsäure u. a.); 3. Anorganische, nicht flüchtige Gifte (Metallgifte wie Arsen, Antimon, Blei, Quecksilber, Thyllium usw. und anorganische Gifte, die durch Extraktion ohne Zerstörung der organischen Substanz isoliert werden können, wie Mineralsäuren, Ammoniak, Chlorat, Nitrat usw.). Die Reihenfolge dieser Dreiteilung, die Lieb als Disposition seiner Abhandlung benutzt, entspricht der Reihenfolge der Untersuchungen, die in jenen schwierigen Fällen anzustellen sind, in denen durch die polizeilichen und gerichtsärztlichen Erhebungen nur Vergiftungsverdacht, aber kein Anhaltspunkt für ein bestimmtes Gift zu ermitteln war. Da bei der Untersuchung auf flüchtige Gifte stets die Wasserdampfdestillation bei weinsaurer Reaktion Verwendung zu finden hat, ist ohne weiteres ersichtlich, daß die weitere Verwendung des der Wasserdampfdestillation unterzogenen Materials selbstverständlich für die folgende Untersuchung auf Pflanzengifte und später auf Metallgifte möglich ist. Eine andere als die durch die Disposition der Abhandlung gegebenen Reihenfolge der Untersuchungen würde keine restlose Analyse ermöglichen. Denn bei der Untersuchung auf Metallgifte wird das Objekt überhaupt zerstört und bei der Untersuchung auf Pflanzengifte verlieren sich vielfach die flüchtigen Gifte. Im Anhang gibt Lieb unter anderem eine sehr kurze, aber instruktive Darstellung des chemischen Nachweises von

Brandstiftungen (Nachweis von Benzin, Petroleum, Benzol und Brennspiritus).

Die in der gleichen Lieferung des Abderhaldenschen Handbuches enthaltene Arbeit von Weyrich erörtert die bei der Anwendung des Widmarkschen Verfahrens am häufigsten beobachteten Fehlerquellen. Bei der Bedeutung, die das Blutanalysenresultat als Grundlage rechtlicher Entscheidungen gewonnen hat, dürfte die Klarlegung all der kleinen technischen Fehlerquellen, die der Widmarkschen Blutalkoholbestimmung wie jedem Mikroverfahren nun einmal anhaften, für den Praktiker sehr willkommen sein. Vor allem aber beschäftigt sich Weyrich mit den zahlreichen Vorschlägen, die auf eine Vereinfachung und Verbesserung der Originalmethode abzielen. Auf die allgemeine Technik des Widmarkschen Verfahrens wird von Weyrich nicht näher eingegangen. Er setzt sie als dem Leser bekannt voraus.

Heinze, D. K., **Verbrechen und Strafe bei Friedrich Nietzsche.** Berlin: Walter de Gruyter & Co. 1939. XII, 216 S. Brosch. RM. 11.—.

Heinze hat sich der reizvollen, aber schwierigen Aufgabe unterzogen, die Werke Nietzsches auf ihren Gehalt an strafrechtlichen Gedanken zu analysieren. Das überraschende Ergebnis dieser gründlichen, klar und elegant geschriebenen Arbeit ist, daß das Thema Verbrechen und Strafe in Nietzsches Gesamtwerk einen großen Raum einnimmt. Die Sichtung der zahlreichen Aussprüche und ihre systematische Ordnung, die der Verf. äußerst geschickt vorgenommen hat, zeigt ein geschlossenes Bild der Auffassung Nietzsches vom Strafrecht — einer Auffassung, die in vielen Punkten mit den nationalsozialistischen Strafrechtsideen auffallend übereinstimmt.

Röschinger, L., **Der Ausschuß der Strafbarkeit im englischen Recht im Vergleich mit dem deutschen Strafrecht.** Berlin: Junker u. Dünnhaupt 1939. VI, 99 S. Brosch. RM. 4.80.

Eine gründliche rechtsvergleichende Darstellung, die in erster Linie das englische Recht berücksichtigt, in manchen Punkten aber auch das schottische und amerikanische, zum Vergleich heranzieht. Besonders interessant sind die Ausführungen über die englische Rechtslage bei der Schwangerschaftsunterbrechung aus medizinischen, eugenischen und sozialen Gründen, bei sonstigen ärztlichen Eingriffen und bei Körperverletzungen gelegentlich des Sports. Das Problem der Notwehr und des Notstandes im englischen Recht wird eingehend erörtert. In dem Abschnitt über die Eingriffe in fremde Rechtsgüter, die sich der Beamte bei Ausübung seines Dienstes erlauben darf, ohne sich strafbar zu machen, interessiert vor allem die eigenartige Regelung, die das Recht zur Festnahme ohne Haftbefehl im common law und in englischen Einzelgesetzen gefunden hat. Das Buch ist um so wertvoller, als bisher in der deutschen Literatur eine so ausführliche Darstellung der englischen Strafausschließungsgründe gefehlt hat.

Wellmann, Fr. L., **Luck and opportunity.** New York: The MacMillan Co. 1938. 214 p. $ 2.50.

Wellman, der sich durch sein früheres Buch „The Act of cross examination“ (Die Kunst des Kreuzverhörs) einen Namen gemacht hat, bietet

hier einen Band, der erheblich weniger wissenschaftlichen Wert hat, aber eine sehr spannende Unterhaltungslektüre darstellt. Er plaudert von Fällen aus seiner Praxis, in denen glückliche Zufälle zur Aufklärung verbrecherischer Tatbestände führten.

Neuerscheinungen

vom 1. August bis 30. September 1939.

Pestalozza, Baldur Graf von, Dr.: Die römisch-rechtlichen Grundlagen der **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand im heutigen Strafverfahren. Zugleich e. Beitr. zur Geschichte d. strafprozessualen Kontumacialverfahrens. — Berlin: Ebering 1939. 75 S. gr. 8° = Rechtswissenschaftliche Studien. H. 79. RM. 3.15.

Weimar, Wilhelm, Dr., Rechtsanw.: **Strafrecht,** besonderer Teil. Eine Kurzdarst. f. Prüfungszwecke. — Düsseldorf: Schwann 1939. 43 S. gr. 8°. RM. 2.80.

Borgmann, [Heinrich,] Rechtsanw. Dr.: Verhalten und Feststellungen nach einem **Verkehrsunfall.** Anleitung zur schnellen und genauen Aufklärung d. Tatbestandes bei Verkehrsunfällen. — Essen: Bildgut-Verl. 1939. 63 S. mit Abb. 8°. RM. 2.80.

Domning, Günter, Dr.: Mit Strafe bedrohte Handlungen Schuldunfähiger. Ein Beitrag zur Auslegung d. **§§ 42b u. 330a StGB.** — Berlin: Junker u. Dünnhaupt 1939. 77 S. gr. 8° = Neue dt. Forschungen. Abt. Strafrecht, Bd. 4 = Bd. 239 [d. Gesamtreihe]. RM. 3.40.

Grau, Fritz, Min.-R., u. Dr. Karl Schäfer, Oberlandesger.-R.: Das deutsche **Gnadenrecht.** T. 1. — Berlin: de Gruyter 1939. 8° = Stilkes Rechtsbibliothek. Nr. 169. Lw. RM. 3.80.

Hiller, Carl, Dr. Dr.: Der Beweiswert der **Blutprobe.** 2. wesentl. erw. Aufl. — Leipzig: Lühe 1939. 100 S. 8°. RM. 2.40.

Spee, Friedrich von: Cautio criminalis oder Rechtliches Bedenken wegen der **Hexenprozesse.** Dt. Ausg. von Joachim-Friedrich Ritter. — Weimar: Böhlau 1939. XLVII, 301 S., 1 Titelb. gr. 8° = Forschungen zur Geschichte d. dt. Strafrechts. Bd. 1. RM. 14.70; geb. RM. 16.50.

Frank, Hans, Dr.: Nationalsozialistische **Strafrechtspolitik.** — München: Eher 1938. 50 S. 8°. (Verspätet einges.) Lw. RM. 2.40.

Meinert, F[ranz], Staatsanw.: **Vernehmungstechnik.** — Lübeck: Verl. f. polizeil. Fachschrifttum 1939. 220 S. 8°. Lw. RM. 4.—.

Severin, Fritz, Dr.: Aus dem Seminar f. Jugendrecht d. Hansischen Univ. Die Sonderbehandlung der **Halberwachsenen im Strafrecht.** E. rechtsvergleich. Untersuchung. — Hamburg: Friederichsen, de Gruyter & Co. 1939. 106 S. gr. 8° = Hamburger Rechtsstudien. H. 34. RM. 5.—.

Peters, Karl, Prof. Dr.: **Zeugenlüge** und Prozeßausgang. Mit 5 Tab. — Bonn: Röhrscheid 1939. XI, 312 S., 4 Taf. gr. 8° = Schriften d. Akademie f. dt. Recht. Gruppe Strafrecht u. Strafverfahren, Nr. 7. RM. 13.—; Lw. RM. 15.—.

Reiserer, Walter, Dr.: Der **Hausfriedensbruch,** unter besonderer Berücksichtigung Münchens. — Leipzig: Dr. E. Wiegandt 1939. 53 S. gr. 8° = Kriminalist. Abhandlungen. H. 40. RM. 2.—.

Stringaris, M[ichael] G., Dr.: Die **Haschischsucht.** Psychopathologie, Klinik, Soziologie, Kriminologie. Mit 4 Abb. — Berlin: Julius Springer 1939. 100 S. 4° = Monographien aus d. Gesamtgebiete d. Neurologie u. Psychiatrie. H. 68. RM. 12.—.

Pietrusky, Edith, Dr.: Die Bedeutung religiöser Bindung für die Erziehung weiblicher junger **Gefangener.** — Weimar: Böhlau 1939. 62 S. gr. 8° = Pädagogische Studien u. Kritiken. Bd. 14. RM. 2.60.

Hartner-Hnizdo, Herwig: Das jüdische **Gaunertum.** Mit 324 Abb. — München: Hoheneichen-Verl 1939. XI, 364 S. 4°. Lw. RM. 6.80.

Lindgen, Erich, Dr., Ass.: Die **Breslauer Strafrechtspflege** unter der Carolina und der Gemeinen Strafrechtswissenschaft bis zum Inkrafttreten der Josephina von 1708. — Breslau: Priebatschs Buchh. 1939. 174 S. gr. 8° = Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau. H. 8. RM. 3.—.

Reichstagung des **Detektivgewerbes** Groß-Deutschlands in Leipzig vom 3. bis 5. Dezember 1938. — Berlin: Verl. d. Deutschen Arbeitsfront 1939. 59 S. 8° = Mitteilungsbriefe des Fachamtes „Der deutsche Handel" in der DAF., Berlin-Dahlem. RM. 1.50.

Actes de la Société suisse pour la réforme pénitentiaire et le patronage des détenus libérés. Assemblée générale mai 1939 à Genève. Principes de l'execution des peines et mesures de sûreté et le patronage des libérés d'après le côde pénal suisse. — Aarau: Sauerlaender 1939. 169 S. 8° = Verhandlungen d. Schweizer. Vereins f. **Straf-, Gefängniswesen u. Schutzaufsicht.** N.F. H. 19. Fr. 2.—.

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Heidelberg. —
Direktor: Prof. Dr. B. Mueller.

Hat ein positiver Blutbefund im Fingernagelschmutz eine praktische kriminalistische Bedeutung?

Von

Dr. Ferdinand Terörde.

Die für die kriminalistische Praxis wichtige Frage der Bewertung von Blutspuren unter den Fingernägeln gewaltsam Getöteter und unter den Fingernägeln von Personen, die der Ausführung eines blutigen Verbrechens verdächtig sind, hat in ihrer forensischen Bedeutung noch keine eindeutige Antwort erfahren.

Im Schrifttum finden sich keine ausführlicheren Veröffentlichungen über dieses Gebiet. Trotzdem ist in Laienkreisen heute die Möglichkeit der Vornahme derartiger Untersuchungen bekannt. Allerdings wird hierbei die Beweiskraft oft überschätzt.

Erfahrungsgemäß neigt die Polizei manchmal dazu, einen positiven Blutbefund unter den Fingernägeln so zu bewerten, als ob sich der Getötete vor dem Tode durch Kratzen gewehrt habe. Andererseits ist aber auch an die Möglichkeit zu denken, daß unter den Fingernägeln infolge kleiner Verletzungen bei der Arbeit, vielleicht auch infolge intensiver Nagelpflege, mehr oder minder konstant etwas Blut vorhanden sein könnte. Die gleiche Möglichkeit ist in Betracht zu ziehen, wenn im Fingernagelschmutz einer unter Tatverdacht stehenden Person Blutspuren gefunden werden.

Daß der medizinische Sachverständige nicht ganz selten genötigt ist, praktische Schlüsse aus einschlägigen Befunden im Fingernagelschmutz ziehen zu müssen, beweisen die nachfolgenden Fälle aus dem Material des Instituts für gerichtliche Medizin in Heidelberg.

Fall 1.

Ein 12 Jahre alter Junge wurde im Gestrüpp eines Waldparkes tot aufgefunden. In der Nähe lagen Hüllen von Phanodormtabletten und einzelne Tabletten selbst. Der Knabe hatte eine mit Blut befleckte Schürf-

wunde an der rechten Scheitelgegend und Abschürfungen am Hals, die den Verdacht auf Erwürgungstod hinlenkten.

Die Todesursache war zunächst unklar. In Frage kam sowohl Tod durch Schlaftabletten wie Tod durch langsames Erwürgen. Die spätere chemische Untersuchung ergab, daß im Harn reichlich Barbitursäurepräparate vorhanden waren; doch schloß dieser Befund naturgemäß ein Verbrechen nicht aus. Die Fingernägel wurden auf Blut untersucht. Zur Blutuntersuchung wurde die Benzidinreaktion herangezogen, die deutlich positiv ausfiel. In der Beurteilung heißt es, daß nach den vorliegenden Erfahrungen das Blut nicht zu den regelmäßigen Bestandteilen des Fingernagelschmutzes gehöre. Es war aber sehr schwer, aus dem Befund bestimmte Folgerungen zu ziehen, da nicht bekannt war, ob nicht etwa viele Menschen geringe Blutspuren unter den Fingernägeln aufweisen. Der Fall ist bisher unaufgeklärt geblieben.

Fall 2.

Eine Frau wurde mit durchtrennter Halsschlagader in einer Baracke tot aufgefunden. Dem mutmaßlichen Täter wurden die Fingernägel beschnitten und mit Hilfe der Benzidinprobe auf Blut untersucht. An allen Nägeln fand sich eine positive Reaktion. Besonders fiel auf, daß sich an den Ecken der Nägel blaugrüne Flecken zeigten. Die Nägel waren lang und ließen auf sorgfältige Nagelpflege schließen. Auch hier war es nicht möglich, der Strafverfolgungsbehörde genaueren Aufschluß über den Beweiswert dieses Befundes zu geben. Der Verdächtigte gestand später.

In derartigen Fällen taucht immer wieder die Frage auf: Wie soll man das Vorfinden von Blut im Fingernagelschmutz bewerten? Kann man es nicht auch als normal ansehen, wenn Blut vorhanden ist?

Ich versuchte zuerst, mich im Schrifttum zu orientieren. Veröffentlichungen des Juristen Gross weisen darauf hin, daß regelmäßig der Fingernagelschmutz bei den mutmaßlichen Tätern wie bei den Leichen entnommen werden soll. Im Handbuch für Untersuchungsrichter sagt Gross folgendes:

„Wir werden wichtige Verdachtsgründe nur dann finden, wenn die Untersuchung bald nach der Tat stattfinden kann. Die Hände wäscht sich einer doch meistens, der sie mit fremdem Blut beschmutzt hat. Und bei Leuten aus den niederen Volksklassen dürfte es schon auffallend sein, wenn sie (namentlich an Werktagen) besonders sorgfältig gereinigte Hände aufweisen. Selbst bei ziemlich genauer Reinigung der Hände wird man oft, namentlich mit Hilfe einer guten Lupe, am Nagelbette, an und unter der Wachshaut deutlich Blutspuren entdecken. Dies wird schon im ‚Alten Pitaval' als bekannte Tatsache bezeichnet."

Da ich keine eindeutige Auskunft erhielt, schlug ich in landläufigen Lehrbüchern, wie Kratter, Kenyeres, Strassmann u. a. nach. Bei Hofmann-Haberda heißt es, daß der Befund von Blutspuren besondere Bedeutung erlangen kann, wenn er sich an einem der Tat verdächtigen Individuum, etwa an seinen Hän-

den, ergibt. Haberda berichtet, daß ihm mehrmals der Fingernagelschmutz von Personen zur Untersuchung auf Blut vorlag, die alsbald nach Entdeckung eines blutigen Verbrechens in den Verdacht der Täterschaft gekommen waren.

Heinz Kockel schreibt über den Fingernagelschmutz als solchen und teilt nach seinen systematischen Untersuchungen den Befund nach folgenden kriminalistischen Gesichtspunkten ein: 1. Alltägliche Befunde, 2. Beschäftigungsbefunde, 3. Tatbefunde. Heinz Kockel führt u. a. aus, daß man unter dem Fingernagelschmutz Teile findet, die Rückschlüsse darauf zulassen, womit der Betreffende kurz oder länger vorher in Berührung gewesen ist. Am meisten interessieren uns außergewöhnliche Fundstücke im Fingernagelschmutz, wie Spermatozoen, Gewebsfetzen oder Ölfarbe, die auf eine bestimmte Tat hinweisen.

Auch Blut ist nach seiner Ansicht ein außergewöhnliches Fundstück; doch sieht er von einer Begründung und Einzeluntersuchung speziell im Hinblick auf Blut im Fingernagelschmutz ab.

In einem neueren Werk schreiben Merkel und Walcher folgendes:

„Die Untersuchung des Fingernagelschmutzes, auf welche früher großer Wert gelegt wurde, ist nach neueren Untersuchungen von gerichtsmedizinischer Seite nur selten von irgendwelchem Erfolg begleitet. Die hier zu findenden Materialien lassen eine allzu vielseitige Deutung zu, als daß daraus entscheidende Schlüsse in kriminalistischer Hinsicht gezogen werden könnten. Der Neuling freilich legt darauf immer den größten Wert, um seine kriminalistische Einstellung zu zeigen."

Ein eindeutiges Urteil über Blutbefunde ist demnach im Schrifttum nicht gegeben. Es erwies sich daher als notwendig, eigene Untersuchungen vorzunehmen.

Ich stellte mir dabei die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen und wie häufig Blut unter dem Fingernagelschmutz bei einer Durchschnittszahl von Menschen zu finden sei. Von den in Betracht kommenden Blutnachweismethoden wählte ich eine der empfindlichsten, nämlich die Benzidinprobe, die von Merkel, Walcher u. a. auf ihre Brauchbarkeit in der gerichtlichen Medizin überprüft worden ist. Sie ist bereits positiv bei Verdünnungen von 1:300000 (Walcher). Allerdings ist sie nicht ganz spezifisch. Das Vorhandensein einzelner chemischer Stoffe, wie z. B. Chlorammonium, Salpetersäure, Sublimat, Kupfersulfat und Formol, kann Anlaß zu Täuschungsreaktionen geben (Merkel). Auch fällt die Probe eigenartigerweise mit Fliegenschmutz positiv aus. Diese Fehlerquellen waren aber bei meinen Untersuchungen kaum zu befürchten.

Das Reagens wurde wie folgt hergestellt: 1 Tablette der von Merck zu beziehenden Benzidintabletten wird in 5 ccm 50proz. Essigsäure aufgelöst (Mueller-Walcher). Mit dieser Lösung wurde der auf Filtrierpapier gelegte Fingernagelschmutz betupft. Die Reaktion wurde wie folgt abgelesen: Hatte ich eine größere Menge Fingernagelschmutz und nur eine geringe Blaufärbung, so bezeichnete ich den Befund als ,,Spur". War das Untersuchungsmaterial gering und trocken und lag es in kleinen Spritzern auf dem Fließpapier, so betropfte ich jedes einzelne Tüpfelchen. Zeigten dann die meisten dieser Punkte eine Blaufärbung, so bewertete ich den Befund als ,,positiv". Brachte die Reaktion keine Farbänderung, so lautete die Beurteilung ,,negativ". Eine übermäßige Blaufärbung ist als ,,auffallend" zu bewerten. In der Mehrzahl der Fälle sah man blaue Tüpfelchen, die als normale Blutspuren gewertet wurden.

Meine Untersuchungen habe ich im ganzen an 606 Personen ausgeführt. Ich wandte mich an den Schulleiter meiner früheren Schule und holte mir die Erlaubnis, die notwendigen Untersuchungen bei seinen Schülern und Schülerinnen vorzunehmen. Um sie willig zu machen, stellte ich ihnen vor, daß die Untersuchungen zur Klärung eines Mordfalles dienen könnten, worauf sie vielfach reges Interesse zeigten. Die Schülerinnen waren zunächst abgeneigt, und es kostete einige Überredung, zum Ziele zu kommen.

Zur weiteren Untersuchung wandte ich mich an die Wehrmacht. Mit einem verständnislosen Lächeln wurde ich vielfach empfangen. Es bedurfte einer ausgedehnten Schilderung, weshalb ich die Untersuchungen beabsichtigte, und guten Zuredens, bevor sie erledigt waren.

Bei den Hausfrauen erwies sich die Vornahme der Untersuchung als sehr schwierig. Fast stets stieß ich auf Widerstand, weshalb auch die Zahl dieser Untersuchungen verhältnismäßig gering ist.

Das Material setzt sich wie folgt zusammen:

157	Schüler
42	Schülerinnen
4	Offiziere
51	Unteroffiziere
220	Panzerschützen und Funker
18	Frauen
41	Metzger
23	Büroangestellte
50	Schwerarbeiter (Eisenwalzer)
606	insgesamt.

Die Schmutzentnahme führte ich mit abgestumpftem Nagelreiniger durch. Der Schmutz wurde unter allen 10 Fingern hervorgeholt und auf Fließpapier gesammelt.

Die Menge des Fingernagelschmutzes hängt mit ab von der Gestalt des Fingernagels. Infolge eines sehr tiefen und häufigen Beschneidens oder Zernagens werden die Nägel schmaler und platter. Je mehr sie abstehen, um so mehr Schmutz und Inhalt findet sich. Je härter die Nägel sind, um so leichter brechen sie und enthalten infolgedessen weniger Schmutz.

Jedes Fließpapier, das meist den Schmutz je eines Nagel enthielt und bezeichnet wurde, wurde einzeln zusammengelegt und sorgfältig aufbewahrt. Nach Abschluß einer Gruppenuntersuchung wurde die Benzidinprobe angestellt. Das Ergebnis stellt folgende Tabelle dar:

Tabelle 1. Ergebnis der Untersuchung des Fingernagelschmutzes auf Blut bei 606 Personen.

	Positiv	Spuren	Negativ	Gesamtzahl
Soldaten:				
Panzerschützen	9	6	107	122
Funker	26	—	72	98
Unteroffiziere	10	3	38	51
Offiziere	1	—	3	4
Hausfrauen	9	2	4	15
Assistentinnen	1	—	2	3
Büroangestellte (männlich)	9	6	8	23
Schwerarbeiter (Eisenwalzer)	7	4	39	50
Metzger	41	—	—	41
Schüler (12—18 Jahre)	28	15	114	157
Schülerinnen (13—16 Jahre)	14	4	24	42

Hieraus ergibt sich, daß von 606 Untersuchten 195 Blut im Fingernagelschmutz hatten.

Auffallend ist, daß der positive Ausfall der Reaktionen bei Frauen anscheinend höher liegt. Dies könnte bedingt sein teils durch die sorgfältigere Nagelpflege, teils durch die Hausfrauenarbeit, welche die Frauen mit bluthaltigen Bestandteilen (Fleisch, Wurst, Fisch usw.) in Berührung bringt. Der geringste Blutbefund ergab sich bei den Untersuchungen der Schwerarbeiter. Diese Tatsache ist wohl damit zu erklären, daß durch die schwere Arbeit und den stetigen Temperaturwechsel ihre Hände abgehärtet und gegen geringe Einwirkungen unempfindlich geworden sind. Der Unterschied wird bei einem Vergleich mit dem Ergebnis der Untersuchung der Büroangestellten besonders deutlich.

Der positive Blutbefund an einzelnen Fingern zeigte keinen wesentlichen Unterschied. Meistens hatte derjenige, der Blut im Nagelschmutz des Zeigefingers hatte, auch denselben Befund im Mittelfinger oder Daumen. Der Ringfinger und der kleine Finger zeigten einen nicht so häufigen Blutbefund.

Die Möglichkeit, daß Blut unter den Fingernagel gelangen kann, ist jedenfalls sehr groß. Ein geringes „Tiefergehen" beim Nagelreinigen genügt, um kleinste Blutungen zu erzeugen und damit die Reaktion positiv ausfallen zu lassen. Je intensiver die Nagelpflege betrieben wird, um so eher kann man erwarten, Blut zu finden (vgl. Tabelle: Schülerinnen). Ein leichter Einriß des Nagels, des Nagelfalzes oder der Haut in der Umgebung (Nadelstich) erzeugt einen positiven Ausfall der Reaktion. Daß ferner Verletzungen, wie Schnittwunden (Rasieren), Verletzungen durch Aufstoßen der Finger, evtl. auch Nasenbluten Ansammlungen von Blut unter dem Nagel mit sich bringen können, versteht sich von selbst. Es ist somit einleuchtend, daß die Möglichkeit, Blut im Fingernagelschmutz zu finden, groß ist und die Ursachen dieser sehr mannigfaltig sein können. Die Ergebnisse meiner Reihenuntersuchungen zeigen demnach, wie schwer es ist, aus dem Vorhandensein von Blut Schlüsse zu ziehen.

Ist nun Blut unter einem Fingernagel festgestellt worden, so taucht die weit wichtigere Frage auf: Ist es Menschen- oder Tierblut?

Um zu prüfen, ob sich Menschenblut im Fingernagelschmutz, der auf die Benzidinreaktion positiv reagierte, nachweisen läßt, habe ich mit dem positiven Fingernagelschmutz von 6 Personen mit Hilfe der von Walcher angegebenen gequetschten Röhrchen die Präzipitinreaktion angestellt. Es handelt sich um den Fingernagelschmutz von 1 Geistesarbeiter, 1 Handarbeiter, 1 Soldaten, 1 Hausfrau, 1 Mädchen, 1 Schwerarbeiter. Nur einmal, und zwar bei dem Schwerarbeiter, ließ sich Menscheneiweiß nachweisen.

Anschließend untersuchte ich nach der gleichen Methode den Fingernagelschmutz von 6 Angehörigen des Fleischergewerbes auf Rinder- und Schweineeiweiß; die benutzten Antiseren waren vorher selbstverständlich auf Titerstärke und Spezifität kontrolliert worden. In 3 Fällen ließ sich Tierblut nachweisen, und zwar bei 1 Metzger Rindereiweiß, bei den 2 weiteren Schweineeiweiß.

Ich machte nunmehr Selbstversuche. An verschiedenen Tagen tauchte ich meine Fingernägel in Menschen-, Rinder- oder Schweineblut. Ich ließ das Blut eintrocknen und entfernte dann den Fingernagelschmutz. Bei einer zweiten Versuchsreihe wusch ich die Finger

mit kaltem Wasser, trocknete sie ab und entfernte den Fingernagelschmutz. Bei der nächsten Versuchsreihe ging ich so vor, daß ich die Finger in die jeweilige Blutart tauchte, das Blut antrocknen ließ, um sie dann mit kaltem Wasser, Seife und Bürste zu waschen. Ebenso ging ich bei der letzten Versuchsreihe nur mit dem Unterschied vor, daß ich warmes Wasser benutzte. Das Ergebnis zeigt nachstehende Tabelle:

Tabelle 2. Ergebnisse der Untersuchung des Fingernagelschmutzes auf die Blutart nach Eintauchen der Hände in Menschen-, Rinder- oder Schweineblut und nach Reinigung der Hände auf verschiedene Art.

Antisera	Blut mit Fließpapier entfernt	Hände in kaltem Wasser gewaschen	Hände in kaltem Wasser und Seife gewaschen	Hände in warmem Wasser gewaschen	Hände in warmem Wasser und Seife gewaschen	Hände mit warmem Wasser, Seife und Bürste gewaschen	Benzidinreaktion
Antimensch.	+	+	—	—	—	—	+
Antirind	+	+	—	—	—	—	+
Antischwein.	+	+	—	—	—	—	+

Aus der Tabelle ist ersichtlich, daß die Untersuchungen des Fingernagelschmutzes auf die Blutart im allgemeinen nur dann Erfolg haben dürften, wenn die ursprünglich mit Blut beschmutzten Hände noch nicht mit Seife gereinigt worden waren.

Ich interessierte mich nunmehr noch für die Frage, wie lange der Nachweis von Blut mit Hilfe der Benzidinreaktion noch möglich ist, wenn man die Finger reinigt. Ich ging so vor, daß ich die Fingernägel einer Hand wiederum in Blut tauchte und die Finger dann 5 Minuten lang mit warmem Wasser, Seife und Bürste bearbeitete. Danach entnahm ich die wäßrige Flüssigkeit unter den Fingernägeln mit Fließpapier. Die Benzidinreaktion fiel noch positiv aus. Ich setzte nunmehr die Reinigung in gleicher Art noch eine weitere Minute fort. Die Reaktion wurde alsdann negativ.

In einer weiteren Versuchsreihe wusch ich die Fingernägel 14 mal hintereinander mit warmem Wasser und Seife. Die Reaktion der wäßrigen Flüssigkeit, die ich mit Fließpapier unter dem Fingernagel hervorholte, war nunmehr wieder positiv; höchstwahrscheinlich hatte ich mir bei der intensiven Bearbeitung der Hände mit der Bürste kleine Verletzungen zugezogen.

In Fällen, in denen es möglich ist, nach Entfernung des Fingernagelschmutzes noch die Blutart zu bestimmen, wird die weitere

Frage auftauchen, ob die Blutgruppe bestimmt werden kann. Um dies zu prüfen, entnahm ich den Fingernagelschmutz eines Geistesarbeiters und eines Handarbeiters, der mit der Benzidinreaktion sehr deutlich positiv reagierte. Es wurde versucht, mit dem Fingernagelschmutz mit Hilfe der von Holzer angegebenen Absättigungsmethode die klassische Blutgruppe zu bestimmen. Die Reaktion fiel jedoch niemals so eindeutig aus, daß man es hätte verantworten können, in forensischen Fällen die Blutgruppe zu diagnostizieren.

Zusammenfassung.

I. Der Fingernagelschmutz von 606 Personen wurde mit Hilfe der Benzidinreaktion auf die Anwesenheit von Blut untersucht. Die Reaktion fiel bei 195 von 606 Personen positiv aus, und zwar bei 165 von 546 männlichen und bei 30 von 60 weiblichen Personen.

II. Mit 6 benzidinpositiven Fällen wurde die Uhlenhuthsche Reaktion durchgeführt. Sie fiel in 5 Fällen mit Antimenschenserum negativ, in einem Falle positiv aus.

III. Bei Metzgern, deren Fingernägel immer mit Benzidin positiv reagierten, gelang in 6 Fällen zweimal der Nachweis von Schweine-, einmal von Rinderserum; in den übrigen 3 Fällen gelang der Nachweis der Blutart nicht.

IV. Bei künstlich hergestellter Blutbeschmutzung der Finger gelang der Blutnachweis mit Benzidin auch dann noch, nachdem die Finger 5 Minuten lang mit Wasser, Seife und Bürste gereinigt worden waren, bei längerer Reinigung jedoch nicht mehr.

V. Nach sehr langem intensivem Waschen mit Wasser und Bürste wurde, offenbar wegen der Entstehung kleinster Verletzungen in dem Nagelfalz, die Benzidinreaktion wieder positiv.

VI. Die Blutart ließ sich nach künstlicher Beschmutzung der Finger nur dann bestimmen, wenn die Finger mit kaltem Wasser ohne Seife und Bürste gereinigt worden waren. Nach Reinigung mit Seife und Bürste wurde die Reaktion negativ.

VII. Eine Blutgruppenbestimmung aus dem Fingernagelschmutz gelang nicht einwandfrei.

VIII. Nach den vorliegenden Gesamtergebnissen wird man aus dem positiven Blutbefund im Fingernagelschmutz im allgemeinen belangvolle Schlüsse in kriminalistischer Beziehung nicht ziehen können.

Literatur:

Buhtz u. Schwarzacher, Die Methodik der Kleiderstaubuntersuchungen im Handbuch der biologischen Arbeitsmethoden. Methoden der gerichtlichen Medizin und Kriminalistik, 2. Hälfte, S. 627. Berlin 1934. —

Gross-Höpler, Handbuch für den Untersuchungsrichter, Tl. 2, S. 725' München 1922. — Hofmann, Mord durch Erwürgen. Untersuchung von Blutspuren, wichtiger Befund in denselben. Vjschr. gerichtl. Med. 19, 89 (1873). — Hofmann-Haberda: Lehrbuch für gerichtliche Medizin. Berlin u. Wien 1927. — Holzer, Ein einfaches Verfahren zur Gruppenbestimmung an vertrocknetem Blut durch Agglutininbildung. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 16, 445 (1931). — Kenyeres, Sachliche Beweise bei der Klärung von Todesfällen. Berlin 1935. — Heinz Kockel, Über den Wert der Untersuchung von Fingernagelschmutz. Arch. f. Krim. begr. v. Gross, 82, 210 (1928). — Kratter, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Stuttgart 1921. — Merkel, Münch. med. Wschr. 1909, Nr 46, 2358. — Merkel u. Walcher, Gerichtsliche Diagnostik und Technik, S. 47. Leipzig 1936. — Müller-Walcher, Gerichtliche und soziale Medizin. München 1938. — Strassmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Stuttgart 1931. — Walcher, Zur Technik der Uhlenhuthschen Eiweißpräzipidinreaktion. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 9, 728 (1927). — Werkgartner. Zur Ausführung der biologischen Eiweißbestimmung in der gerichtlichen Medizin. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 8, 220 (1926).

Brandstifter.

Erfahrungen aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis in Bayern.

Von

Amtsgerichtsrat Dr. L. Reitberger, Passau.

(Schluß.)

Ein Geständnis von einem Brandstifter zu erhalten, ist eine ganz große Seltenheit, um nicht zu sagen ein Wunder! Der Täter verläßt sich darauf, daß man nichts weiß. Es ist doch gerade für diese Tat typisch, daß alle Sachbeweise vernichtet sind. Der Brandstifter steht daher auf dem Standpunkt, daß niemand zugesehen hat und daß ihm infolgedessen nichts bewiesen werden kann. Daher dünkt manchem eine Brandstiftung viel leichter als z. B. ein Mord, wo es doch besonders schwierig ist, den Toten richtig zu beseitigen.

Ein Mann leugnete, trotzdem eine Menge von Beweisen gegen ihn vorlag. Der Schlüssel hierfür war auch bald gefunden: anläßlich eines anderen Brandes hatte kein anderer als ein Gendarm selbst in der Meinung, lauter anständige Leute in der Wirtschaft um sich zu haben, geäußert, daß es schwierig sei, den Täter zu finden, weil sich keiner zuschauen läßt und gegen alles andere doch immer wieder etwas eingewendet werden kann und mehrere Deutungen möglich sind.

Aus diesem Grunde verlegen sich die meisten Versicherungsbetrüger einfach auf das Nichtwissen. Es ist uns gelungen, Kassiber in die Hand zu bekommen, die alle darauf hinausliefen: einfach nichts zugeben und immer sagen „ich weiß nichts". Bei dieser Methode, so rechnen fast alle, kann man sich nicht verplappern.

Man mag den Brandstiftern so und so oft vorhalten, daß ihre Darstellung, wenn sie eine solche geben, und ihre Ausreden absolut unglaubwürdig sind. Sie stehen auf dem Standpunkt und einer sagte es uns ins Gesicht: „Das können Sie glauben oder nicht, so ist es und das Gericht muß es glauben!".

Darin besteht unseres Erachtens der Hauptschlüssel für das oft unglaubliche Verhalten offenbar überführter Täter. Sie wissen genau, daß über ihre Tat das Schwurgericht urteilt und rechnen damit, daß die Männer aus dem Volke vielleicht mehr ihnen zuneigen als dem Anklagevertreter.

Ein Mann sagte zu seinem Zellengenossen wörtlich folgendes: „Mit einem oder drei (Richter) tut man sich schwer, aber bei elfen (er hat den Staatsanwalt und den Protokollführer auch dazu gerechnet) ist die Sache leicht, das dauert lang, bis die sich einig werden!“.

Leider ist diese Annahme zuweilen begründet. Es ist bemerkenswert, daß auch Klaar einen Fall berichtet, wo beinahe ein Brandstifter auf der Geschworenenbank gesessen hätte. Wir haben gleichfalls einen Fall erlebt, wo ein Mann auf dem Richtertische saß, bei dem es auch gebrannt hatte, und zwar unter höchst merkwürdigen Umständen. Daß solche Personen dann für eine solche Tat volles Verständnis haben, ist psychologisch durchaus begreiflich. Aber auch wenn solche, erfreulicherweise höchst seltene Umstände nicht vorliegen, ist es doch erfahrungsgemäß manchmal schwer, den Leuten die Überzeugung von der Schuld der Angeklagten beizubringen. Das kommt daher, daß sich viele Männer, die Geschworene werden, unter einem Brandstifter einen Mann vorstellen, der schon nach seinem Äußeren den Stempel eines Verbrechers auf der Stirne trägt: einen schwarzhaarigen oder rothaarigen Mann mit strähnigem Haar und stechendem Blick, der nach seinem ganzen Auftreten einfach der „wilde Mann“ ist. Wenn sie nun statt dessen einen biederen Bauern sehen, der apathisch und scheinbar zermürbt so tut, als gehe ihn alles nichts an, oder eine leise weinende Frau, die bei Gott und allen Heiligen ihre Unschuld beteuert, so sind diese Laienrichter oft schon gefühlsmäßig auf der Seite des Angeklagten und damit auf der Seite des Unrechts. Ist ihnen dann z. B. ein Belastungszeuge unsympathisch, versteht es ein Sachverständiger nicht, in populärer Weise seine Sachkenntnis auszubreiten und spricht der Anklagevertreter nicht ihre Sprache und geht er nicht auf ihre Zweifel ein, so neigen sie nur zu gerne ihr Ohr dem Verteidiger und sehen die entlastenden Umstände viel stärker als die belastenden.

Bislang haben sich Brandstifter sogar auch hauptsächlich darauf verlassen, daß der Berufsrichter kein eigentliches Motiv finden konnte. Man rechnete ihnen vor, wieviel größer der Schuldenstand jetzt ist gegenüber vor dem Brande und verschwieg dabei geflissentlich die Hauptsache, daß an Stelle eines alten und baufälligen oder

unzweckmäßig gebauten Hofes ein neuer prangt. Der Fehler lag hier am Ermittelungsverfahren, und es ist nur bedauerlich, daß man nicht von jedem Brandanwesen ein Lichtbild besitzt, um es dem Neubau gegenüberzustellen.

Die Hoffnung auf einen Freispruch vor dem Schwurgericht ist so groß, daß der Versicherungsbetrüger jedenfalls grundsätzlich kein Geständnis ablegt. Vielleicht ist eine zufällig ermittelte charakteristische Anschauung weiter verbreitet: In einem Fall, in dem der Angeklagte leugnete, unterhielten sich zwei Leute darüber, wie es nun mit der Versicherung steht, die bereits bezahlt hatte. Während der eine die Überzeugung aussprach, daß der Angeklagte das Geld wieder hergeben müsse, meinte der andere, wenn er weiterleugne, dann könne man ihn nicht verurteilen, sondern ihm höchstens ein paar Jahre als „Verdachtsstrafe“ geben und dann könnte die Versicherung auch das Geld nicht wieder zurückfordern.

Gibt es auch eine Verdachtsstrafe längst nicht mehr, so hat dieser Gedankengang dennoch sowohl nach der strafrechtlichen als nach der zivilrechtlichen Seite etwas für sich. Der Zivilrichter ist an das Erkenntnis des Strafrichters nicht gebunden und daher hofft der Angeklagte, daß er wenigstens die Früchte seiner Straftat behalten darf. Ein paar Jahre Zuchthaus nimmt er dann ganz gerne in Kauf. Auch in strafrechtlicher Beziehung ist zuweilen der Geständige schlechter daran als der Leugnende, denn wer von den Richtern für die Freisprechung gestimmt hat, stimmt sicher für eine möglichst niedere Strafe. Auf diese Weise kamen dann oft Kompromißurteile mit lächerlich geringen Strafen zustande. Der Geständige dagegen weiß genau, daß er keinen für sich, sondern alle gegen sich hat und befürchtet deshalb gerade wegen seines Geständnisses eine erheblich höhere Strafe. Bei uns kann wohl eine solche Praxis als überwunden gelten. Allein, bei den Brandstiftern ist diese falsche Meinung, daß der Geständige schlechter abschneidet, immer noch in einer Weise verbreitet, daß wir mit Klaar die Forderung erheben müssen, durch einen beträchtlichen Unterschied im Strafmaß einen scharfen Trennungsstrich zwischen einem Geständigen und einem hartnäckig Leugnenden zu ziehen.

Auch wir machten die Erfahrung, daß Geständnisse, wenn sie abgelegt werden, spätestens in der Hauptverhandlung widerrufen werden. Beispiele hierzu weiß jeder Praktiker. Man weiß auch, daß als Grund für den Widerruf regelmäßig angegeben wird, das Geständnis sei erpreßt worden. Es ist bedauerlich, daß darauf sehr viele Laienrichter hereinfallen. Es ist dann so, daß aus dem Hauptbelastungszeugen, nämlich dem Erhebungsbeamten, ein Mensch

wird, der sich zunächst einmal darüber auslassen muß, daß er kein Verbrechen begangen hat. Durch die Zulassung solcher Methoden wird die Bedeutung der Aussage der meist wichtigsten Zeugen herabgemindert und schon deshalb wäre es angebracht, gegen alle diejenigen, die durch diesbezügliche Fragen die Ehre eines Beamten angreifen, wenigstens wegen leichtfertiger falscher Anschuldigung rücksichtslos vorzugehen. Erfreulicherweise ist nach unseren Beobachtungen seit einigen Jahren in dieser Beziehung eine erhebliche Besserung eingetreten. Sache der Ermittelungsbehörden aber muß es sein, Art und Weise der Vernehmung so einzurichten, daß von vornherein einer derartigen Behauptung sofort Gegenbeweise entgegengestellt werden können. Geschieht dies, so kann der den Angeklagten das Rückgrat so unheimlich stärkende Unfug abgestellt werden, der letzten Endes ja darauf hinaus läuft, daß der Erhebungsbeamte der ausgemachte Gegner und Feind des Angeklagten und nicht ein Diener der Wahrheit und Gerechtigkeit ist.

Es gibt ja noch viele solche rückgratstärkende Umstände, die bereits Klaar mit begrüßenswerter Offenheit zur Sprache gebracht hat.

Sehr viele Angeklagte verbergen sich hinter irgendeinen anderen vorgeschützten Täter. Sie lenken den Verdacht auf den Handwerksburschen, auf den bösen Nachbar, auf einen entlassenen Dienstboten usw. Solche Verdachtsgründe ziehen sie an den Haaren herbei und nach der Prozeßordnung muß die Anklagebehörde alle diese Verdächtigungen ausräumen. Leider gelingt das oft nicht in dem Maße, in dem sich Laienrichter dies erwarten. Es wird aber hier Sache der Berufsrichter sein, dafür zu sorgen, daß nicht etwa verlangt wird, daß der Staatsanwalt widerlegt, der Brand sei durch einen herabfallenden Meteor verursacht worden. Je „ausgefallener“ die vorgeschützten Brandursachen sind, desto schwieriger ist ihre Widerlegung. Es stehen dabei, wie es scheint, verschiedene Ermittelungsbeamte auf dem Standpunkt, daß die vorgeschützte Brandursache eine erdichtete sein muß und berücksichtigen zuweilen nicht, daß der Brandstifter die Brandursache von vornherein künstlich gestellt hat, z. B. indem er mit Vorbedacht einen Kurzschluß herbeiführte.

Wird dies zu wenig berücksichtigt, so besteht die Gefahr, daß ein Sachverständiger dann die vorgegebene Brandursache als möglich offen läßt. Wenn die Einsetzung des Sachverständigen erfolgt, ohne daß alle übrigen Gesichtspunkte erhoben werden, hat der Brandstifter das Spiel gewonnen.

VII.

Zusammenfassung.

Zum Schluß dürfte nochmals die Behauptung angebracht sein, daß immer und in jedem Falle ein ganz besonderes Augenmerk auf die Persönlichkeit des Brandstifters gelegt wird. Es ist wohl richtig, daß verschiedene objektive Gesichtspunkte einen Fingerzeig für das Vorliegen einer versicherungsbetrügerischen Brandstiftung geben können (Abschluß oder Erhöhung einer Versicherung, Zusammenstellen von Maschinen an auffallenden Orten, Abwesenheit des Brandgeschädigten vor und während des Brandes, Erhalt von Brandbriefen usw.), allein, der Hauptnachdruck muß, um zusammenzufassen, unseres Erachtens darauf gelegt werden:

1. Tatsachen festzustellen, um die Struktur der Gemüts- und Willensanlagen der als mögliche Brandstifter in Betracht kommenden Personen zu ergründen.

Dabei ist die Kenntnis der Bevölkerung eine selbstverständliche Voraussetzung.

2. Alle, wenn auch noch so unmöglich scheinenden äußeren Anlässe in Betracht zu ziehen und sie den festgestellten Persönlichkeitsmerkmalen (1) entgegenzuhalten. Nur unter Abwägung dieser beiden Gesichtspunkte läßt sich sagen, ob die Tat diesem oder jenem „zuzutrauen" sei.

3. Eine genaueste Beobachtung und Überwachung aller Beteiligten ist unerläßlich. Alle vorgeschützten Gründe und Verteidigungen sind von vornherein mit Mißtrauen zu betrachten.

Wie wir gesehen haben, sind die Brandstifter keine alltäglichen Verbrecher, sie nehmen zu den unglaublichsten Mitteln ihre Zuflucht, wie der erwähnte Fall beweist, wo der Beschuldigte selbst zum Staatsanwalt ging und so am zugkräftigsten den Verdacht von sich ablenken wollte.

4. Sehr zu begrüßen wäre es, wenn über die Brandstiftungen nicht Gerichte entscheiden würden, bei denen das Laienelement überwiegt. Denn gerade dieses scheint uns die große Zuversicht des Brandstifters zu sein.

5. Endlich wäre es zweckmäßig, wenn die gesamte Briefschaft des verhafteten Beschuldigten von der Amtsperson überwacht werden würde, die das Verfahren in der Hand hat. Nach geltendem Recht und der nunmehrigen Praxis liegt das Ermittelungsverfahren bis zur Einrichtung der Anklageschrift vielfach in der Hand des Staatsanwalts, während nach dem geltenden Recht die Briefzensur dem Ermittelungsrichter zusteht, der eine Kenntnis über den je-

weiligen Stand des Verfahrens vielfach nicht besitzt und aus diesem Grunde nicht in der Lage ist, den Schriftwechsel des Verhafteten mit der Außenwelt gehörig zu verwerten. Ein enges Zusammenarbeiten zwischen Ermittelungsrichter und Staatsanwalt ist daher gerade hier angebracht.

Wenn schon das Strafverfahren ein Krieg zwischen Recht und Unrecht ist, so ist das in ganz besonderem Maße bei dem Strafverfahren wegen Brandstiftung der Fall. Wohl sind zufolge der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse heute versicherungsbetrügerische und auch andere Brandstiftungen seltener geworden. Aber noch viele frühere Fälle sind ungeklärt. Sie müssen geklärt werden mit Rücksicht auf die bereits Abgeurteilten, die weniger frech und raffiniert zu Wege gegangen sind und die nach Einleitung des Verfahrens sich weniger schlau verteidigt haben. Eine restlose Aufklärung dieser alten Fälle ist auch mit Rücksicht darauf geboten, weil noch viele Verbrecher im Genuß der zu Unrecht erhaltenen Versicherungssummen sind und sich möglicherweise über diejenigen lustig machen, die seinerzeit trotz schwerster wirtschaftlicher Bedrängnis anständig geblieben sind. Durch eine energische Aufdeckung jeglichen Brandfalls wird dann vielleicht auch die allgemeine Moral gehoben und vielleicht verstehen dann doch weitere Kreise, daß die Brandstiftung ein Verbrechen gegen die Gesamtheit aller steuerzahlenden Volksschichten darstellt.

Die portugiesische Banknotenaffaire.

Ein raffinierter Banknotenschwindel von phantastischem Ausmaß.

Von

Dr. W. F. Hesselink, Gerichtschemiker, Haag (Holland).

(Mit 22 Abbildungen.)

(Schluß)

Wie die in Abb. 11 auf S. 121 reproduzierten echten Unterschriften der Herren I. Camacho Rodrigues, J. Motta Gomes Jr., Francisco da Cunha Rego Chaves, Daniel Rodrigues (genannt Daniel Roiz) und Delfim Costa, gefälscht wurden, ist nicht ohne Interesse. Bei mikroskopischer Prüfung von ,,Delfim Costa" auf B fand ich an verschiedenen Stellen neben der Tinte und auch unter der Tinte violette Partikelchen, offenbar herrührend von violettem Karbonpapier; dieses deutet darauf hin, daß die Unterschrift zunächst mit derartigem violetten Karbonpapier durchgepaust wurde.

Ferner war im ganzen Verlauf dieser Unterschrift an den Federzügen entlang eine schmale Rinne wahrzunehmen, dadurch entstanden, daß die ganze Unterschrift mit einem feinen Stift nachgefahren wurde (s. Abb. 13 auf S. 122).

In der Unterschrift ,,Delfim Costa" von A sind bei mikroskopischer Prüfung unter und neben der Tinte schwarze Kohlepartikelchen wahrnehmbar. Diese Unterschrift ist demnach offenbar mittels schwarzen Karbonpapiers durchgepaust. Die Unterschriften ,,Delfim Costa" von A und B sind faktisch durchaus kongruent. Somit hat Reis, als er ungefähr am 10. Dezember Kontrakt A fertigstellen mußte, die Unterschrift ,,Delfim Costa" von B auf A durchgepaust.

Die Unterschrift ,,Daniel Roiz" ist auf B ziemlich flott hingeschrieben und hebt dadurch den ganzen Komplex; sie zeigt jedoch keine Ähnlichkeit mit den vorliegenden echten Unterschriften von Daniel Roiz, und außerdem ist in dem offenbar nervösen Schnelligkeitsbestreben die Schlußschleife nicht an dem letzten Buchstaben angesetzt, sondern schon vorher.

Abb. 11. Echte Unterschriften von Francisco da Cunha Rego Chaves. I. Camacho Rodrigues. J. Motta Gomes Junior, Delfim Costa und Daniel Roiz.

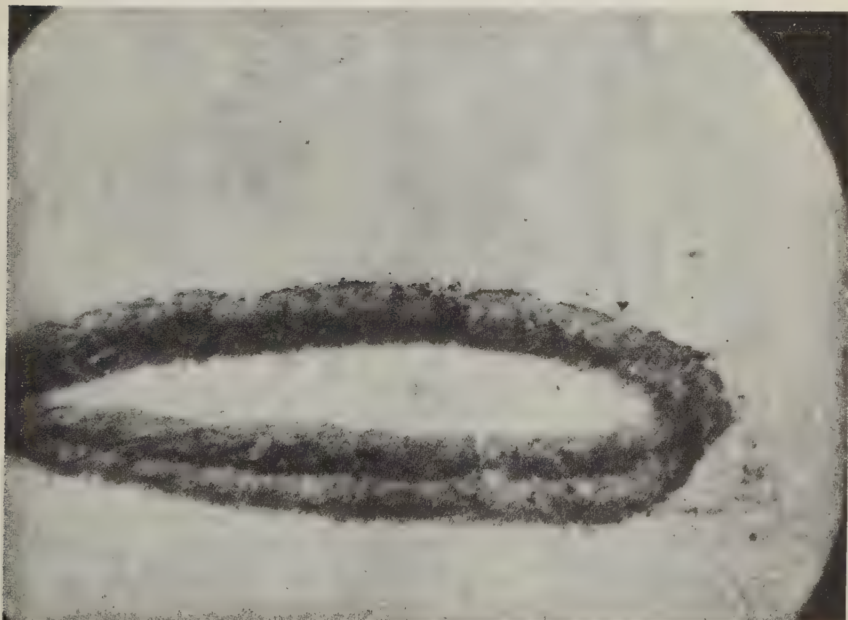


Abb. 12. Durchpausspuren.

Zu Hesselink: Die portugiesische Banknotenaffaire.

(Seite 120 und 124.)

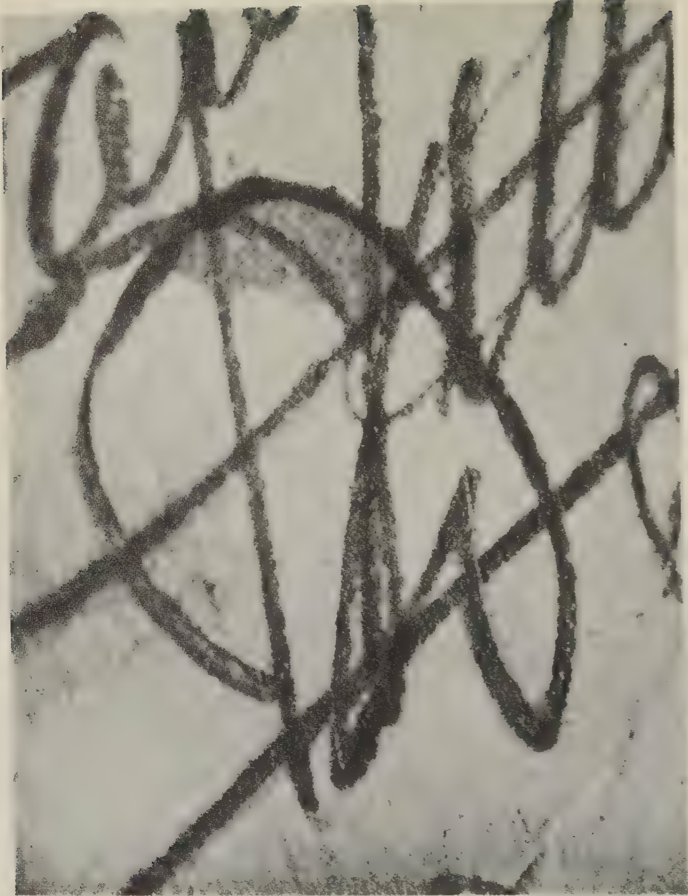


Abb. 13. Bei starker photographischer Vergrößerung der verdächtigen Unterschrift „Delfim Costa“ auf Vertrag B zeigte sich an den Federzügen entlang eine schmale Rinne im Papier. Daraus konnte man ersehen, daß die Unterschrift durch Nachfahren mit einem feineren Stift gefälscht worden war.

Zu Hesselink: Die portugiesische Banknotenaffaire.

(Seite 120.)

Unter und neben der Tinte der beiden Unterschriften: „I. Camacho Rodrigues“ und „J. Motta Gomes Junior“ auf A waren wieder Kohlepartikelchen nachweisbar, als Beweis, daß auch diese beiden Unterschriften mittels Durchpausung hergestellt sind. Demnach muß Reis echte Unterschriften von derselben allgemeinen Struktur zur Verfügung gehabt haben. Hier fällt nun als merkwürdig auf, daß die auf Schreibproben und Dokumenten vorliegenden echten Unterschriften von Herrn I. Camacho Rodrigues viel fließender, elastischer geschrieben sind wie die, welche als Modell für die falsche Unterschrift auf A gedient haben müssen. Dasselbe gilt übrigens auch für die vielen gefälschten Unterschriften „I. Camacho Rodrigues“ unter den verschiedenen Briefen. In Abb. 14—21 auf S. 127 sind drei von solchen Unterschriften reproduziert (Nos. 6, 7 und 8), während Nr. 5 die falsche Unterschrift des Kontraktes A darstellt. Diese 4 Unterschriften sind praktisch kongruent miteinander und demnach anscheinend nach demselben Beispiel gefälscht. Sehr auffallend ist der Unterschied mit den drei so fließend geschriebenen echten Unterschriften Nos. 1, 2 und 3.

Jetzt muß ich wieder zurückgreifen auf die Tatsache, daß Sir William Waterlow die Unterschriften unter den Briefen mit der Unterschrift „I. Camacho Rodrigues“ auf den früher gedruckten Banknoten verglich. Dies ergibt nämlich die Lösung des Rätsels. Auf S. 127 ist als Nr. 4 die Unterschrift einer Banknote reproduziert, und wie man sieht, fehlt auch hier das Fließende, Elastische der sonstigen echten Unterschriften des Herrn Camacho Rodrigues. Eine solche Unterschrift einer Banknote hat Reis sich als Beispiel genommen, und so sehen wir infolgedessen, daß die obenerwähnte Kongruenz auch gilt für diese Unterschrift der Banknote. (Die Vergrößerung ist bei den verschiedenen Unterschriften von Abb. 14 bis 21 nicht überall genau dieselbe.) Für die auffallende Tatsache, daß die echte Unterschrift des Herrn Camacho Rodrigues auf der Banknote einen nicht so elastischen Eindruck macht wie seine sonstigen Unterschriften, besteht natürlich eine Ursache: ein Bankdirektor muß, wenn er seine Unterschrift für eine neue Banknotenauflage abgibt, sie meistens in ein kleines, vorgezeichnetes Rechteck einzwängen; selbstverständlich kann er dann nicht so fließend und elastisch schreiben wie sonst.

Auch die Unterschrift „J. Motta Gomes Junior“ ist durchgepaust worden von einer auf einer Banknote befindlichen Unterschrift dieses Vizegouverneurs der Banco de Portugal.

An den falschen Unterschriften der Briefe war sehr schön das angewandte Fälschungsverfahren erkennbar. Die beim Durch-

pausen deponierten Kohleteilchen sieht man sehr deutlich neben der g-Schleife in Abb. 12 auf S. 121, während aus Abb. 22 auf S. 128 deutlich ersichtlich ist, daß nach dem Durchpausen die gefälschte Unterschrift erst mit einer feinen Zeichenfeder vorgezeichnet und dann mit einer groben Feder nachgezogen worden ist. Bei dem Nachfahren mit einem feinen Stift und beim nachherigen Überschreiben zuerst mit einer feinen, und dann mit einer groben Feder, ist die Schwankungsbreite selbstverständlich groß; somit darf man keine vollständige Kongruenz erwarten.

In dieser Weise sind also die technischen Schwierigkeiten, was die Unterschriften betrifft, vom Fälscher mit Erfolg überwunden worden.

Es mußte nun aber auch noch unauffällig ein Petschaft mit eingraviertem portugiesischen Wappen herbeigeschafft werden. Dazu hat Reis zunächst bei einem Stempelschneider ein Petschaft bestellt, angeblich für einen Turnverein; in die Mitte sollte das portugiesische Wappen kommen, und kreisförmig um das Wappen herum der Vereinsname. Schließlich ist er dann nochmals gekommen und hat angegeben, der Name könne wegbleiben, das Wappen allein genüge.

Und auch Briefpapier mit Vordruck des Gouverneurs der Banco de Portugal war unbedingt nötig. Es ist nicht so einfach sich dieses unauffällig zu verschaffen, aber auch hier wußte Reis Rat. Er ging zu einem kleinen Drucker in der Nähe von Lissabon und sagte ihm unter dem Siegel der größten Verschwiegenheit folgendes: „Ich bin gerade von einer Pariser Reise zurückgekommen, habe aber leider versäumt, Briefpapier für meinen Freund, den Gouverneur der Banco de Portugal, mitzubringen, was ich ihm versprochen hatte. Nun müssen Sie mir helfen, indem Sie das Papier für mich bedrucken; es muß aber selbstverständlich streng vertraulich geschehen, denn ich muß den Gouverneur im Glauben lassen, daß das Papier aus Paris ist.“ So wurde das Papier unbedenklich geliefert; denn der Drucker überlegte es sich nicht lange, stolz wie er war, daß er ausgewählt war, um das feine Pariser Briefpapier zu liefern.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß bei dem ganzen Verbrechen in allen seinen Einzelheiten eine Gerissenheit an den Tag gelegt wurde, welche beinahe genial genannt werden kann. Ganz besonders muß man sich darüber wundern, wie überhaupt der Plan zu diesem Unternehmen in einem Kopfe entstehen und so in seinen Einzelheiten ausreifen konnte, daß man die Durchführbarkeit voraussah und damit tatsächlich in See gegangen ist. Wer bei dieser vorangegangenen Denkarbeit am meisten geleistet hat, Reis oder

Hennies, das weiß ich nicht. Bei den Gerichtsverhandlungen in Lissabon, welche erst im Mai und Juni 1930 stattgefunden haben, hat Reis die ganze Schuld auf sich genommen, indem er erklärte, daß alle seine Mitarbeiter in gutem Glauben gehandelt haben, und daß er selbst nur der notleidenden Kolonie Angola hat helfen wollen. Der unauffindbare A. Hennies gehörte auch zu den Beklagten; er wurde dort „der Mysteriöse“ genannt.

Marang van Ysselveere hat sich in zwei Instanzen vor den holländischen Richtern im Haag verantworten müssen. In zwei Instanzen mußten die vielen kostspieligen Zeugen aus London und Lissabon nach dem Haag kommen, darunter natürlich insbesondere auch Sir William Waterlow, der hohe Kommissar von Angola (F. da Cunha Rego Chavez) und der Gouverneur der Banco de Portugal (I. Camacho Rodrigues). In der ersten Instanz wurde Marang wegen „Schuldhehlung“ zu 11 Monaten Gefängnis verurteilt, mit Abzug der 11 Untersuchungshaftmonate, so daß er sofort in Freiheit gesetzt wurde. In der zweiten Instanz wurde er zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt, welches Urteil vom „Hoogen Raad“ (Reichsgericht) bestätigt wurde. Man hat angenommen, daß er wenigstens im Anfang durchaus in gutem Glauben gehandelt hat, daß er aber allmählich sich wohl bewußt gewesen sein muß, daß die Sache nicht sauber war. Da er auf freiem Fuß war, hat er die Gelegenheit benutzt, sich seiner Strafe zu entziehen, indem er seinen Wohnsitz nach Belgien verlegte.

Es hat noch lange gedauert, bis Reis mit seinen Mitarbeitern vor dem Schwurgericht in Lissabon erscheinen mußte, nämlich bis Mai 1930. Am 20. Juni 1930 wurden die Urteile ausgesprochen, und zwar: Artur Vergilio Alves Reis, José dos Santos Bandeira und Adolf Hennies zu 8 Jahren schweren Kerker mit nachträglich 12 Jahren Verbannung, oder statt dessen nach Wahl 25 Jahren Verbannung; Antonio Carlos dos Santos Bandeira, F. A. Ferreira Junior und A. A. Costa Silva zu 6 Jahren schweren Kerker mit 10 Jahren Verbannung, oder im Ganzen 20 Jahren Verbannung; J. Moura Coutinho zu 2 Jahren Kerker oder 3 Jahren Verbannung. „Verbannung“ bedeutet Deportation in eine portugiesische Kolonie.

In juristischer, insbesondere privatrechtlicher Hinsicht, war der Fall sehr kompliziert. Natürlich sind zunächst alle Besitzungen der Banco Angola e Metropole im Werte von etwa 488430 Ł konfisziert worden. Ferner hat die Banco de Portugal beim englischen Richter von der Firma Waterlow einen Schadenersatz von 610392 Ł, gefordert sowie beim holländischen Richter einen Schadenersatz im

Betrage von etwa 10000000 Gulden von Marang, A. Bandeira, J. Bandeira, A. Hennies und Reis.

Zunächst war fraglich, ob die Banco de Portugal noch weiteren Schaden erlitten hat, als bloß die Druckkosten der aus dem Verkehr genommenen echten Vasco da Gama-Noten und der an deren Stelle gedruckten neuen Banknoten. Ferner wurde von Waterlow erörtert, daß die illegitimen Noten, wenn auch schwierig, dennoch als solche hätten erkannt werden können, und daß es daher für die Banco de Portugal nicht nötig gewesen sei, diese illegitimen Noten alle als echte Noten einzulösen. Waterlow erklärte sich dementsprechend bereit einen Schadenersatz von 8922 Ł zu bezahlen. Diese und die sonstigen juristischen Fragen sind erschöpfend behandelt worden in einem sehr interessanten englischen Buche von Sir Cecil H. Kisch: „The Portuguese Bank Note Case, The Story and Solution of a Financial Perplexity". Über die Technik der Fälschungen wird in dem Buch jedoch nichts gesagt.

Die Ansichten der englischen Richter waren sehr geteilt. In der ersten Instanz wurde Waterlow verurteilt zu einem Schadenersatz von 569421 Ł, und in der zweiten Instanz zu einem Ersatz von 300000 Ł. Schließlich kam der Fall dann noch vor das „House of Lords", wo 5 Richter zu urteilen hatten. Davon wollten zwei Richter nur eine Entschädigung von 8922 Ł zugestehen, während Waterlow von der Majorität von 3 Richtern zu einem Schadenersatz von 610392 Ł verurteilt wurde, das sind also mehr wie 12000000 Goldmark. So ist Sir William Waterlow schließlich das große Opfer dieser Affäre geworden. Er hat den Betrag bezahlt und ist kurze Zeit später gestorben.

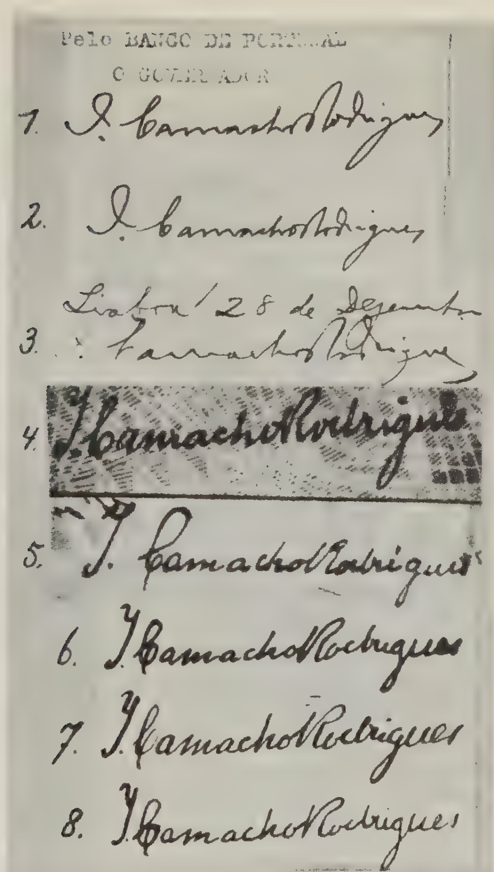


Abb. 14—21. Unterschriften des Präsidenten der Portugiesischen Staatsbank I. Camacho Rodrigues.

1—3. Echte Unterschriften.
4. Unterschrift auf einer echten Banknote.
5—8. Gefälschte Unterschriften.

Zu Hesselink: Die portugiesische Banknotenaffaire.

(Seite 123.)

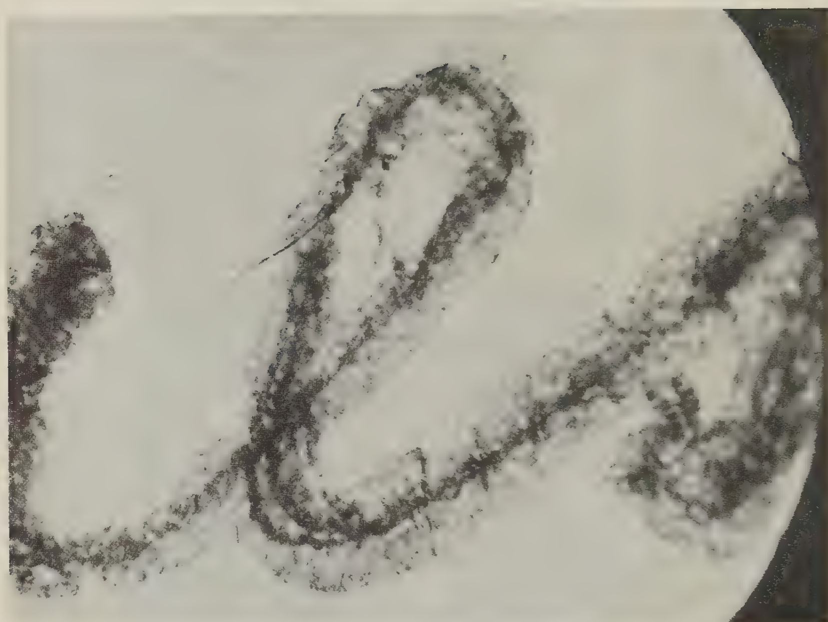


Abb. 22. Nach dem Durchpausen wurde die Unterschrift erst mit einer feinen Zeichenfeder vorgezeichnet und dann mit einer groben Schreibfeder nachgezogen.

Zu Hesselink: Die portugiesische Banknotenaffaire.

(Seite 124.)

Aus dem Gerichtlich-Medizinischen Institut der Universität München.
Vorstand: Obermedizinalrat Prof. Dr. Merkel.

Über die Mitschleppung von Kleiderstoffteilen bis in die Harnblase bei einem Flobert-Rundkugelsteckschuß der Bauchhöhle.

Von

Dr. Rudolf Ehrenmann.

Tödliche Schußverletzungen durch Flobertwaffen (Teschings, sog. Taschenterzerole, Gewehrstutzen von Kaliber 4 oder 5 mm usf.) kommen bei der relativen großen Verbreitung dieser vielfach noch leider für harmlos gehaltenen Waffen gar nicht selten vor, jedenfalls viel häufiger — auch nach dem Münchener Material — als es nach der jüngsten Veröffentlichung von Koopmann erscheinen könnte!

Relativ selten sind es vorsätzliche Tötungen (Mord- und Totschlag), mitunter Selbstmordversuche oder Selbstmorde. Weitaus in der Mehrzahl liegen Verletzungen oder Tötungen vor, die infolge unvorsichtigen Hantierens mit diesen Waffen, also durch Fahrlässigkeit Jugendlicher oder Erwachsener, erzeugt werden.

Es handelt sich stets um Vollbleigeschosse, entweder Rundkugeln von Kaliber 4—5 mm oder um zylindrische Geschosse mit ogivaler Spitze. Die Einschüsse der Haut stellen meist kleine Defekte mit schmalem Kontusionsring dar; zum größten Teil handelt es sich um Steckschüsse. Nicht unbeträchtlich ist aber die Durchschlagskraft dieser Geschosse, sie hängt nicht nur vom Triebstoff, sondern ganz besonders von der Länge des (meist gezogenen) Laufes ab, ist also bei Stutzen größer als wie bei Terzerolen. Als Triebstoff dient bei den Rundkugel-Flobertpatronen lediglich der Zündsatz (früher Knallquecksilber, jetzt das sog. Sinoxid), bei den Vollbleispitzkugeln dagegen ein einfacher oder doppelter Schwarzpulversatz. Letztere Patronen nennt man meist sog. Winchestermunition. Sie hat selbstverständlich eine größere Rasanz.

Am 6. XI. 1934 schoß ein in einer Lungenheilstätte beschäftigter Gärtnergehilfe aus Unvorsichtigkeit oder Leichtsinn mit einem Flobertstutzen aus etwa 8 m Entfernung auf einen 15jähr. Patienten.

Eine alsbald sachgemäß durchgeführte Operation (Laparotomie) ergab einen Einschuß in der linken Unterbauchgegend, Durchschüsse der Flex. sigmoidea, Blase, Ampulla recti, wobei die vier Darmlöcher sämtlich vernäht wurden. Nach 36 Stunden starb der Patient an Kreislaufschwäche infolge einer akuten Bauchfellentzündung. Die Leiche wurde noch an demselben Tage in dem Gerichtlich-Medizinischen Institut der Universität München auf Anordnung der Staatsanwaltschaft gerichtlich obduziert.

Aus dem Protokoll sei auszugsweise folgendes mitgeteilt:

„In der linken Unterbauchgegend zeigt sich, etwa in der Mitte einer vom oberen vorderen linken Darmbeinstachel bis zur Gliedwurzel gedachten Verbindungslinie liegend, eine 7 cm lange, durch Seidenknopfnähte geschlossene Operationswunde. An der Innenfläche der linken Unterbauchgegend findet sich in einem blutdurchtränkten Bezirk eine schlitzförmige Öffnung im lateralen Bauchfell von ungefähr 7,5 mm, offenbar der Einschußöffnung entsprechend. Es besteht eine akute eitrig-fibrinöse Peritonitis. Bei der Besichtigung der S-förmigen Dickdarmschlinge finden sich 2 vernähte, ordnungsgemäß dichthaltende Schußlöcher. In der Blase werden verschiedene Verletzungsspuren festgestellt: auf der linken Seite eine transperitoneale Durchlöcherung (Einschuß), etwas weiter nach unten auf der rechten Seite das Ausschußloch der Blase und in diesem ist schon mit bloßem Auge eine Einschleppung von reichlichen schwärzlichen Wollfasern sichtbar, die von den durchschossenen Kleidungsstücken des Getroffenen herrühren Zwischen den beiden Schußlöchern ist eine unregelmäßige streifige Durchblutungsspur der inneren Blasenwand sichtbar, zum Teil mit ganz oberflächlicher Zerreißung der Schleimhaut. Die Blasenschleimhaut ist sonst sehr blaß. Auch in der sog. Ampulle des Mastdarms befindet sich ein doppeltes Schußloch, daß außen beidemal dichthaltend vernäht ist. Ein- und Ausschuß sind hier durch ein ungefähr 4—5 cm breites unversehrtes Schleimhautstück getrennt. Im Mastdarm kein Blut. In der Tiefe des Beckens rechts neben dem Kreuzbein liegt in den blutdurchtränkten Weichteilen eine nicht abgeplattete runde Flobertkugel (Kaliber etwa 5,5 mm), frei von Fremdkörpern."

Was uns besonders bei dem Befund auffällt, ist das eigenartige Verhalten der mitgerissenen Stoffetzen; die glattwandige (!) Rundkugel nimmt Stoffteile der Kleidung beim Einschuß mit, durchschlägt die ganze Bauchdecke, durchbohrt die S-förmige Dickdarmschlinge, dringt in die Blase ein, streift aber erst im Ausschuß aus der Blase die Stoffasern vollständig ab und wird nach der Durchsetzung der Mastdarmampulle neben dem Kreuzbein — nicht abgeplattet — aufgefunden.

Berichte über Verschleppung von Kleiderstoffteilen zugleich mit den Projektilen sind in der einschlägigen Literatur der Gerichtlichen Medizin nur spärlich vorhanden Während über Verletzungen an Kleidern durch Schüsse besonders von Lochte eingehende Untersuchungen angestellt worden sind, fehlen Angaben darüber, wie weit das Geschoß imstande ist, getroffene Kleidungsfetzen in den Körper mitzureißen und von welchen Bedingungen es abhängt, wie weit in den Schußkanal hinein abgerissene Gewebsfetzen von der den Körper bedeckenden Wäsche und Kleidung mit verschleppt werden.

Die allgemeinen Beobachtungen ergeben, daß die Mitführung von Wäsche- oder Tuchfetzen abhängt:

1. von der Größe der Durchschlagskraft und Anfangsgeschwindigkeit des Geschosses;

2. von der Gestalt und besonders von der Oberfläche des Projektils;

3. von der Beschaffenheit des getroffenen Körpergewebes.

Je unregelmäßiger die Gestalt und die Oberfläche des Projektils ist, um so leichter werden nicht nur beim Durchschlagen der Kleider und Wäschestücke Fetzen davon mit herausgerissen werden, sondern auch beim Weiterdringen ins Körperinnere am Geschoß haften bleiben. So fand man z. B. bei zackigen Granat- und Handgranatensplittern im Kriege sehr oft tief in den Organen des Getroffenen noch erhebliche Reste oft mehrerer durchschlagener Stoffgewebe an und neben dem Projektil vor. Daß aber auch völlig an der Oberfläche glatte Projektile (Kugeln und Spitzgeschosse) Kleiderstoffreste mitschleppen, zeigten die Untersuchungen Strassmanns wie auch der vorliegende Fall.

Die schon von Liman (1889) erwähnte mikroskopische Nachweisbarkeit von Stoffasern am Einschuß und im Schußkanal wurde besonders von Gg. Strassmann zur Feststellung des Verhaltens der vom Geschoß mitgerissenen Stoffteile benutzt und ausgebaut; Strassmann konnte bei Schüssen aus einer Browningpistole (7,65 mm) auf bekleidete Oberschenkel schon bei 5 cm Entfernung keine Stoffasern mehr am Ausschuß feststellen, bei 25 cm keine mehr im Schußkanal, während sich bei allen Schüssen, auch bei solchen aus über 70 cm Mündungsabstand vom Körper, zahlreiche Fasern makroskopisch oder doch mikroskopisch in und um den Einschuß herum fanden! Die angestellten Untersuchungen von Strassmann ergaben hauptsächlich die Möglichkeit, in allen Fällen auch bei Fernschüssen durch den Nachweis der

mitgerissenen Kleidungsfetzen eine makroskopisch oft sehr schwierige Unterscheidung von Ein- und Ausschuß herbeizuführen.

Für die verschiedene Widerstandsfähigkeit der Gewebe je nach ihren physikalischen und morphologischen Eigenschaften dürfte der geschilderte Fall ein passendes Beispiel sein. Nachdem die Kugel mit den Stoffasern die elastische Lederhaut, ferner die muskulöse Bauchwand, dann das weniger straffe Gefüge des Dickdarms durchbohrt hat, durchschlägt sie die Blase, die bei einer angenommenen mittleren Blasenfüllung offenbar die lebendige Kraft des Geschosses herabsetzt und vielleicht dadurch die Stoffasern vom Projektil in der Ausschußöffnung abstreift. Die Verminderung der lebendigen Kraft des Geschosses ist eine häufig beobachtete Eigentümlichkeit der gefüllten Blase. Zuckerkandl und Kielleuthner schätzen auf Grund umfangreichen Materials des Weltkrieges die Steckschüsse der Blase auf 50% und erklären dieses Verhalten mit der Bremswirkung des Wassers (Urin), ohne daß die elastische Wand eine Schädigung durch die auseinandergedrängte Flüssigkeit erfährt. Bei praller Füllung können Schüsse zur Zersprengung der Blase führen oder es kommt zu glatten Durchschüssen wie es häufig bei Waffen mit großer Durchschlagskraft beobachtet worden ist. Die in der Blase hier zwischen Einschuß und Ausschußöffnung gefundene Durchblutungsspur könnte nach Dietrich und Jeenicke so erklärt werden, daß Schüsse, die nicht die Serosa verletzen, allein durch die Fortpflanzung der Gewalt zu Schädigungen bis in die inneren Wandschichten und dadurch zu Stase und Blutung der Gefäße führen können. Im Hinblick auf die oberflächliche Schleimhautverletzung könnte aber auch ein Tangential- oder Streifschuß der zwischen Einschuß und Ausschuß gelegenen Teile der inneren Blasenwand vorgelegen haben.

Literatur:

Albert Dietrich, Die Schußverletzungen der Bauch- und Beckenhöhle. Handbuch der äztlichen Erfahrungen im Weltkrieg 1921, 478. — Koopmann, Terzerole als „gefährliche" Werkzeuge. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 31 (1939). — Karl Meixner, Schußverletzungen durch Handfeuerwaffen. Arch. f. Krim. 75, 81 (1923). — Georg Strassmann, Versuche zur Unterscheidung von Einschuß und Ausschuß. Arch. f. Krim. 71 (1919).

Strafverfolgung und Strafverfahren im englischen, schottischen und nordamerikanischen Recht.

Von

Staatsanwalt F. Meinert, München.

(Schluß.)

Die nordamerikanischen Staaten haben das englische Strafrecht und Prozeßrecht im Laufe des 18. Jahrhunderts vom Mutterlande übernommen. Trotz dieses gemeinsamen Ausgangspunktes haben sich beide Rechte dem Volkscharakter entsprechend verschieden fortentwickelt. Das englische ist konservativ geblieben, während im amerikanischen freiheitlich-demokratische Gedanken ihren deutlichen Niederschlag gefunden haben. Die großen Linien des Verfahrens sind zwar noch einheitlich, doch sind in Einzelheiten, besonders in der Stellung und der Organisation der amerikanischen Strafverfolgungsbehörde, der Staatsanwaltschaft, bemerkenswerte Abweichungen vorhanden.

Schon die staatsrechtlichen Verhältnisse der Vereinigten Staaten bedingen eine Trennung der Strafrechtspflege in zwei Teile, in die des Bundesstaates und in die der einzelnen Staaten. Beide Arten von Gerichtsbarkeit bestehen mit getrennter Zuständigkeit selbständig nebeneinander. Nach Art. 13 der Verfassung der USA. und den Spezialbestimmungen des „Judicature Act 1789" ist die Strafrechtspflege grundsätzlich Angelegenheit des Einzelstaates. Den Bundesgerichten sind hauptsächlich Verbrechen gegen die Souveränität des Bundes, Hoch- und Landesverrat, Wahldelikte, Verbrechen gegen die Indianer, Postdelikte, Einwanderungsverfehlungen und Verbrechen auf hoher See vorbehalten.

Für die Bundesgerichte war natürlich eine eigene Anklagebehörde erforderlich, die etwa unserer Reichsanwaltschaft entspricht. Die Rolle des Anklägers vor dem höchsten Bundesgericht obliegt dem Attorney General, der zugleich — als Überbleibsel seiner aus England übernommenen Stellung — oberster Rechtsberater

der Regierung ist. Er ist zugleich Leiter des „Departments of Justice", des amerikanischen Justizministeriums. Bei den unteren Instanzen der Bundesgerichte üben District Attorneys die Anklagetätigkeit aus.

Bei der verhältnismäßig geringen Zahl der den Bundesgerichten vorbehaltenen Straftaten liegt das Hauptgewicht der Rechtspflege bei der Justiz der einzelnen Staaten. Öffentlicher Ankläger ist fast in sämtlichen Staaten der „Prosecuting Attorney", der in geheimer Wahl auf 2—6 Jahre unter politischen Gesichtspunkten gewählt wird. Meist werden begreiflicherweise Anwälte für diesen Posten ausgesucht. Ein solches Wahlsystem bietet die Gefahr, daß es den Prosecuting Attorney, welcher sich bei seinen Wählern zum Zwecke der Wiederwahl beliebt machen will, leicht zu einer Amtsführung veranlaßt, welche mehr seinen Interessen als denen der Justiz dient.

Der Aufgabenkreis des Prosecuting Attorney beginnt schon mit der Aufklärung der Straftaten. Wird ihm von dem Verletzten oder der Polizei Mitteilung von einer strafbaren Handlung gemacht, so kann er jederzeit Ermittlungen einleiten und sie im Einvernehmen mit oder auch neben der Polizei selbständig führen. Er kann Zeugen und Sachverständige vernehmen, besitzt aber keine Zwangsbefugnisse, um sie bei Weigerung zum Erscheinen zwingen zu können. In den Städten haben die Prosecuting Attorneys einen eigenen Stab von Ermittlungsbeamten und Detektiven, die ihnen unterstellt sind. Ebenso verfügen sie über wissenschaftliche Hilfskräfte, mit deren Hilfe sie die Verbrechensaufklärung betreiben.

Die Rechtsstellung der amerikanischen Staatsanwaltschaft unterscheidet sich in einigen besonderen Punkten von der der englischen. Zunächst besitzt die amerikanische ein Anklagemonopol. Die Popularklagebefugnis von Privatpersonen ist, von einigen unbedeutenden Ausnahmen abgesehen, unbekannt. Ferner hat der Verletzte auf das Verfahren überhaupt keinen unmittelbaren Einfluß. Er kann nicht einmal neben dem öffentlichen Ankläger seine Rechte durch einen Anwalt wahren. Noch weniger kann er eine Verfolgung oder Anklageerhebung erzwingen, da diese meist im völlig freien Ermessen des Prosecuting Attorney steht. In einigen Staaten sind allerdings Ausnahmen von dieser Regel vorhanden. Eine nahezu uneingeschränkte Stellung hat der Ankläger im Verfahren selbst. Jederzeit kann er das Verfahren durch Einreichung des — übrigens auch in England zulässigen — „nolle prosequi" zum Stillstand bringen. Auch hier sind bei der Vielgestaltigkeit der

Rechtsentwicklung in den einzelnen Staaten manche Abweichungen festzustellen. So bestehen teilweise Richtlinien für die Ermessensausübung, vereinzelt sogar Verpflichtungen zum Einschreiten bei allen Straftaten.

Fast überall in den Vereinigten Staaten finden wir aber die Möglichkeit und die Übung, daß der öffentliche Ankläger über den Verlauf und den Ausgang des Verfahrens mit dem Angeklagten Vereinbarungen zu treffen befugt ist. Wir erinnern uns, daß es im englischen Recht schon strafbar ist, wenn der Geschädigte unter Verzicht auf die Popularklagemöglichkeit sich mit dem Schuldigen einigt. Daß im deutschen und französischen Recht eine derartige Abmachung undenkbar wäre, bedarf kaum noch der Erwähnung. Der Prosecuting Attorney kann hingegen z. B. Eigentumsdelikte dadurch erledigen, daß er den Täter zum Schadensersatz veranlaßt und dafür von der Einleitung des Strafverfahrens absieht. Gewiß wird den Interessen des Verletzten mit dieser Regelung am meisten gedient sein und er wird sie schon deshalb begrüßen, weil er selbst auf den Verfahrensgang keinerlei Einfluß hat. Auch der Beschuldigte ist seinerseits an einer solchen Erledigung interessiert. Ungewöhnlich ist dieses Vorgehen des Strafverfolgers aber für unser Empfinden in jedem Falle. Noch weit ungewöhnlicher ist aber die Tatsache, daß sich die Dispositionsbefugnis praktisch sogar auf die Schuld- und Straffrage erstreckt. Der Ankläger kann sich mit dem Täter dahingehend einigen, daß dieser sich ohne mühevolle Beweisaufnahme für einen Teil der zu verfolgenden Verbrechen schuldig bekennt und — gewissermaßen als Gegenleistung — die Verfolgung im übrigen fallen gelassen wird. Auch kann der Prosecuting Attorney eine bindende Zusage über die Höhe des von ihm zu stellenden Strafantrages machen, der das Gericht in seiner Strafzumessung nach oben hin begrenzt. Stimmt das Gericht derartigen Vereinbarungen ausdrücklich zu, so wird auch bezüglich der vereinbarungsgemäß nicht zur Anklage gestellten Einzeltaten bei einer späteren Verfolgung die Einrede der res judicata begründet.

Eigenartig ist auch die Stellung des amerikanischen Anklägers in der Hauptverhandlung. Selbst in England ist der Anwalt des Strafverfolgers Repräsentant der Staatsgewalt, Mitglied des Gerichts und diesem gleich- oder nebengeordnet. In den Vereinigten Staaten hat der Ankläger dagegen keine dem Richter gleichwertige Stellung. Er steht vielmehr unter ihm und ist grundsätzlich nur dem Verteidiger gleichgestellt.

Der Aufbau des amerikanischen Prozeßverfahrens entspricht im großen und ganzen dem englischen. Ein Eingehen auf

abweichende Vorschriften der einzelnen Staaten würde an dieser Stelle zu weit führen. Grundsätzlich ist die Stellung des Angeklagten eine noch freiere als in England. Während es dort beispielsweise noch zulässig ist, aus dem Verhalten des Angeklagten vor Gericht und insbesondere aus der Tatsache, ob er von seinem Recht des Selbstzeugnisses Gebrauch macht, Schlüsse zu ziehen, ist das in Amerika durchweg nicht der Fall. Ausgehend von dem Gedanken, daß der Angeklagte bis zur Verurteilung als unschuldig zu gelten hat, steht es ihm völlig frei, wie er sich vor Gericht verhalten will. Die Rechtsprechung lehnt es daher einheitlich ab, aus dem Verzicht auf das Selbstzeugnisrecht irgendwelche ihm nachteilige Folgerungen zu ziehen. Landesrechtliche Normen einzelner Staaten gehen noch weiter. In Ohio ist es dem Verteidiger, dem Ankläger und dem Gericht überhaupt untersagt, in ihren Ausführungen auch nur eine Bemerkung über diesen Punkt zu machen.

Die Abweichungen, welche der schottische Strafprozeß von dem englischen Recht zeigt, sind weitaus erheblicher. Trotz der räumlichen Nachbarschaft macht sich hier noch die Tatsache bemerkbar, daß die Vereinigung Schottlands mit England erst einige Jahrhunderte zurückliegt, also eine Zeitspanne, die bei dem Konservativismus der englischen Rechtspflege nur als ein Bruchteil ihrer eigentlichen Dauer in Ansatz gebracht werden darf. Auch in Schottland ist es vor allem die Stellung des Anklägers, die sich grundlegend von der englischen unterscheidet. Das Prozeßverfahren selbst ist zwar das englische, doch hat es infolge einer anderen historischen Entwicklungslinie gewisse Einrichtungen, z. B. die Grand Jury und das Institut des Coroners, entweder gar nicht oder doch nicht mehr bis in die neuere Zeit hinein gegeben.

Schon vor der Vereinigung Schottlands mit England hatten sich dort absolut selbständige Rechtsgewohnheiten herausgebildet. Schon damals hatte neben dem Verletzten auch der Anwalt des Königs das Recht, Strafverfolgungen zu betreiben. Wenn er dieses Recht auch im Grunde nur ausübte, um dem König die Einkünfte aus den strafgerichtlichen Vermögenskonfiskationen zu sichern, so war doch hiermit der Anfang einer staatlichen Anklagebehörde schon früh gegeben. Dann hatte Schottland im 15. und 16. Jahrhundert starke kulturelle und wirtschaftliche Bindungen an Frankreich und Italien, die ein Eindringen französischer und römischrechtlicher Vorstellungen zur Folge hatten. Wie stark diese Einflüsse die Ausgestaltung des Strafprozeßrechts verändert haben, mag dahingestellt bleiben. Fest steht in jedem Falle, daß schon seit

dem Jahr 1587 die obersten Staatsbehörden verpflichtet wurden, bei Tötungen und sonstigen die Öffentlichkeit gefährdenden Delikten neben dem Verletzten einzuschreiten. Schrittweise wurde diese Befugnis ausgebaut, vor allem durch die Sheriffs, die infolge ihrer friedensrichterlichen Tätigkeit für Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirk zu sorgen hatten und die daher durch ihren Advokaten alle Friedens- und Ordnungsstörer verfolgen ließen. Die Weiterentwicklung hat aus dem Advokaten des Sheriffs dann einen ständigen öffentlichen Ankläger gemacht. Heute besteht in Schottland bei einem jeden Gericht der ersten Instanz ein solcher öffentlicher Ankläger, der „Procurator Fiscal", der die örtliche Strafverfolgung und Verbrechensaufklärung in Händen hat. Seine Berufung aus dem Anwaltsstande sichert die nötigen rechtlichen Kenntnisse. Er hat den Sachverhalt aller ihm in seinem Bezirk bekanntgewordenen Straftaten von Amts wegen zu erforschen, hat Anzeigen und Beschuldigungen von der Polizei und von Privatpersonen entgegenzunehmen, Beweismaterial zu sammeln, Anträge auf Erlaß von Haftbefehlen bei dem Richter zu stellen, die Anklage bei Gericht zu erheben und überhaupt zum Zwecke der Verfolgung durchaus im inquisitorischen Sinne tätig zu sein.

Grundsätzlich hat der öffentliche Ankläger ein Anklagemonopol, und dieses ist in den unteren Instanzen streng durchgeführt. Nur vor dem höchsten Gericht, dem Court of Iusticiary ist theoretisch eine Privatanklage zugelassen, allerdings nur mit Zustimmung des Lord Advocat, die aber unter gewissen Voraussetzungen durch einen Gerichtsbeschluß ersetzt werden kann.

Der Fiskalprokurator kann die erforderlichen Ermittlungen entweder persönlich vornehmen oder er kann hierzu auch die Polizei heranziehen. Vernimmt er einen Verdächtigen, so soll er diesen entsprechend den englischen Belehrungsformeln darauf hinweisen, daß seine Aussage auch als Beweis gegen ihn verwendet werden könne. Im übrigen erfolgt aber die Befragung doch durchaus im Sinne einer kontinentalen Vernehmung, sie ist rein inquisitorisch und gestattet ein bewußtes Hinarbeiten zum Geständnis, das als Beweismittel in jeder Form verwertbar ist. Bei Kapitalverbrechen und Brandsachen hat der Fiskalprokurator besondere Aufklärungspflichten, auch obliegt ihm allgemein die Untersuchung ungeklärter Todesfälle, so daß er an die Stelle des Coroner des englischen Rechtes tritt.

Überhaupt zeigt das gesamte Vorverfahren die erwähnte inquisitorische Einstellung. Schon die Polizei kann Personen, welche

vermutlich erhebliche Mitteilungen zu machen vermögen, bereits vor Einleitung des förmlichen Strafverfahrens zur eidlichen Vernehmung vor den Polizeirichter laden lassen. Hierbei ist Strafandrohung zulässig für den Fall des Nichterscheinens oder der unbefugten Aussageverweigerung. Die Voruntersuchung wird vom Sheriff als Polizeirichter geführt und ist nicht öffentlich. Im Regelfall wird in der Voruntersuchung zunächst der Beschuldigte vernommen. Die Zeugen werden alsdann in Abwesenheit des Verdächtigen gehört.

In einfacheren Fällen entscheidet der Procurator Fiscal selbst nach freiem Ermessen über die Erhebung der Anklage, besonders bei den Polizeigerichten. In schwierigen und bedeutsamen Angelegenheiten ist er verpflichtet, dem ihm vorgesetzten „Lord Advocat of Scottland" zu berichten. Der Lord Advocat ist die Zentralinstanz und als solche Ankläger vor dem obersten Gericht Schottlands, dem High Court of Justitiary. Seine Stellung ist rein politischer Natur, so daß er bei einem Regierungswechsel aus dem Amte scheidet, ebenso wie seine Vertreter, der „Sollicitor General of Scottland" und die vier von ihm ernannten „Advocats Deputies". Die letzteren sind Sachbearbeiter mit eigener Entscheidungsbefugnis, können aber bei wichtigen und weittragenden Angelegenheiten den Fall dem Lord Advocat persönlich unterbreiten.

Im allgemeinen steht, wie wir sehen, die schottische Staatsanwaltschaft den kontinentalen Strafverfolgungsbehörden recht nahe. Wenn auch die äußeren Formen des Rechtsganges die englischen sind, so haben sich doch in dem Geist des schottischen Rechts manche Reste von eigenem, von römisch-rechtlichem und französischem Gedankengut erhalten, die im Laufe der Zeit vielleicht noch einmal berufen sein werden, befruchtend auf die Rechtsentwicklung in dem übrigen Königreich einzuwirken. Wenn auch die Fortentwicklung des Rechts gerade in England bekanntlich überaus langsam vor sich geht, so zeigt doch alles, was überhaupt in den letzten Jahrzehnten dort neu geschaffen wurde, daß nach und nach die Strafverfolgung sich den fortschreitenden Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen sucht und daß sie hierdurch sowohl an Nachdruck als auch an Elastizität gewinnt. Von der Schaffung des Amtes des Director of Public Prosecution im Jahre 1879 über die Einführung eines beschränkten Verfolgungszwanges in dem „Prohibition of Offences Act 1908" bis zur Abschaffung der Anklagejury durch den „Administration of Justice Act 1933" führt eine unverkennbare Linie der Entwicklung. Jedenfalls können wir fest-

stellen, daß in manchen Einzelheiten eine deutliche Annäherung des englischen Rechts an das kontinentale stattfindet, während ein umgekehrter Weg nicht zu beobachten ist. Schon diese Tatsache, die an sich natürlich keinerlei Werturteil rechtfertigt, ist deutlich genug, um uns einen interessanten und lehrreichen Ausblick nicht nur auf die Zukunft des fremden, sondern auch auf die unseres eigenen Strafverfahrens zu vermitteln.

Kleinere Mitteilungen.

Konfrontationen.

Von Oberstleutnant L. Engelhardt, Gendarmerieabteilungschef a. D. in München.

In den Doppelgängerprozessen Adolf Beck (1895—1904) und Oskar Slater (1908—1928) hat der Irrtum der Identitätszeugen dazu geführt, daß die vollkommen schuldlosen Angeklagten zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Beide Fälle sind den Lesern dieses Archivs bekannt (Bd. 88 und Bd. 91/92). Soeben wird aus Amerika ein ähnlicher folgenschwerer Identitätsirrtum berichtet. Es dürfte daher von Interesse sein, die höchst beachtenswerten Vorschriften kennenzulernen, die der norwegische Generalprokurator zur Verhütung solcher Irrtümer erlassen hat. Der Text wurde der Tijdschrift voor Strafrecht (Leiden) Bd 47 mit Erlaubnis der Schriftleitung entnommen.

Betreff: Konfrontationen. Oslo, 26. Juni 1933.

In Strafprozessen ist es nicht selten vorgekommen, daß Konfrontationen unterlassen wurden, obwohl nach Lage des Falles ihre Durchführung geboten war, oder daß die Konfrontationen auf unsachgemäße und daher wenig überzeugende Art und Weise erfolgten.

Im Hinblick auf die große Bedeutung einer gründlich und sorgfältig durchgeführten Konfrontation für die Beweisführung habe ich es für nötig befunden, einige Verfahrensvorschriften mit besonderer Berücksichtigung der sog. Identifizierungsparade zu geben. Natürlich wird es von den Umständen abhängen, wie und in welchem Umfange diesen Vorschriften nachzukommen ist. Besonders wichtig ist jedenfalls, daß die Durchführung der Konfrontation jeden Verdacht einer Beeinflussung der Zeugen ausschließt. Die Aufmerksamkeit der Zeugen darf nicht auf eine Person besonders hingelenkt werden. Ferner müssen alle Umstände ausgeschaltet werden, die zu einer Irreführung oder Täuschung des Erinnerungsvermögens bei den Zeugen Anlaß geben können. In dieser Hinsicht ist es von größter Wichtigkeit, daß die Konfrontation so bald wie möglich zu Beginn der Voruntersuchung stattfindet, bevor die Presse Berichte publiziert oder im Publikum sich Meinungen bilden, die geeignet sind, die Vorstellung, die der Zeuge anfänglich von der Sache hat, zu zerstören.

Die folgenden Vorschriften stimmen in der Hauptsache mit einem von der Polizei zu Oslo ausgearbeiteten Entwurf überein.

1. Die Parade muß tunlichst durch einen Polizeibeamten vorbereitet werden, der mit dem Fall nichts zu tun hat; jedoch kann der mit der Untersuchung beauftragte Beamte bei der Parade anwesend sein. Auch soll,

wenn dies nicht mit zuviel Kosten und Mühe verbunden ist, ein höherer Polizeibeamter zugegen sein und die Parade leiten, besonders in Fällen schwerer Verbrechen.

2. Zusammen mit dem Verdächtigen müssen 3—8 andere Personen antreten, möglichst von gleichem Alter, Größenmaß, Aussehen und von derselben Gesellschaftsklasse.

3. Die Zeugen dürfen den Verdächtigen nicht sehen, bevor er mit den anderen Männern angetreten ist und es darf ihnen nicht erlaubt werden, Photographien oder Beschreibungen des Verdächtigen mitzubringen. Kinder als Zeugen müssen von einem erwachsenen Angehörigen begleitet sein.

4. Der Verdächtige soll seinen Platz zwischen den Personen, mit denen er zusammen antritt, selbst wählen und vor jedem neuen Zeugenaufruf seinen Platz in der Reihe verändern. Er soll auf dieses Recht aufmerksam gemacht werden. Wenn der Verdächtige es wünscht, muß der Verteidiger bei der Parade anwesend sein, es sei denn, daß besondere Gründe dagegen sprechen. Wenn der Verdächtige minderjährig ist, muß sein Vormund, wenn möglich, von der Konfrontation in Kenntnis gesetzt und ihm Gelegenheit gegeben werden, ihr beizuwohnen.

5. Die Personen, die an der Parade teilnehmen, müssen nach Möglichkeit gleich gekleidet sein, und zwar in Kleidern von derselben Art, in der die verdächtige Person gezeigt wird. Die Paradierenden müssen den Hut aufsetzen oder abnehmen, wie es die Zeugen wünschen. Auch kann ihnen befohlen werden, zu laufen, sich umzudrehen und sich zu bücken, wenn der Zeuge den Gesuchten in einer solchen Haltung gesehen hat. Auch dürfen an die in der Parade Stehenden Fragen gerichtet werden, um so der Möglichkeit Raum zu geben, daß der Gesuchte an der Stimme erkannt wird. Diese Fragen dürfen sich aber nicht auf die Straftat beziehen und nicht derart sein, daß die erwartete Antwort die Identität des Befragten enthüllt.

6. Die Zeugen werden einer nach dem anderen zur Parade zugelassen. Sie geben ihre Erklärungen nach der Parade ab. Bevor sie Zeugnis ablegen, darf ihnen nicht erlaubt werden, miteinander zu beraten oder mit anderen über die Sache zu sprechen.

7. Nach der Parade hat der sie leitende Beamte einen schriftlichen Bericht vorzulegen, worin er ihren Verlauf schildert. Soweit möglich, ist die Parade zu photographieren; dem Berichte sind einige Abzüge der Aufnahme beizufügen. (Der Übersetzung ins Deutsche diente die holländische Fassung als Vorlage.)

Diese Vorschriften sind beherzigenswert, besonders soweit sie darauf abzielen, einer Beeinflussung der Identitätszeugen von außen her, durch Presseberichte, Gerüchte, Photographien oder Beschreibungen des Verdächtigen usw., vorzubeugen.

Es drängt sich aber hier die Frage auf, ob die Veranstaltung einer solchen Identifizierungsparade — also die Wahlkonfrontation im Gegensatz zur Einzelkonfrontation — selbst bei einwandfreier Durchführung die Wiedererkennung eines Täters durch den Zeugen auch wirklich erleichtert und nicht vielmehr erschwert.

Die vom Zeugen bei der Konfrontation verlangte Leistung besteht darin, das in seinem Gedächtnis ruhende Erinnerungsbild mit der persönlichen Erscheinung des ihm gegenübergestellten Beschuldigten zu vergleichen. Dieses Erinnerungsbild hat sich je nach den Umständen tief oder weniger

tief im Gedächtnis eingeprägt, je nach der Dauer der Beobachtung, der zur Zeit der Begegnung herrschenden Beleuchtungsverhältnisse, der mehr oder weniger auffallenden äußeren Erscheinung des Täters. Wurde der Täter bei Dunkelheit nur einige Augenblicke auf der Flucht gesehen, so ist das Erinnerungsbild des Zeugen naturgemäß nur schwach; es hat sich tiefer eingeprägt, wenn der Zeuge Gelegenheit hatte, wie es bei Betrugsfällen vorkommt, längere Zeit mit dem Täter zu sprechen. Diesen Umständen ist bei Bewertung des Konfrontationsergebnisses Rechnung zu tragen.

Die vergleichende Tätigkeit des Zeugen bei der Konfrontation ist aber eine rein individuell bedingte Denkarbeit; ihr Erfolg hängt lediglich ab von der mehr oder weniger entwickelten Beobachtungsschärfe und von dem Grade des Erinnerungsvermögens des Zeugen; diese rein geistige Leistung des Zeugen kann durch organisatorische Maßnahmen, wie die Aufstellung des Beschuldigten in einer Parade, gar nicht erleichtert werden. Solche Veranstaltungen sind eher geeignet, den Zeugen, der zur Lösung seiner Aufgabe schärfster geistiger Konzentration bedarf, von der Hauptsache abzulenken und zu verwirren. Es kann sogar bei unbeholfenen oder ängstlichen Zeugen der (in den norwegischen Vorschriften nicht berücksichtigte) verhängnisvolle Irrtum entstehen, der Gesuchte müsse sich unter den 6, 8 oder 12 angetretenen Personen befinden und es handle sich für den Zeugen nur darum, ihn aus der vor ihm stehenden Front von Männern herauszufinden.

In dem eingangs erwähnten Prozeß Beck in London waren Zeugen tatsächlich in einem solchen Irrtum befangen. Von den 9 Identitätszeuginnen haben 5 vor Gericht auf Befragen des Verteidigers dies zugegeben.

Diese Erfahrung läßt es jedenfalls wünschenswert erscheinen, bei einer Wahlkonfrontation die Zeugen vor Abgabe ihrer Erklärung genau über den Sachverhalt zu unterrichten und die an die Zeugen zu richtenden Fragen oder Aufforderungen derart zu formulieren, daß ein Mißverständnis unbedingt ausgeschlossen ist.

Amerikanische Lynchjustiz im Jahre 1938.

Nach den Feststellungen des Tuskegee Instituts, das seit Jahren statistische Angaben über die Lynchjustiz in USA. veröffentlicht (vgl. die zahlreichen einschlägigen Mitteilungen in den früheren Bänden des Arch. f. Krim.), sind im Jahre 1938 in den Vereinigten Staaten 6 Personen gelyncht worden. Dies bedeutet eine erhebliche Abnahme gegenüber den Vorjahren (1935 wurden z. B. 20 Personen gelyncht). 3 Fälle ereigneten sich im Staate Mississippi, je 1 Fall in Florida, Georgia und Louisiana. Die Gelynchten waren stets Neger (3 wegen Mordes, 1 wegen Notzucht, 1 wegen beleidigender Bemerkungen gegenüber einer Frau, 1 wegen Nichtbezahlens von Begräbniskosten!). Erheblich zahlreicher waren die Fälle, in denen Lynchen versucht, aber durch das Einschreiten der Behörden verhütet wurde: 39 Fälle in den Südstaaten und 3 in den Nordstaaten. Es wurden insgesamt 53 Personen aus den Händen des Mobs gerettet: 3 Weiße, 49 Neger und 1 Negerin.

Inwieweit kann aus den mit Speichel benetzten Mundstücken von Zigaretten die Blutgruppe des Rauchers bestimmt werden.

Dr. St. Laguna und Dr. J. Makowiec berichten in Czasopismo Sadowo-Lekarskie 1939, 2, über ihre Versuche, an 50 Zigarettenmundstücken die Anwesenheit von Gruppeneigenschaften des Speichels mit der Lattesschen Methode sowie mit den Methoden der spezifischen Hämolysen- und Isoagglutinationshemmung festzustellen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind:

1. An keinem der untersuchten, mit Speichel benetzten Mundstücke, konnte man die Anwesenheit von Isoagglutinin feststellen.

2. Bei Untersuchung von Zigarrettenmundstücken, die zu Individuen der Gruppe 0 gehörten, ist die Feststellung von Isoagglutinogenen in 100% der untersuchten Mundstücke, bei denen, die zur Gruppe A gehörten, in 83,3% der Fälle, bei denen der Gruppe B zugehörigen in 69,2% und bei den der Gruppe wB in 66,7% gelungen.

Die durchgeführten Untersuchungen haben also bewiesen, daß die Bestimmung der Gruppeneigenschaften des Speichels in etwa 20% der Fälle ungewiß ist, was man entweder auf eine Abschwächung der Isoagglutinogene (sog. schwache Ausscheider) oder auf absoluten Mangel an Isoagglutinogenausscheidung (Nichtausscheider) beziehen kann.

3. Der Beweis von Gruppeneigenschaften des Speichels an Zigarettenmundstücken hängt nicht ausschließlich von dem Grade der Durchtränkung mit Speichel, sondern von der Stärke des Isoagglutinogens ab. Die Beständigkeit und Haltbarkeit des letzteren scheint an Mundstücken in getrocknetem Zustande, die zu einer und derselben Person gehören, keinen größeren Schwankungen, auch in längeren Zeitabschnitten, zu unterliegen. Ausgenommen sind natürlich jene Fälle, wo die Mundstücke in Blut oder Wasserlachen lagen, freiem Luftzutritt, Regen oder Schnee, ausgesetzt waren usw.

Diese Haltbarkeit und Beständigkeit des Isoagglutinogens ermöglicht seinen Beweis auch nach längerer Zeit sowie auch an Zigarettenmundstücken, die wenig mit Speichel durchtränkt waren.

4. An dem nicht mit Speichel benetzten Teil des Mundstückes war in keinem einzigen Falle die Anwesenheit von spezifischen Gruppeneigenschaften anderer Ausscheidungsprodukte, z. B. des Schweißes, festzustellen.

Die stets an der inneren Oberfläche des Mundstückes zu findende und manchmal auch auf die äußere Oberfläche übergehende Gelbfärbung, welche von Verbrennungsprodukten und Tabakdestillationsvorgängen herrührt, hat keinen Einfluß auf das Vorkommen von unspezifischen Isoagglutinationshemmungen oder von unspezifischen Hemmungen der Hämolyse.

Blutprobebeweis in England.

Das englische Oberhaus hat kürzlich die zweite Lesung eines Gesetzentwurfes beendet, der die Einführung einer zwangsweisen Blutgruppenuntersuchung in Vaterschaftsprozessen vorsieht. Das Gericht soll nach dem Entwurf berechtigt und bei Antrag einer Partei verpflichtet sein, die

Blutprobe anzuordnen. Weigerung der Mutter, die Blutprobe vornehmen zu lassen, soll die Klageabweisung zur Folge haben. In Deutschland ist der Zwang zur Duldung der Blutentnahme bekanntlich schon seit einiger Zeit für den Zivil- und Strafprozeß eingeführt.

Samenflecken, die nicht fluoreszieren.

Das Chemische Staatslaboratorium in Lagos hat, wie wir seinem Jahresbericht für 1938 entnehmen, mehrmals auf Kleidungsstücken von Personen, die eines Sittlichkeitsdeliktes verdächtig waren, Samenflecken durch den Nachweis von Spermatozoen zweifelsfrei festgestellt, trotzdem aber bei der Vorprüfung im ultravioletten Licht keine Fluoreszenz dieser Flecken beobachtet. Schließlich stellte sich heraus, daß es sich in allen Fällen, in denen die Fluoreszenz der Samenflecken ausblieb, um wollene Kleidungsstücke handelte, die mit Indigo gefärbt waren. Es wäre interessant, wenn sich Leser des „Arch. f. Krim." dazu äußern würden, ob ähnliche Beobachtungen auch anderenorts gemacht wurden und ob auch unter gewissen anderen Bedingungen die Fluoreszenz von Samenflecken unterblieb.

Buchbesprechungen.

Weber, v. H., Kriminalsoziologische Einzelforschungen. Jena: Frommannsche Buchhandlung 1939. 59 S. Kart. RM. 2.—.

Prof. v. Weber, auf dessen verdienstvolle Publikationsserie „Untersuchungen zur Kriminalität in Thüringen" (erschienen seit 1932, insgesamt 10 Publikationen) wir im Arch. f. Krim. schon wiederholt hingewiesen haben, zieht in seinem Buch die Schlußbilanz dieser Untersuchungen. Er gibt eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse, die sie erzielt haben, und überprüft, welche Fragen mit Hilfe dieser Untersuchungen beantwortet werden sollten und konnten. Das Wesentlichste der von Weber und seinen Schülern und Mitarbeitern angewandten Methode war, daß nur die Kriminalität eines relativ eng begrenzten örtlichen Bezirks (eines Landgerichts- oder Amtsgerichtsbezirks) behandelt wurde, daß aber die Untersuchung auf das Aktenmaterial der Staatsanwaltschaften und Gerichte aufgebaut wurde. Während die Reichskriminalstatistik als Massenbeobachtung in der Zahl der Erhebungsgegenstände beschränkt ist, konnten diese Einzeluntersuchungen an Ausschnitten der Kriminalität die Erhebungen auf weitere wichtige Gegenstände erstrecken. Wenn die Einzeluntersuchungen auch, ähnlich wie die Reichskriminalstatistik, ihr Hauptaugenmerk auf die Verurteilungen richteten, so konnten sie doch darüber hinaus auch jene Taten umfassen, die zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangten, aber nicht abgeurteilt wurden. Die Gründe für das Scheitern der Strafverfolgung konnten erhoben werden. In dieser Hinsicht ergaben die „Untersuchungen zur Kriminalität in Thüringen" eine Reihe überraschender Ergebnisse, die H. v. Weber im einzelnen darlegt. Auch hinsichtlich der Erscheinungsformen der Kriminalität haben die Einzeluntersuchungen manches interessante Detail gebracht. Die Kriminalstatistik ist gezwungen, alle Taten, die unter denselben gesetzlichen Tatbestand fallen, als gleichwertig zu zählen. Die Thüringer Untersuchungen konnten die Vielgestaltigkeit der Begehung ergründen, und H. v. Weber unternimmt es, im III. Abschnitt seines Buches nun die typischen Erscheinungsformen zu erfassen. Im IV. Abschnitt „Die Intensität der Kriminalität und ihrer Gruppen" wird das Material der Thüringischen Untersuchungen daraufhin nachgeprüft, inwieweit es sich aus geringfügigen Gelegenheitstaten oder aus planmäßigen Taten gewerbsmäßiger Verbrecher zusammensetzt. Eine rein kriminalstatistisch unterbaute Untersuchung könnte diese Verschiedenwertigkeit der Taten, soweit sie denselben Tatbestand erfüllen, nicht in Rechnung ziehen. Das Schlußkapitel bietet die „dogmatische Auswertung". Wer die Webersche Arbeit gründlich liest, findet erneut bestätigt, daß die Kriminalstatistik zwar eine wichtige, unentbehrliche Erkenntnisquelle der kriminalsoziologischen Forschung ist, das aber Fehlschlüsse unvermeidlich

sind, wenn man ihre Zahlen als repräsentativ für die wirkliche Kriminalität nimmt und sie nicht durch „kriminalsoziologische Einzelforschungen" kontrolliert und korrigiert.

Bechert, R., Rechtsgeschichte der Neuzeit. (Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft. 23. Band, 2. Teil.) Leipzig: W. Kohlhammer 1939. 73 S. Kart. RM. 1.80.

Anknüpfend an die in derselben Sammlung erschienene „Germanische Rechtsgeschichte" des gleichen Verfassers behandelt das vorliegende Buch die Rechtsentwicklung in Deutschland vom Ausgang des Mittelalters bis in die neueste Zeit. Sowohl das Privatrecht als auch das öffentliche Recht ist berücksichtigt. Ein knapp und klar geschriebenes Studienhilfsmittel, das, wie alle Bändchen der Sammlung, den besonderen Vorzug außerordentlich übersichtlicher Druckanordnung hat.

Hellpach, W., Mensch und Volk der Großstadt. Stuttgart: Ferdinand Enke 1939. 139 S. Geb. RM. 7.40, brosch. RM. 5.80.

Eine stark erweiterte Fassung des Berichts, den Prof. Hellpach auf den Internationalen Kongreß für Bevölkerungswissenschaft 1937 zu Paris erstattete. Im ersten Abschnitt behandelt Verf. die Motive der Landflucht, wobei er zu dem Ergebnis kommt, daß es keineswegs die Schlechtesten sind, die aus dem Dorfe nach der Stadt abwandern. Anschließend erörtert er, was die Großstadt aus dem Zuwanderer macht und untersucht die körperlichen Merkmale der Stadtbevölkerung. Auf dieses anthropologische Kapitel folgt ein Abschnitt „Psychophysik des Großstadtdaseins", in dem eine Reihe sehr interessanter naturwissenschaftlicher Sonderfragen des Großstadtproblems behandelt werden, z. B. die Auswirkung der Verkünstelung des Großstadtbodens durch Pflaster, Teerdecke und Asphalt auf den Großstadtbewohner. Wir erfahren, daß die Stadtluft überraschenderweise trockener ist als die Landluft, daß das Stadtklima reizärmer ist als das des Landes, daß das Licht in der Stadt reicher an psychisch erregenden, ärmer an chemisch aktiven Energiesorten ist. Die Verschiedenheit der Landkost und städtischen Nahrung wird erörtert, ebenso die Wirkung der giftigen Auspuffgase und der schädigenden Wellensorten (Rundfunk, Ultraschall). Im dritten Abschnitt „wird die Sozialpsychologie und Charakterologie des Großstädters, insbesondere die Verflüchtigung des Zeugungswillens", behandelt. Das Buch zeigt nicht nur den heutigen Stand der „Wissenschaft von der Großstadt", sondern verrät auch, wie wenig gesichert dies Wissen bisher ist. Es gibt nicht nur eine Bilanz, sondern auch ein Programm. Ein Programm der wissenschaftlichen Forschungsarbeit, die nach Ansicht des Verf. noch zu leisten sein wird, um das Problem „Mensch und Volk der Großstadt" zu klären.

Schiel, Max, Diapositive. Berlin: Photokino-Verlag H. Elsner K. G. 1939. 67 S. mit 34 Abb. Kart. RM. 1.80.

Bietet eine Reihe technischer Ratschläge für die Herstellung von Diapositiven im Kontakt-, Verkleinerung- und Vergrößerungsverfahren einschließlich der „Kleinbild-Dias". Für den, der wissenschaftliche Vorträge mit Lichtbildern hält, ist vor allem auch das Schlußkapitel instruktiv, das wertvolle Winke über die Auswahl und beste Anordnung des Projektionsgerätes enthält.

Rigaux, M., und Trousse, P., Les codes de police. Bruxelles: E. Bruyland 1938. Vol. 1 und 2.

Der erste Band ist den Übertretungen des belgischen Strafgesetzbuchs gewidmet. Im zweiten Band sind die Übertretungen feld-, forst- und fischereipolizeilicher Bestimmungen kommentiert. Das Werk ist sehr ausführlich. Die Erläuterungen zu den feld-, forst- und fischereipolizeilichen Strafgesetzen umfassen allein über 700 Seiten.

International association of chiefs of police yearbook. Chicago: Int. Association of Chiefs of Police, 1938. 254 S. $ 2.50.

Den Hauptinhalt dieses Jahrbuches, das einen Überblick über die Entwicklung des amerikanischen Polizeiwesens im Jahre 1937 bietet, bilden die Texte der Vorträge, die auf der Polizeicheftagung in Baltimore 1937 gehalten wurden. Besonders interessant sind jene Beiträge des Jahrbuchs, in denen die Zusammenarbeit der lokalen Polizeibehörden mit den beiden Zentralinstituten der nordamerikanischen Polizei, dem „Federal Bureau of Investigation" und der „National Police Academy" diskutiert werden.

Shaw, Cl. R., Brothers in Crime. Chicago: Univ. of Chicago Press 1938. 364 S. $ 3.—.

Shaw analysiert, unterstützt von einer Reihe von Mitarbeitern, die Spezialkapitel des Werkes geschrieben haben, die Verbrecherlaufbahn von 5 Brüdern. Das Milieu der Familie, aus der sie kommen, und das Milieu der sonstigen Umgebung, in der sie aufwuchsen, wird eingehend untersucht. Der Geisteszustand wird in einem Kapitel, das der Psychiater Dr. Hanson beisteuerte, besprochen. Er ist bei allen Brüdern gleichartig und zeigt weder geistige Minderwertigkeit, noch Psychosen. Die verbrecherische Karriere geht aber bei den Brüdern ganz verschiedene Wege.

Neuerscheinungen

vom 1. Oktober bis 30. Novembei 1939.

Hillmann, Werner, Dr., Die **Eidesverletzungen** im Landgerichtsbezirk Eisenach in den Jahren 1900—1936. — Jena: Frommann 1939. VII, 84 S. 8° = Untersuchungen zur Kriminalität in Deutschland. H. 3. RM. 3.80.

Schönne, [Franz,] Oberlt. d. Gend., u. [Oswald] Espey, Hptm. d. Gend., Suchen und Sichern von **Tatortspuren.** 2. verb. Aufl. — Berlin: Kameradschaft 1939. 53 S. kl. 8°. RM. —.75.

Schneickert, Hans, Dr., Univ.-Doz., Die **Handschrift** im Rechts- und Verkehrsleben. Rechtskunde f. Schriftsachverständige. 2. Aufl. d. Buches „Die Bedeutung der Handschrift im Zivil- und Strafrecht". Mit 1 Abb. im Text. — Berlin: Julius Springer 1939. VI, 116 S. gr. 8° RM. 6.60.

Kelchner, Mathilde, Dr., Motive **jugendlicher Rechtsbrecher.** Mit einem Vorw. v. Dr. Heinrich Webler. — Berlin: C. Heymann 1939. 50 S. gr. 8°. RM. 2.40.

Pörschmann, Willy, Justizinsp., Das **Strafregisterrecht**, Straftilgungsgesetz u. polizeil. Führungszeugnis, Strafregisterverordng. Zsgest. u. f. d. Praxis erl. — Dresden: Verl. Aus- u. Fortbildg. 1939. 163 S. 8° RM. 2.80, Lw. RM. 3.40.

Hafter, Ernst, Dr., Univ.-Prof., Das eidgenössische **Strafrecht** und die Vorbehalte zugunsten der Kantone im Sinne des Art. 335 des schweizerischen Strafgesetzbuches. Referat. — Le Droit pénal réservé aux cantons par l'art. 335 du code pénal suisse. Rapport présenté par André Panchaud, Dr. — Basel: Helbing & Lichtenhahn 1939. 115 S. 8° [Umschlagt.] = Verhandlungen d. Schweizer. Juristenvereins 1939, H. 1. RM. 1.80.

Schaeffer, C[arl], Oberlandesger.-R. a. D., Dr. O[skar] L[euer] von Hinüber, Oberlandesger.-R.: **Strafverfahrensrecht.** 55. durchges. u. erg. Aufl. [Nebst] Nacht — Leipzig: Kohlhammer, Abt. Schaeffer 1940 [Ausg. 1939]. 157; 4 S. 8° r. Schaeffers Grundriß d. Rechts- u. d. Wirtschaft. Bd. 10. RM. 3.20.

Nagel, Heinrich, Dr., Die **Sicherungsverwahrung** in ihren Voraussetzungen. Nach dt., schwed., norweg. und dän. Recht vergleichend dargestellt. — Rostock: Hinstorff [1939]. VII, 93 S. gr. 8° = Deutsch-nordische Schriftenreihe. Folge 2. RM. 3.75.
